
**VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN UND
INFORMATIONEN ZU IHRER
KRAFTFAHRTVERSICHERUNG
Compact**

Stand: 01.01.2008

Versicherungsbedingungen und Informationen zu der Kraftfahrtversicherung Compact (AKB)

Stand: 01.01.2008

Inhaltsverzeichnis	Seite
A. Umfang der Versicherung	
A.1. Leistungen der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung	
A.1.1. Umfang der Versicherung	11
A.1.2. Mitversicherte Personen	11
A.1.3. Versicherungssummen	12
A.1.4. Geltungsbereich	12
A.1.5. Einschränkung des Versicherungsschutzes	13
A.2. Leistungen der Kaskoversicherung	
A.2.1. Umfang der Versicherung	13
A.2.2. Teilkaskoversicherungsschutz	15
A.2.3. Vollkaskoversicherungsschutz	16
A.2.4. Versicherter Personenkreis	16
A.2.5. Geltungsbereich	16
A.2.6. Ersatzleistung bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust	16
A.2.7. Leistungsgrenzen	17
A.2.8. Sachverständigenkosten	18
A.2.9. Mehrwertsteuer	18
A.2.10. Zusätzliche Regelungen bei Entwendung	18
A.2.11. Höchstentschädigungsgrenze	19
A.2.12. Selbstbeteiligung	19
A.2.13. Keine Entschädigung (insbesondere für Rest- und Altteile)	19
A.2.14. Fälligkeit der Zahlung, Verzinsung, Abtretung	19
A.2.15. Rückforderung der Leistungen gegenüber dem Versicherungsnehmer	20
A.2.16. Ausschlüsse	20
A.2.17. Sachverständigenverfahren	20
A.2.18. Werkstattmanagement	21
A.2.19. Fahrzeugteile und Fahrzeugzubehör	22
A.2.20. Mallorca Police (Zusatz-Haftpflichtversicherung für Mietfahrzeuge im Ausland)	22
A.3. Reisenotfallversicherung (Schutzbrief)	
A.3.1. Leistungen des Versicherers	22
A.3.2. Begriffsbestimmungen	26
A.3.3. Umfang des Versicherungsschutzes	26

A.3.4.	Ausschlüsse vom Versicherungsschutz	26
A.3.5.	Pflichten der versicherten Personen nach Schadeneintritt	27
A.3.6.	Örtlicher Geltungsbereich	27
A.3.7.	Beginn und Dauer des Versicherungsschutzes	27
A.3.8.	Klagefrist, zuständiges Gericht und Aufsichtsbehörde	28
B.	Beginn des Vertrags und vorläufiger Versicherungsschutz	
B.1.	Beginn des Versicherungsschutzes	28
B.2.	Vorläufiger Versicherungsschutz	28
B.2.1.	Kfz-Haftpflichtversicherung und Autoschutzbrief	28
B.2.2.	Kaskoversicherung	28
B.2.3.	Übergang des Versicherungsschutzes	29
B.2.4.	Rückwirkender Wegfall des vorläufigen Versicherungsschutzes	29
B.2.5.	Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes	29
B.2.6.	Beendigung des vorläufigen Versicherungs- schutzes durch Widerruf	29
B.2.7.	Prämie	29
C.	Prämienzahlung	
C.1.	Zahlung der ersten oder einmaligen Prämie	29
C.1.1.	Rechtzeitige Zahlung	29
C.1.2.	Keine rechtzeitige Zahlung	29
C.2.	Zahlung der Folgeprämie	
C.2.1.	Rechtzeitige Zahlung	29
C.2.2.	Keine rechtzeitige Zahlung	30
C.2.3.	Nachhaftung in der Kfz-Haftpflichtversicherung	30
C.3.	Nicht rechtzeitige Zahlung bei Fahrzeugwechsel	30
D.	Pflichten des Versicherungsnehmers	
D.1.	Bei allen Versicherungsarten	30
D.1.1.	Vereinbarter Verwendungszweck	30
D.1.2.	Berechtigter Fahrer	30
D.1.3.	Fahren mit Fahrerlaubnis	31
D.2.	Zusätzlich in der Kfz-Haftpflichtversicherung	31
D.2.1.	Alkohol und andere berauschende Mittel	31
D.2.2.	Motorsportliche Veranstaltungen und Rennen	31
D.3.	Einschränkung des Versicherungsschutzes	31
D.3.1.	Leistungsfreiheit	31
D.3.2.	Leistungskürzung	31
D.3.3.	Beschränkung der Leistungsfreiheit (grobe Fahrlässigkeit)	31
D.3.4.	Beschränkung der Leistungsfreiheit (Vorsatz)	32

E. Pflichten des Versicherungsnehmers im Schadenfall	
E.1. Bei allen Versicherungsarten	32
E.1.1. Anzeigepflicht	32
E.1.2. Aufklärungspflicht	32
E.1.3. Schadenminderungspflicht	32
E.2. Zusätzlich in der Kfz-Haftpflichtversicherung	32
E.2.1. Außergerichtlich geltend gemachte Ansprüche	32
E.2.2. Anzeige von Kleinschäden	32
E.2.3. Gerichtlich geltend gemachte Ansprüche	33
E.2.4. Prozessführungsbefugnis	33
E.2.5. Drohender Fristverlauf	33
E.3. Zusätzlich in der Kaskoversicherung	33
E.3.1. Anzeige des Versicherungsfalls bei Entwendung des Fahrzeugs	33
E.3.2. Einholen der Weisung	33
E.3.3. Anzeige bei der Polizei	33
E.3.4. Sachverständigenverfahren	33
E.4. Zusätzlich beim Autoschutzbrief	33
E.4.1. Einholen der Weisung des Versicherers	33
E.4.2. Untersuchung, Belege	33
E.5. Folgen einer Pflichtverletzung	33
E.5.1. Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung	33
E.5.2. Ausnahme	34
E.5.3. Beschränkung der Leistungsfreiheit in der Kfz- Haftpflichtversicherung	34
E.5.4. Beschränkung der Leistungsfreiheit in der Kfz- Haftpflichtversicherung bei Vorsatz	34
E.5.5. Leistungsfreiheit in der Kfz-Haftpflichtversicherung bei Rechtsstreitigkeiten	34
E.5.6. Ausnahmeregelung	34
E.5.7. Mindestversicherungssummen	34
F. Rechte und Pflichten der mitversicherten Personen	
F.1. Pflichten mitversicherter Personen	34
F.2. Ausübung der Rechte	34
F.3. Auswirkung einer Pflichtverletzung auf mitversicherte Personen	35
G. Laufzeit und Kündigung des Vertrags, Veräußerung des Fahrzeugs	
G.1. Laufzeit des Versicherungsvertrags	35
G.1.1. Vertragsdauer	35
G.1.2. Automatische Verlängerung	35
G.1.3. Verträge mit einer Laufzeit unter einem Jahr	35

G.2. Zeitpunkt der verschiedenen Kündigungsmöglichkeiten des Versicherungsnehmers	35
G.2.1. Kündigung zum Ablauf des Versicherungsjahres	35
G.2.2. Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes	35
G.2.3. Kündigung nach einem Schadenereignis	35
G.2.4. Kündigung bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs	36
G.2.5. Kündigung bei Verwendung einer neuen Doppelkarte	36
G.2.6. Kündigung bei Prämienhöhung	36
G.2.7. Kündigung bei geänderter Verwendung des Fahrzeugs	36
G.2.8. Kündigung bei Veränderung der Tarifstruktur	36
G.2.9. Kündigung bei einer Bedingungsänderung	36
G.3. Zeitpunkt der Kündigung und Kündigungsgrund des Versicherers	36
G.3.1. Kündigung zum Ablauf	36
G.3.2. Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes	36
G.3.3. Kündigung nach einem Schadenereignis	36
G.3.4. Kündigung bei Nichtzahlung der Folgeprämie	37
G.3.5. Kündigung bei Verletzung der Pflichten des Versicherungsnehmers bei Gebrauch des Fahrzeugs	37
G.3.6. Kündigungsrecht bei geänderter Verwendung des Fahrzeugs	37
G.3.7. Kündigung bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs	37
G.4. Kündigung einzelner Versicherungsarten	37
G.5. Form, Zugang und Wirksamkeit der Kündigung	37
G.6. Prämienabrechnung nach Kündigung	37
G.7. Besonderheiten bei der Veräußerung des Fahrzeugs	38
G.7.1. Übergang der Versicherung auf den Erwerber	38
G.7.2. Rechtsfolgen	38
G.7.3. Prämienforderung	38
G.7.4. Anzeige der Veräußerung	38
G.7.5. Kündigung des Vertrags	38
G.7.6. Zwangsversteigerung	38
G.8. Wagniswegfall	38
H. Außerbetriebsetzung, Saisonkennzeichen, Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen	
H.1. Außerbetriebsetzung des Fahrzeugs	38
H.1.1. Ruheversicherung	38
H.1.2. Umfang der Ruheversicherung	38
H.1.3. Pflichten des Versicherungsnehmers bei der Ruheversicherung	39
H.1.4. Wiederanmeldung	39
H.1.5. Ende des Vertrags und der Ruheversicherung	39

H.1.6.	Versichererwechsel während des Bestehens der Ruheversicherung	39
H.2.	Saisonkennzeichen	
H.2.1.	Begriffsbestimmung	39
H.2.2.	Zeitraum	39
H.2.3.	Versicherungsschutz	39
H.3.	Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen	39
H.3.1.	Versicherungsschutz in der Kfz- Haftpflichtversicherung und beim Autoschutzbrief	39
H.3.2.	Zulassungsfahrten (Begriff)	40
J.	Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstände	
J.1.	Beschwerdestellen	
J.1.1.	Versicherungsombudsmann	40
J.1.2.	Versicherungsaufsicht	40
J.1.3.	Sachverständigenverfahren in der Kaskoversicherung	40
J.2.	Gerichtsstände	
J.2.1.	Klage des Versicherungsnehmers	40
J.2.2.	Klage des Versicherers	40
J.2.3.	Verlegung von Wohnsitz oder Geschäftssitz ins Ausland	41
K.	Änderungen des Leistungsumfangs	
K.1.	Vertragliche Änderungen/ Tarifstruktur	41
K.2.	Gesetzliche Änderung des Leistungsumfangs	41
K.3.	Änderung der Regional- und Typenklassen	41
K.4.	Bedingungsanpassungen	41

Tarifbestimmungen für die Kraftfahrtversicherung Compact (TB)

Stand:01.01.2008

A. Geltungsbereich	43
B. Zahlungsweise	
B.1. Grundsatz	43
B.2. Zahlungsmöglichkeiten	43
B.3. Saisonkennzeichen	43
C. Versicherungssteuer	
C.1. Grundsatz	43
C.2. Berechnungsweise	43
D. Unterjährige Verträge	
D.1. Versicherungsdauer unter einem Jahr	43
D.2. Kurzzeitkennzeichen	43
E. Saisonkennzeichen	
E.1. Beginn	44
E.2. Fälligkeit	44
E.3. Besserstufung bei schadenfreiem Verlauf	44
F. Anwendung und Änderung von Gefahrenmerkmalen	
F.1. Allgemeines	44
F.2. Auswirkung auf die Prämie	44
F.3. Rechte des Versicherers	44
F.4. Leistungsort der Prämie	45
G. Objektive Gefahrenmerkmale	
G.1. Grundsätze für die Zuordnung der Wagnisse nach objektiven Gefahrenmerkmalen	45
G.1.1. Zuordnung	45
G.1.2. Begriffsbestimmungen für Art und Verwendung von Fahrzeugen	45
G.1.3. Mehrere Verwendungsmöglichkeiten	45
G.1.4. Einstufungsmöglichkeiten	46
G.1.5. Besonderheit – Anhänger-	46

G.2. Regionalklassen	
G.2.1. Voraussetzungen	46
G.2.2. Änderung der Zuordnung einer Region	47
G.2.3. Änderung der Regionalklasse wegen Wohnsitzwechsel	47
G.3. Typklassen	
G.3.1. Typklasse	47
G.3.2. Einstufungsermittlung	47
G.3.3. Änderungsvoraussetzungen	48
G.3.4. Zeitpunkt der Änderung	48
G.3.5. Kündigungsrecht	48
G.3.6. Sonder-Kraftfahrzeuge	49
H. Subjektive Gefahrenmerkmale	
H.1. Grundsätze für die Zuordnung der Wagnisse nach subjektiven Gefahrenmerkmalen	49
H.2. Berufsgruppen (Tarifgruppen)	
H.2.1. Tarifgruppe B	49
H.2.2. Tarifgruppe F	50
H.2.3. Tarifgruppe H	50
H.2.4. Tarifgruppe N	50
H.2.5. Einstufung	50
H.3. Jährliche Fahrleistung	
H.3.1. Voraussetzung	50
H.3.2. Tabelle	50
H.3.3. Anzeigepflicht	51
H.3.4. Prämienänderungszeitpunkt	51
H.4. Nutzerkreis	
H.4.1. Voraussetzung	51
H.4.2. Tabellen	51
H.4.3. Begriffsbestimmungen	51
H.4.4. Nutzerkreiserweiterung bei Reisen	51
H.4.5. Ausnahme	51
H.4.6. Zeitpunkt der Änderung	51
H.5. Wohneigentum	52
H.6. Fahrzeugalter	52
H.6.1. Erstzulassung	52
H.6.2. Tabelle	52
H.7. Fahrzeugalter beim Erwerb	52
H.7.1. Voraussetzung	52
H.7.2. Tabelle	52

H.8. Alter des jüngsten Fahrers	52
H.8.1. Voraussetzung	52
H.8.2. Tabelle	52
H.9. Alter des ältesten Fahrers	53
H.9.1. Voraussetzung	53
H.9.2. Tabelle	53
H.10. Anzahl der Vorschäden in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung	53
H.10.1. Voraussetzung	53
H.10.2. Tabelle	53
H.11. GAP-Versicherung	53
H.11.1. Voraussetzung	53
H.11.2. Tabelle	53
J. Mitteilungspflicht des Versicherungsnehmers	
J.1. Allgemein	53
J.2. Mitteilungspflicht zu den Merkmalen zur Prämienberechnung	53
J.2.1. Anzeigepflicht von Veränderungen	53
J.2.2. Überprüfung der Merkmale zur Prämienberechnung	53
J.2.3. Folgen von unzutreffenden Angaben	54
J.2.4. Folgen von Nichtangaben	54
K. Schadenfreiheitsrabatt-System	
K.1. Einstufung in die Schadenfreiheitsklassen (SF)	
K.1.1. Personenkraftwagen	54
K.1.2. Krafträder	54
K.1.3. Klein- und Leichtkrafträder	54
K.1.4. Campingfahrzeuge	54
K.1.5. Übrige Fahrzeuge	55
K.2. Einstufungsmodifikationen	
K.2.1. Beginn	55
K.2.2. Vorversicherer	55
K.2.3. Zweitwagenregelung	56
K.2.4. Schadenverlauf der Kfz-Haftpflichtversicherung in der Vollkaskoversicherung	57
K.3. Jährliche Neueinstufung	
K.3.1. Wirksamwerden der Neueinstufung	57
K.3.2. Besserstufung bei schadenfreiem Verlauf	57
K.3.3. Besserstufung bei Saisonkennzeichen	57
K.3.4. Rückstufung bei schadenbelastetem Verlauf	58

K.4. Schadenfreier oder schadenbelasteter Verlauf	
K.4.1. Schadenfreier Verlauf	58
K.4.2. Schadenbelasteter Verlauf	58
K.5. Vermeidung einer Rückstufung in der Kfz-Haftpflichtversicherung durch den Versicherungsnehmer	58
K.6. Übernahme eines Schadenverlaufs	
K.6.1. Anrechnung der Schadenfreiheit	59
K.6.2. Unterbrechung des Versicherungsschutzes und die Auswirkungen auf den Schadenverlauf	60
K.6.3. Anrechnung von schadenfreien Zeiten eines ausländischen Vorversicherers	61
K.7. Einstufung nach Abgabe des Schadensverlaufs	
K.7.1. Allgemein	61
K.7.2. Einstufung	61
K.7.3. Mehrprämie	62
K.8. Auskünfte über den Schadenverlauf	
K.8.1. Inhalt	62
K.8.2. Berechtigungen	62
L. Prämiensätze	
L.1. Für Personenkraftwagen	63
L.2. Für Krafträder	63
L.3. Für Klein- und Leichtkrafträder	64
L.4. Für Campingfahrzeuge	64
L.5. Für die übrigen Fahrzeuge	64
M. Rückstufung im Schadenfall	65
M.1. In der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung	65
M.2. In der Vollkaskoversicherung	67
M.3. Folgen	69
N. Deckungssummen in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung	
N.1. Gesetzliche Mindestdeckungssummen	69
N.2. Vertragliche Deckungssummen	69
Merkblatt zur Datenverarbeitung	

Allgemeine Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung Compact (AKB)

Stand: 01.01.2008

A. Umfang der Versicherung

A.1. Leistungen der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung

A.1.1. Umfang der Versicherung

A1.1.1. Die Versicherung umfasst die Befriedigung begründeter und die Abwehr unbegründeter Schadenersatzansprüche, die aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts gegen den Versicherungsnehmer oder mitversicherte Personen erhoben werden. Es gilt deutsches Recht. Die Vertragssprache ist deutsch.

A.1.1.2. Der Versicherungsnehmer wird von Schadenersatzansprüchen frei gestellt, wenn durch den Gebrauch des im Vertrag bezeichneten Fahrzeugs

- a.) Personen verletzt oder getötet werden
- b.) Sachen beschädigt oder zerstört werden oder abhanden kommen
- c.) Vermögensschäden herbeigeführt werden, die weder mit einem Personen- noch mit einem Sachschaden mittelbar oder unmittelbar zusammenhängen (reine Vermögensschäden), und deswegen gegen den Versicherungsnehmer oder gegen den Versicherer Schadenersatzansprüche aufgrund von Haftpflichtbestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder des Straßenverkehrsgesetzes oder aufgrund anderer gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen des Privatrechts geltend gemacht werden. Zum Gebrauch des Fahrzeugs gehört neben dem Fahren z.B. das Ein- und Aussteigen sowie das Be- und Entladen.

A.1.1.3. Der Versicherer gilt als bevollmächtigt, alle gegen den Versicherungsnehmer und mitversicherte Personen gemäß A.1.2. AKB geltend gemachten Schadenersatzansprüche im Namen dieses Personenkreises zu befriedigen und/oder abzuwehren und alle dafür zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens abzugeben (Regulierungsvollmacht).

A.1.1.4. Die Versicherung des Kraftfahrzeugs umfasst auch Schäden, die durch einen Anhänger verursacht werden, der mit dem Kraftfahrzeug verbunden ist oder der sich während des Gebrauchs von diesem löst und sich noch in Bewegung befindet. Mitversichert sind auch der Halter, Eigentümer, Fahrer und Beifahrer des Anhängers. Schäden der Insassen des Anhängers sind bis zur Höhe der Grundversicherungssumme eingeschlossen. Als Anhänger im Sinne dieser Vorschrift gelten auch Auflieger sowie Fahrzeuge, die abgeschleppt oder geschleppt werden, wenn für diese kein eigener Haftpflichtversicherungsschutz besteht.

A.1.2. Mitversicherte Personen

Der Schutz der Kfz-Haftpflichtversicherung gilt für den Versicherungsnehmer und für folgende Personen (mitversicherte Personen):

- A.1.2.1. den Halter des Fahrzeugs
- A.1.2.2. den Eigentümer des Fahrzeugs
- A.1.2.3. den Fahrer des Fahrzeugs
- A.1.2.4. den Beifahrer, d.h. Personen, die im Rahmen ihres Arbeitsverhältnisses zum Versicherungsnehmer oder Halter den berechtigten Fahrer zu seiner Ablösung oder zur Vornahme von Lade- und Hilfsarbeiten nicht nur gelegentlich begleiten,
- A.1.2.5. den Arbeitgeber oder öffentliche Dienstherr des Versicherungsnehmers, wenn das versicherte Fahrzeug mit Zustimmung des Versicherungsnehmers für dienstliche Zwecke gebraucht wird.

Diese Personen können ihre Versicherungsansprüche selbständig geltend machen.

A.1.3. Versicherungssummen

- A.1.3.1. Für die Leistung des Versicherers bilden die vereinbarten Deckungssummen die Höchstgrenze bei jedem Schadenereignis. Mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden, die dieselbe Ursache haben, gelten als ein Schadenereignis.
- A.1.3.2. Übersteigen die Haftpflichtansprüche die Deckungssummen, so hat der Versicherer Kosten eines Rechtsstreits nur im Verhältnis der Deckungssumme zur Gesamthöhe der Ansprüche zu tragen. Der Versicherer ist berechtigt, sich durch Hinterlegung der Deckungssumme und des hierauf entfallenden Anteils an den entstandenen Kosten eines Rechtsstreits von weiteren Leistungen zu befreien.
- A.1.3.3. Hat der Versicherte an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Deckungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus dem Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Deckungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Deckungssumme bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente vom Versicherer erstattet. Der Rentenwert wird aufgrund der allgemeinen Sterbetafeln für Deutschland mit Erlebensfallcharakter DAV 1997 HUR Männer und Frauen und unter Zugrundelegung des Rechnungszinses, der die tatsächlichen Kapitalmarktzinsen in Deutschland berücksichtigt, berechnet. Hierbei wird der arithmetische Mittelwert über die jeweils letzten zehn Jahre der Umlaufrenditen der öffentlichen Hand, wie sie von der Deutschen Bundesbank veröffentlicht werden, zugrunde gelegt. Nachträgliche Erhöhungen oder Ermäßigungen der Rente werden zum Zeitpunkt des ursprünglichen Rentenbeginns mit dem Barwert einer aufgeschobenen Rente nach der genannten Rechnungsgrundlage berechnet. Für die Berechnung von Waisenrenten wird das 18. Lebensjahr als frühestes Endalter vereinbart. Für die Berechnung von Geschädigtenrenten wird bei unselbständig Tätigen das vollendete 65. Lebensjahr als Endalter vereinbart, sofern nicht durch Urteil, Vergleich oder eine andere Festlegung etwas anderes bestimmt wird oder sich die der Festlegung zugrunde gelegten Umstände ändern.
- A.1.3.4. Bei der Berechnung des Betrages, mit dem sich der Versicherungsnehmer an laufenden Rentenzahlungen beteiligen muss, wenn der Kapitalwert der Rente die Deckungssumme oder die nach Abzug sonstiger Leistungen verbleibende Restdeckungssumme übersteigt, werden die sonstigen Leistungen mit ihrem vollen Betrag von der Deckungssumme abgesetzt.
- A.1.3.5. War für das Fahrzeug eine am Tage des Schadenereignisses gültige Internationale Versicherungskarte ausgestellt oder wurde durch eine Zusatzvereinbarung zum Abkommen über die Internationale Versicherungskarte darauf verzichtet, so richtet sich bei Auslandsfahrten im Gültigkeitsbereich der Internationalen Versicherungskarte – unbeschadet der Regelung über den Geltungsbereich der Deckungssummen in A.1.4. – die Leistung des Versicherers mindestens nach den Versicherungsbedingungen und Deckungssummen, die nach den Gesetzen des Besuchslandes vereinbart werden müssen.
- A.1.3.5. Falls die von dem Versicherer verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkennung, Befriedigung oder Vergleich an dem Verhalten des Versicherungsnehmers scheitert, ist der Versicherer für den von der Weigerung an entstehenden Mehrschaden an Hauptsache, Zinsen und Kosten dem Versicherungsnehmer gegenüber von der Verpflichtung zur Leistung frei, sofern dieser vom Versicherer hierauf hingewiesen wurde.

A.1.4. Geltungsbereich

- A.1.4.1. Die Kraftfahrtversicherung gilt für Europa und für die außereuropäischen Gebiete, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören. In der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung gilt die Deckungssumme, die in dem jeweiligen Land gesetzlich vorgeschrieben ist, mindestens jedoch in Höhe der vertraglich vereinbarten Deckungssumme.
- A.1.4.2. War für das Fahrzeug eine am Tage des Schadenereignisses gültige Internationale Versicherungskarte ausgestellt oder wurde durch eine Zusatzvereinbarung zum Abkommen über die Internationale Versicherungskarte darauf verzichtet, so richtet sich bei Auslandsfahrten im Gültigkeitsbereich der Internationalen Versicherungskarte die Leistung des Versicherers mindestens nach den Versicherungsbedingungen und Deckungssummen, die nach den Gesetzen des Besuchslandes vereinbart werden müssen, soweit Länderbezeichnungen nicht durchgestrichen sind (Grüne Versicherungskarte).
- A.1.4.3. Die Zusatz-Haftpflichtversicherung für Mietfahrzeuge im Ausland gemäß A.2.20 besteht Versicherungsschutz während der Reise mit dem im Versicherungsschein genannten Fahrzeug bei einem Unfall außerhalb der Bundesrepublik Deutschland in folgenden Staaten:

Andorra, Belgien, Bosnien-Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Island, Israel, Italien, Kanarischen Inseln, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madeira, Malta, Marokko, F.Y.O.R.M., Moldawien, Monaco, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, San Marino, Schweden, die Schweiz, Serbien, die Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Ukraine, Ungarn, Weißrussland und Zypern.

Mit Ausnahme der Schutzbriefleistungen gemäß A.3. bleibt hiervon ausgenommen immer die Bundesrepublik Deutschland.

A.1.5. Einschränkung des Versicherungsschutzes

A.1.5.1. Kein Versicherungsschutz besteht:

- a.) für Schäden, die der Versicherungsnehmer vorsätzlich und widerrechtlich herbeiführt.
- b.) für Schäden, die bei der Beteiligung an behördlich genehmigten motor-sportlichen Veranstaltungen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, entstehen. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten oder Geschicklichkeitsprüfungen. Die Teilnahme an behördlich nicht genehmigten Fahrtveranstaltungen stellt eine Pflichtverletzung nach D.2.2. dar.
- c.) für Beschädigungen, die Zerstörung oder das Abhandenkommen des versicherten Fahrzeugs
- d.) für die Beschädigung, die Zerstörung oder das Abhandenkommen eines mit dem versicherten Fahrzeug verbundenen Anhängers oder Aufliegers oder für durch ein vom mitversicherten Fahrzeug abgeschlepptes oder versichertes Fahrzeug verursachte Beschädigungen. Wenn mit dem versicherten Kraftfahrzeug ohne gewerbliche Absicht ein betriebsunfähiges Fahrzeug im Rahmen üblicher Hilfeleistung abgeschleppt wird, besteht für dabei am abgeschleppten Fahrzeug verursachte Schäden Versicherungsschutz.
- e.) bei Schadenersatzansprüchen wegen Beschädigungen, Zerstörung oder Abhandenkommens von Sachen, die mit dem versicherten Fahrzeug befördert werden.
Versicherungsschutz besteht jedoch für Sachen, die Insassen eines Kraftfahrzeugs üblicherweise mit sich führen (z.B. Kleidung, Brille, Brieftasche). Bei Fahrten, die überwiegend der Personenbeförderung dienen, besteht außerdem Versicherungsschutz für Sachen, die Insassen eines Kraftfahrzeugs zum Zwecke des persönlichen Gebrauchs üblicherweise mit sich führen (z.B. Reisegepäck, Reiseproviant). Kein Versicherungsschutz besteht für Sachen unberechtigter Insassen.
- f.) für Sach- und Vermögensschäden, die eine mitversicherte Person dem Versicherungsnehmer, dem Halter oder dem Eigentümer durch den Gebrauch des Fahrzeugs zufügt.
- g.) für reine Vermögensschäden, die durch die Nichteinhaltung von Liefer- und Beförderungsfristen entstehen.
- h.) für Haftpflichtansprüche, soweit sie aufgrund Vertrags oder besonderer Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen.
- i.) für Schäden durch Kernenergie.

A.2. Leistungen der Kaskoversicherung

A.2.1. Umfang der Versicherung

A.2.1.1. Die Kaskoversicherung betrifft die Beschädigung, die Zerstörung und den Verlust des Fahrzeugs infolge eines Ereignisses nach A.2.2. (Teilkasko) oder A.2.3. (Vollkasko). Fahrzeug- und Zubehörteile, die im Fahrzeug fest eingebaut oder unter Verschluss gehalten oder mit dem Fahrzeug durch entsprechende Halterungen fest verbunden sind, sind prämienfrei mitversichert, mit Ausnahme der Fahrzeug- und Zubehörteile, die nach der beigefügten Liste nur bis zu einem Neuwert von 5.000,00 Euro oder nicht versichert sind und soweit die allgemeine Betriebserlaubnis durch deren Einbau nicht erlischt oder gesetzliche Bestimmungen deren Einbau nicht entgegenstehen.

A.2.1.2. Liste der mitversicherten Fahrzeug- und Zubehörteile

Die abschließende Liste der mitversicherten Fahrzeug- und Zubehörteile ist Vertragsinhalt laut A.2.1.1. Sie erläutert die Begriffe „unter Verschluss verwahrte“ und „am Fahrzeug befestigte“ Fahrzeugteile und beschreibt gleichzeitig den Deckungsumfang der Vollkasko- und Teilkaskoversicherung. Für die in Ziffer a.) und b.) der Liste aufgeführten Zubehörteile besteht Versicherungsschutz (unter den genannten Bedingungen).

- a.) Prämienfrei mitversicherte Teile
 Folgende vom Kraftfahrzeughersteller oder Kraftfahrzeughändler serienmäßig oder gegen Aufpreis als Extras oder von Fachwerkstätten oder Herstellern nachträglich eingebaute für das Fahrzeug nach der StVZO zulässige Fahrzeug- und Zubehörteile sind prämienfrei mitversichert, sofern diese Teile nicht unter A.2.1.2.b.) aufgeführt sind:
- aa.) fest im Fahrzeug eingebaute oder am Fahrzeug angebaute Fahrzeugteile.
 - bb.) fest im Fahrzeug eingebaute oder angebaute oder im Fahrzeug unter Verschluss gehaltene Fahrzeugzubehörteile, die ausschließlich dem Gebrauch des Fahrzeugs dienen und nach der allgemeinen Verkehrsanschauung nicht als Luxus angesehen werden (z.B. Schonbezüge, serienmäßige Werkzeuge und Zusatzscheinwerfer, nicht Edelpelzbezüge).
 - cc.) im Fahrzeug unter Verschluss verwahrte Fahrzeugteile, die zur Behebung von Betriebsstörungen des Fahrzeugs oder aufgrund gesetzlicher Vorschriften mitgeführt werden (z.B. Warndreieck, Verbandskasten, Sicherungen, etc).

- b.) Mitversicherung von serienmäßigen und/oder nachträglich eingebauten Phono- und Kommunikationsanlagen und Tuning
 Die nachfolgend aufgeführten, nach der StVZO zulässigen Fahrzeug- und Zubehörteile sind bis zu einem Neuwert (Neupreis) von Euro 5.000,- (einschließlich Mehrwertsteuer) mitversichert, soweit sie im Fahrzeug serienmäßig oder von Fachwerkstätten oder Herstellern nachträglich fest eingebaut wurden oder mit dem Fahrzeug durch entsprechende Halterungen fest verbunden sind. Übersteigt der Neuwert dieser Teile den Betrag von Euro 5.000,-, so ist der Abschluss einer Mehrwertversicherung erforderlich. Der Prämienzuschlag berechnet sich aus dem Wert, der Euro 5.000,- übersteigt.

Gruppe 1: Audio/Video/Phono- und Kommunikationsanlagen

- Antenne
- Bild- und Tonaufnahme- und -abspielgeräte, z. B. Fernseher mit Antenne, Radio mit Antenne
- CD-Player/-Wechsler (auch Kombigeräte)
- HiFi-Komponenten, z. B. Verstärker, Klangprozessoren, Frequenzweichen
- CB-Funkgeräte mit Antenne (auch Kombigeräte)
- Funkanlagen mit Antenne
- Lautsprecher (auch mehrere)
- Satelliten-Navigationssystem/GPS (fest eingebaut)
- Freisprechanlage
- Telefon mit Antenne (fest eingebaut, nur mit Freisprechanlage)
- Verstärker

Gruppe 2: Tuning

Jede Veränderung des Serienzustandes durch das Werk (Werkstuning), den Versicherungsnehmer oder einen Dritten, die zur Leistungssteigerung (Leistungssteigerung ist generell gemäß TB G.4.9. anfragepflichtig), Verbesserung der Fahreigenschaften oder zur Erzielung einer besonders sportlich, leistungsstark oder effektiv wirkenden Optik vorgenommen wird, z. B.

- Veränderung der Zündanlage, Gemischaufbereitung, Motormechanik, -elektrik, -elektronik ,Abgasanlage; jedoch nicht versicherbar sind so genannte NOx-Anlagen bzw. Lachgasanlagen
- Veränderungen am Fahrwerk (z. B. verstärkte Federn und Dämpfer, Tieferlegungssätze, Spurverbreiterungen, Stabilisatoren)
- Effektlackierung (außer übliche Metalllackierungen)
- Kotflügelverbreiterung
- Seitenschürzen
- Spoiler
- Breitreifen mit Felgen (sofern eintragungspflichtig)
- Leichtmetallfelgen

Gruppe 3: Sonderausstattung Innenraum

- Zusätzliche Ausstattung des Innenraumes (Polster, Türen, Armaturenbrett, Dachhimmel, etc.) mit Leder, Wurzelholz oder ähnlichen Materialien
- Spezialsitze
- Kühlbox (fest eingebaut)
- Bar

Gruppe 4: Sonstige Teile

- Nachgerüstete Erdgas- oder Flüssiggasanlagen (Autogas), die zum Antrieb des Fahrzeuges dienen
- Mikrofon und Lautsprecheranlagen
- Panzerglas

- Postermotive unter Klarlack
- Rundumlicht (Blaulicht etc.)
- Dachkoffer
- Beschläge (Monogramm etc.).

A.2.1.3. Nicht kaskoversicherbare Gegenstände

Nicht versichert sind alle nicht oben genannten Teile sowie lose mitgeführte Teile und alle Gegenstände, deren Nutzung nicht ausschließlich dem Gebrauch des Fahrzeugs dient, wie z. B. Mobiltelefone, auch in Verbindung mit dem Fahrzeug durch eine Halterung, mobile Navigations- oder Mautsysteme, persönliche Gegenstände der Insassen, Gepäck, Kleidung, Ersatzteile, Bild-, Daten- und Tonträger jeder Art (CD, DVD, Navigations-CD/ DVD, Kassetten, Mini-Discs etc.).

A.2.2. Teilkaskoversicherungsschutz

Versicherungsschutz besteht bei Beschädigung, Zerstörung oder Verlust des Fahrzeugs einschließlich seiner mitversicherten Teile durch die nachfolgenden Ereignisse:

A.2.2.1. Brand und/oder Explosion

Versichert sind Brand und Explosion.

Als Brand gilt ein Feuer mit Flammenbildung, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag. Nicht als Brand gelten Schmor- und Sengschäden.

Die Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung.

A.2.2.2. Entwendung

Versichert ist die Entwendung, insbesondere durch Diebstahl und Raub.

Die Unterschlagung ist nur versichert, wenn dem Täter das Fahrzeug nicht zum Gebrauch im eigenen Interesse, zur Veräußerung oder unter Eigentumsvorbehalt überlassen wird.

Unbefugter Gebrauch ist nur versichert, wenn der Täter in keiner Weise berechtigt ist, das Fahrzeug zu gebrauchen. Nicht als unbefugter Gebrauch gilt insbesondere, wenn der Täter vom Verfügungsberechtigten mit der Betreuung des Fahrzeugs beauftragt wird (z.B. Reparatur, Hotelangestellter). Außerdem besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Täter in einem Näheverhältnis zu dem Verfügungsberechtigten steht (z.B. dessen Arbeitnehmer, Familie- und Haushaltsangehörige).

A.2.2.3. Sturm, Hagel, Blitzschlag, Überschwemmung

Die unmittelbare Einwirkung von Sturm, Hagel, Blitzschlag oder Überschwemmung auf das Fahrzeug ist versichert. Als Sturm gilt eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8. Eingeschlossen sind Schäden, die dadurch verursacht werden, dass durch diese Naturgewalten Gegenstände auf oder gegen das Fahrzeug geworfen werden.

Ausgeschlossen sind Schäden, die auf ein durch diese Naturgewalten veranlassenes Verhalten des Fahrers zurückzuführen sind.

A.2.2.4. Zusammenstoß mit Haarwild

Der Zusammenstoß des in Bewegung befindlichen Fahrzeuges mit Haarwild im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesjagdgesetzes.

A.2.2.5. Marderschäden

Schäden, die unmittelbar durch Marderbiss an der Verkabelung, an Schläuchen und Leitungen verursacht werden. Folgeschäden sind nicht mitversichert

A.2.2.6. Glasbruch

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Bruchschäden an der Verglasung des Fahrzeugs. Folgeschäden sind nicht mitversichert.

A.2.2.7. Kurzschlusschäden an der Verkabelung

Versichert sind Schäden an der Verkabelung des Fahrzeugs. Folgeschäden sind nicht mitversichert.

A.2.3. Vollkaskoversicherungsschutz

Versicherungsschutz besteht bei Beschädigung, Zerstörung oder Verlust des Fahrzeugs einschließlich seiner mitversicherten Teile durch die nachfolgenden Ereignisse:

A.2.3.1. Ereignisse der Teilkaskoversicherung

Versichert sind alle Schadenereignisse der Teilkaskoversicherung nach A.2.2.

A.2.3.2. Unfallschäden

Als Unfall bezeichnet man ein durch ein unmittelbar von außen her plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis.

Keine Unfallschäden sind insbesondere Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden. Dazu zählen z.B. Schäden am Fahrzeug durch rutschende Ladung oder durch Abnutzung, Verwindungsschäden, Schäden aufgrund von Bedienungsfehlern oder Überbeanspruchung des Fahrzeugs und Schäden zwischen ziehendem und gezogenem Fahrzeug ohne Einwirkung von außen.

A.2.3.3. Mut- oder böswillige Handlungen

Versichert sind Schäden durch mutwillige oder böswillige Handlungen betriebsfremder Personen, d.h. Personen, die in keiner Weise berechtigt sind, das Fahrzeug zu gebrauchen.

Als berechtigte Personen sind insbesondere Personen anzusehen, die vom Verfügungsberechtigten mit der Betreuung des Fahrzeugs beauftragt wurden (z.B. Reparatur, Hotelangestellter) oder ein Näheverhältnis zu dem Verfügungsberechtigten stehen (z.B. dessen Arbeitnehmer, Familie- oder Haushaltsangehörige).

A.2.4. Versicherter Personenkreis

Der Schutz der Kaskoversicherung gilt für den Versicherungsnehmer und, wenn der Vertrag auch im Interesse einer weiteren Person abgeschlossen ist (z.B. des Leasinggebers als Eigentümer des Fahrzeugs), auch für diese Person.

A.2.5. Geltungsbereich

Die Kaskoversicherung gilt für Europa und für die außereuropäischen Gebiete, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.

A.2.6. Ersatzleistung bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust

A.2.6.1. Wiederbeschaffungswert abzüglich Restwert

Bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust des Fahrzeugs zahlt der Versicherer den Wiederbeschaffungswert unter Abzug eines vorhandenen Restwerts des Fahrzeugs. Lässt der Versicherungsnehmer sein Fahrzeug trotz Totalschaden oder Zerstörung reparieren, gilt A.2.7.1.

A.2.6.2. Neupreisentschädigung bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust im Rahmen der Vollkaskoversicherung

- a.) bei Zerstörung eines Personenkraftwagens im Sinne der Tarifbestimmungen – mit Ausnahme von Taxen, Mietwagen, Selbstfahrervermietfahrzeugen und Campingfahrzeugen bzw. Wohnmobilen – erstattet der Versicherer

für einen Schaden im Rahmen der Vollkaskoversicherung (sowie der in dieser enthaltenen Teilkaskoversicherung), der in den ersten 6 Monaten nach der Erstzulassung des Fahrzeuges eintritt, den Neupreis des Fahrzeugs, wenn sich das Fahrzeug bei Eintritt des Versicherungsfalles im Eigentum dessen befindet, der es als Neufahrzeug unmittelbar vom Kraftfahrzeughändler oder Kraftfahrzeughersteller erworben hat. Der Neupreis wird auch erstattet, wenn die erforderlichen Kosten der Wiederherstellung 80 v. H. des Neupreises erreichen oder übersteigen. Ein vorhandener Restwert des Fahrzeugs wird abgezogen.

- b.) Der Versicherer zahlt die über den Wiederbeschaffungswert hinausgehende Neupreisentschädigung nur in der Höhe, in der gesichert ist, dass die Entschädigung innerhalb von zwei

Jahren nach ihrer Feststellung für die Reparatur des Fahrzeugs oder den Erwerb eines anderen Fahrzeugs verwendet wird.

A.2.6.3. Leasingfahrzeuge/ GAP-Deckung

- a.) Die GAP-Deckung kann nur in Kombination mit einer Vollkaskoversicherung abgeschlossen werden.
- b.) Sofern im Vertrag gesondert vereinbart, ersetzt der Versicherer bei Totalschaden oder Verlust des geleasteten Fahrzeugs während der Laufzeit des Leasingvertrags die Differenz zwischen der Restleasingforderung ohne Zinsen (=abgezinst) und dem Wiederbeschaffungswert abzüglich der vereinbarten Selbstbeteiligung und des noch für das Fahrzeug bestehenden Restwertes (GAP-Deckung).
- c.) Die Ersatzleistung ist begrenzt auf den Neupreis des Fahrzeugs. Der Neupreis ist der vom Versicherungsnehmer aufzuwendende Kaufpreis eines neuen Fahrzeugs in der versicherten Ausführung oder – falls der Fahrzeugtyp nicht mehr hergestellt wird – eines gleichartigen Typs in gleicher Ausführung.
- d.) Die Höhe der abgezinsten Restleasingforderung ergibt sich aus den restlichen Leasingraten und dem eventuell im Leasingvertrag vereinbarten Restwert des Fahrzeugs. Die Restleasingforderung vermindert sich um den Zinsvorteil, den der Leasinggeber durch die vorzeitige Befriedigung des Leasingvertrags erlangt. Bei der Berechnung ist auf den Monat abzustellen, in dem das Schadenereignis eingetreten ist. Nicht berücksichtigt werden vor Eintritt des Schadenfalls fällig gewesene, nicht bezahlte Raten. Für die Abzinsung wird der Zinssatz zugrunde gelegt, mit dem der Leasinggeber bei der Berechnung der Leasingraten kalkuliert hat.
- e.) Der Leasing-Vertrag ist dem Versicherer auf Verlangen vorzulegen.

A.2.6.4. Abzug bei fehlender Wegfahrsperre im Falle eines Diebstahls

Bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust des Fahrzeugs durch Diebstahl vermindert sich die Höchstentschädigung um 10 Prozent. Dies gilt nicht, wenn das Fahrzeug mit einer vom Versicherer anerkannten elektronischen Wegfahrsperre ausgerüstet ist. Die Regelung über die Selbstbeteiligung nach A.2.1.2. bleibt hiervon unberührt.

A.2.6.5. Glastotalschaden

Ist bei einem Totalschaden des Fahrzeugs auch ein Glasbruchschaden entstanden, wird der Wiederbeschaffungswert der Verglasungsteile ohne Einbaukosten, der sich aus dem Verhältnis von Neupreis zum Wiederbeschaffungspreis des gesamten Fahrzeugs ergibt, ersetzt.

A.2.6.6. Definitionen von Totalschaden, Wiederbeschaffungswert und Restwert und Beschädigung

- a.) Ein Totalschaden liegt vor, wenn die erforderlichen Kosten der Reparatur des Fahrzeugs dessen Wiederbeschaffungswert übersteigen.
- b.) Wiederbeschaffungswert ist der Preis, den der Versicherungsnehmer für den Kauf eines gleichwertigen gebrauchten Fahrzeugs am Tag des Schadenereignisses bezahlen müsste.
- c.) Restwert ist der Veräußerungswert des Fahrzeugs im beschädigten oder zerstörten Zustand.
- d.) Eine Beschädigung liegt vor, wenn die unfallbedingten Reparaturkosten den Wiederbeschaffungswert des Fahrzeugs nicht erreichen.

A.2.7. Leistungsgrenzen

A.2.7.1. Reparatur

Wird das Fahrzeug im Sinne von A.2.6.6.d.) beschädigt, zahlt der Versicherer die für die Reparatur erforderlichen Kosten bis zu folgenden Höchstgrenzen:

- a.) Wird das Fahrzeug vollständig und fachgerecht repariert, zahlt der Versicherer die hierfür erforderlichen Kosten bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswerts nach A.2.6.6.b.), sobald der Versicherungsnehmer dem Versicherer dies durch eine Rechnung nachweist. Ein Restwert wird in diesem Fall nicht angerechnet.
- b.) Wird das Fahrzeug nicht, nicht vollständig oder nicht fachgerecht repariert, zahlt der Versicherer die erforderlichen Kosten einer vollständigen Reparatur bis zur Höhe des um den Restwert verminderten Wiederbeschaffungswerts nach A.2.6.6.b.). Ohne korrekten Nachweis einer Reparatur gelten nur die reinen Teilekosten gemäß den unverbindlichen Preisempfehlungen der Hersteller sowie die ortsüblichen Stundenverrechnungssätze als erforderlich.

- c.) Erreichen die Reparaturkosten den Wiederbeschaffungswert nicht, liegen sie aber höher als die Differenz zwischen Wiederbeschaffungswert und Restwert und wird das Fahrzeug nicht vollständig und nicht ordnungsgemäß in einer Fachwerkstatt instand gesetzt, begrenzt der Versicherer die Leistung auf den Wiederbeschaffungswert abzüglich Restwert.
- d.) Veränderungen, Verbesserungen, Verschleißreparaturen, Minderung an Wert, äußerem Ansehen oder Leistungsfähigkeit, Überführungs- und Zulassungskosten, Nutzungsausfall oder Kosten eines Ersatzwagens und Treibstoff sowie sonstige Betriebsmittel ersetzt der Versicherer nicht.

A.2.7.2. Abschleppen/Frachtkosten

Bei Beschädigung des Fahrzeugs ersetzt der Versicherer bis zu dem sich nach dem in A.2.7.1. ergebenden Betrag die erforderlichen Kosten der Wiederherstellung und die hierfür notwendigen einfachen Fracht- und sonstigen Transportkosten, soweit nicht ein Dritter gegenüber dem Versicherungsnehmer oder dem Versicherten aufgrund Vertrages leistungspflichtig ist oder eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen beansprucht werden kann; bei einer Meldung zu diesem Vertrag ist der Versicherer zur Vorleistung verpflichtet.

A.2.7.3. Abzug neu für alt

- a.) Werden bei der Reparatur alte Teile gegen Neuteile ausgetauscht oder das Fahrzeug ganz oder teilweise neu lackiert, zieht der Versicherer von den Kosten der Ersatzteile und der Lackierung einen dem Alter und der Abnutzung der alten Teile entsprechenden Betrag ab (neu für alt). Der Abzug beschränkt sich bei Krafträdern, Personenkraftwagen sowie Omnibussen bis zum Ende des vierten, bei allen übrigen Fahrzeugen bis zum Ende des dritten auf die Erstzulassung des Fahrzeugs folgenden Kalenderjahres auf Bereifung, Batterie und Lackierung. Entsprechendes gilt bei Zerstörung, Verlust oder Beschädigung von Teilen des Fahrzeugs.
- b.) Bei Zerstörung, Beschädigung oder Verlust von Phono- und Kommunikationsanlagen und Unterhaltungssystemen wird ein dem Alter und der Abnutzung entsprechender Abzug (neu für alt) vorgenommen.

A.2.7.4. Ersatz von Flüssigkeiten

Der Versicherer ersetzt im Rahmen der Reparatur des Fahrzeuges auch die Kosten des schadenbedingt anfallenden Ersatzes von Flüssigkeiten und Ölen mit Ausnahme von Treibstoff.

A.2.7.5. Glasschäden

Schäden an der Verglasung werden nur nach Vorlage einer detaillierten Reparaturrechnung (Werkstattrechnung) ersetzt.

A.2.8. Sachverständigenkosten

Die Kosten eines Sachverständigen ersetzt der Versicherer nur, wenn die Beauftragung des Sachverständigen durch den Versicherer veranlasst wurde oder mit ihm abgestimmt war. Im Falle des freiwilligen Schadenrückkaufs eines Kaskoschadens sind die Sachverständigenkosten vom Versicherungsnehmer ebenfalls zu tragen.

A.2.9. Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer wird in allen Fällen nur dann erstattet, wenn und soweit diese tatsächlich angefallen ist und der Versicherungsnehmer diese entrichtet hat. Der Nachweis der Entrichtung der Mehrwertsteuer ist durch Vorlage einer Reparatur- oder Ersatzbeschaffungsrechnung zu führen. Die Mehrwertsteuer wird nicht erstattet, soweit Vorsteuerabzugsberechtigung besteht.

A.2.10. Zusätzliche Regelungen bei Entwendung

A.2.10.1. Wiederauffinden des Fahrzeugs

Werden das entwendete Fahrzeug beziehungsweise entwendete Gegenstände innerhalb eines Monats nach Eingang der schriftlichen Schadenanzeige wieder aufgefunden, so ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, sie zurückzunehmen, sofern es ihm möglich ist, innerhalb dieses Zeitraums mit objektiv zumutbaren Anstrengungen das Fahrzeug wieder in Besitz zu nehmen. Nach Ablauf dieser Frist wird der Versicherer Eigentümer, das gilt auch sofern der Versicherungsnehmer nicht zur Rücknahme des Fahrzeugs gemäß Satz 1 verpflichtet ist.

A.2.10.2.Ersatzleistungen

Wird das entwendete Fahrzeug in einer Entfernung von mehr als 50 km (Luftlinie) von seinem regelmäßigen Standort (Ortsmittelpunkt) aufgefunden, so zahlt der Versicherer die Kosten einer Eisenbahnfahrkarte zweiter Klasse für Hin- und Rückfahrt bis zu einer Höchstentfernung von 1.500 km (Bahnkilometer) vom regelmäßigen Standort des Fahrzeugs zum nächstgelegenen Bahnhof des Fundorts.

A.2.11. Höchstentschädigungsgrenze

Die Höchstentschädigungsgrenze ist in allen Fällen der vom Hersteller unverbindlich empfohlene Preis am Tage des Schadens für ein neues Fahrzeug in der versicherten Ausführung oder -falls der Fahrzeugtyp nicht mehr hergestellt wird- eines vergleichbaren Nachfolgemodells in der versicherten Ausführung . Dies gilt auch dann, wenn der Wiederbeschaffungswert höher ist als der Neupreis und es einen vom Hersteller empfohlenen Neupreis nicht mehr gibt. Der Preis für ein vergleichbares Nachfolgemodell wird in diesem Fall fiktiv ermittelt. Maßgeblich für den Kaufpreis ist die unverbindliche Empfehlung des Herstellers abzüglich orts- und markenüblicher Nachlässe.

A.2.12. Selbstbeteiligung

Ist eine Selbstbeteiligung vereinbart, wird diese bei dem Schadenereignis von der Entschädigung abgezogen. Ob und in welcher Höhe eine Selbstbeteiligung vereinbart wurde, kann der Versicherungsnehmer dem Versicherungsschein entnehmen.

A.2.13. Keine Entschädigung (insbesondere für Rest- und Altteile)

A.2.13.1. Nicht ersetzt werden:

Veränderungen, Verbesserungen und Verschleißreparaturen. Ebenfalls zahlt der Versicherer nicht für Folgeschäden wie Verlust von Treibstoff und Betriebsmittel (z.B. Öl, Kühlfüssigkeit), Wertminderung, Zulassungskosten, Überführungskosten, Verwaltungskosten, Nutzungsausfall oder Kosten des Mietfahrzeugs.

A.2.13.2. Rest- und Altteile

Rest- und Altteile sowie das unreparierte Fahrzeug verbleiben beim Versicherungsnehmer und werden zum Veräußerungswert auf die Entschädigung angerechnet.

A.2.14. Fälligkeit der Zahlung, Verzinsung, Abtretung

A.2.14.1. Fälligkeit

Sobald die Höhe der Entschädigung und die Zahlungspflicht des Versicherers festgestellt wurden, wird innerhalb von zwei Wochen nach ihrer Feststellung gezahlt.

A.2.14.2. Entwendung

Im Falle der Entwendung kann eine Zahlung jedoch nicht vor Ablauf einer Frist von einem Monat gemäß A.2.10.1. erfolgen.

A.2.14.3. Vorschuss, Verzinsung

Ist die Höhe eines unter die Versicherung fallenden Schadens bis zum Ablauf eines Monats nicht festgestellt, werden auf Verlangen des Versicherungsnehmers angemessene Vorschüsse geleistet. Ein Anspruch auf Verzinsung besteht nur, wenn der Versicherer mit der Zahlung in Verzug gerät.

A.2.14.4. Abtretung

Einen Anspruch auf die Entschädigung kann der Versicherungsnehmer vor der endgültigen Feststellung ohne die ausdrückliche Genehmigung des Versicherers weder abtreten noch verpfänden.

A.2.15. Rückforderung der Leistungen gegenüber dem Versicherungsnehmer

Fährt eine andere Person berechtigterweise das Fahrzeug und kommt es zu einem Schadenereignis, fordert der Versicherer von dieser Person die erbrachten Leistungen nicht zurück. Dies gilt nicht, wenn der Fahrer das Schadenereignis grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeiführt hat. Lebt der Fahrer bei Eintritt des Schadens mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft, fordert der Versicherer seine Ersatzleistung selbst bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens nicht zurück, sondern nur bei vorsätzlicher Verursachung (gemäß § 86 III VVG).

Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn eine in der Kfz-Haftpflichtversicherung gemäß A.1.2. mitversicherte Person, der Mieter oder der Entleiher beim sonstigen Gebrauch des Fahrzeugs (z.B. Ein- und Aussteigen, Be- und Entladen) einen Schaden herbeiführt.

A.2.16. Ausschlüsse

A.2.16.1. Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit

- a.) Vorsatz
Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die der Versicherungsnehmer vorsätzlich herbeiführt.
- b.) Grobe Fahrlässigkeit
Bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens ist der Versicherer berechtigt, seine Leistungen in einem der Schwere des Verschuldens seitens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.
Der Versicherer verzichtet gegenüber dem Versicherungsnehmer und den mitversicherten Personen in der Kaskoversicherung auf den Einwand der grob fahrlässigen Herbeiführung des Versicherungsfalls.
- c.) Ausnahme des Verzichts bei grober Fahrlässigkeit
Ausgenommen von diesem Verzicht sind
 - aa.) die grob fahrlässige Ermöglichung des Diebstahls des Fahrzeuges oder seiner Teile,
 - bb.) die Herbeiführung des Versicherungsfalls infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel,
 - cc.) die grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalls durch strafbare Handlungen im Sinne des Strafgesetzbuchs (StGB).

A.2.16.2. Rennen

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an Fahrtveranstaltungen oder Rennen jeder Art. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten oder Geschicklichkeitsprüfungen jeglicher Art.

A.2.16.3. Reifenschäden

Kein Versicherungsschutz besteht für beschädigte oder zerstörte Reifen.
Jedoch besteht Versicherungsschutz, wenn die Reifen aufgrund eines Ereignisses beschädigt oder zerstört wurden, das gleichzeitig andere unter den Schutz der Kaskoversicherung fallende Schäden bei dem versicherten Fahrzeug verursacht hat.

A.2.16.4. Erdbeben, Kriegsereignisse, innere Unruhen, Maßnahmen der Staatsgewalt

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Erdbeben, Kriegsereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

A.2.16.4. Kernenergie

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

A.2.17. Sachverständigenverfahren

A.2.17.1. Voraussetzung

Bei Meinungsverschiedenheiten über die Höhe des Schadens einschließlich der Feststellung des Wiederbeschaffungswertes oder über den Umfang der erforderlichen Reparaturarbeiten entscheidet ein Sachverständigenausschuss.

A.2.17.2. Form

Der Ausschuss besteht aus zwei Kraftfahrzeugsachverständigen, von denen der Versicherer und der Versicherungsnehmer je einen benennen. Wenn der eine Vertragspartner innerhalb zweier Wochen nach schriftlicher Aufforderung sein Ausschussmitglied nicht benennt, so wird auch dieses von dem anderen Vertragsteil benannt.

A.2.17.3. Beschlussform/Ablauf

Soweit sich die Ausschussmitglieder nicht einigen, entscheidet innerhalb der durch ihre Abschätzung gegebenen Grenzen ein weiterer Kraftfahrzeugsachverständiger als Obmann, der vor Beginn des Verfahrens von ihnen gewählt werden soll. Einigen sie sich über die Person des Obmanns nicht, so wird er durch das zuständige Amtsgericht ernannt.

A.2.17.4. Kosten

Bewilligt der Sachverständigenausschuss die Forderung des Versicherungsnehmers, so hat der Versicherer die Kosten voll zu tragen. Kommt der Ausschuss zu einer Entscheidung, die über das Angebot des Versicherers nicht hinausgeht, so sind die Kosten des Verfahrens vom Versicherungsnehmer voll zu tragen. Liegt die Entscheidung zwischen Angebot und Forderung, so tritt eine verhältnismäßige Verteilung der Kosten ein.

A.2.18. Werkstattmanagement

Optional kann zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer das Werkstattmanagement vertraglich vereinbarten werden, dies ist bei Vertragsabschluss oder auch nachträglich möglich. Hat sich der Versicherungsnehmer für diesen Vertragsinhalt entschieden, gelten bei Eintritt eines Kasko- Schadenfalls die Bestimmungen der Kaskoversicherung sowie die nachfolgenden Absätze als vereinbart:

A.2.18.1. Der Versicherer wählt im Schadenfall die Werkstatt aus, in der der Personenkraftwagen repariert wird.

A.2.18.2. Ausgeschlossen vom Werkstattmanagement sind geleaste und finanzierte Personenkraftwagen.

A.2.18.3. Für Schäden an der Verglasung oder für Schäden durch Marderbiss (inkl. der Folgeschäden) findet das Werkstattmanagement keine Anwendung.

A.2.18.4. Der Reparaturauftrag selbst ist vom Versicherungsnehmer zu erteilen. Rechte und Pflichten aus der Reparatur (z. B. Gewährleistungsansprüche) gelten nur zwischen den Parteien des Reparaturvertrages (Versicherungsnehmer und Werkstatt).

A.2.18.5. Der Versicherer ersetzt die erforderlichen Kosten der Wiederherstellung durch die Partnerwerkstatt.

A.2.18.6. Bei Zerstörung oder Verlust des Fahrzeuges (Totalschadenfälle) gilt A.2.6.2.entsprechend.

A.2.18.7. Kostenlose Zusatzleistungen im Schadenfall sind:

- a.) 6 Jahre Garantie auf die Reparatur. Zur Sicherung der Garantieleistungen ist das Fahrzeug während der Garantiezeit zwischen dem 33. und 36. Monat zu einer kostenlosen Durchsicht beim ehemaligen reparierenden Fachbetrieb vorzuführen.
- b.) Bereitstellung eines Ersatzfahrzeuges der kleinsten Klasse
- c.) Abholung und Rückführung des Fahrzeuges
- d.) Eintritt der Werkstatt in die Herstellergarantie für die ersetzten Teile.

A.2.18.8 Der Versicherer übernimmt lediglich 90 von Hundert der entsprechenden Kosten (ohne Fahrzeugtransportkosten), falls

- a.) der Versicherungsnehmer vor der Reparaturvergabe keinen Kontakt mit dem Versicherer aufnimmt, dieser deshalb die Werkstatt nicht auswählen kann und die Reparatur in einer anderen Werksatt durchgeführt wird oder
- b.) der Personkraftwagen aus sonstigen Gründen, die der Versicherungsnehmer zu vertreten hat, nicht in einer vom Versicherer bestimmten Werkstatt repariert wird, sondern in einer anderen Werkstatt.

Nr. 2.18.1 bis Nr.2.18.7 gelten in diesen Fällen nicht.

A.2.18.9. In Abweichung zu A.1.4. gelten die Zusatzleistungen im Schadenfall nur in Deutschland.

A.2.18.9. Läßt der Versicherungsnehmer die Reparatur nicht durchführen oder veräußert er das Fahrzeug in unrepariertem Zustand, gilt 2.6.-2.7. In diesem Fall werden die kostenlosen Zusatzleistungen gemäß 2.18 nicht gewährt

A.2.19. Fahrzeugteile und Fahrzeugzubehör

Bei Beschädigung, Zerstörung oder Verlust von mitversicherten Teilen gelten A.2.6. bis A.2.18. entsprechend.

A.2.20. Zusatz-Haftpflichtversicherung für Mietfahrzeuge im Ausland (Mallorca-Police)

A.2.20.1. Versicherungsumfang

Der Versicherungsschutz bezieht sich auf die gesetzliche Haftpflicht der in A.20.3. genannten Personen aus dem vorübergehenden Gebrauch eines fremden, im Ausland (siehe A.20.4.) gemieteten, versicherungspflichtigen Personenkraftwagens, Wohnmobiles/Campingfahrzeuges und Kraftrades/-rollers, soweit nicht aus einer für das Fahrzeug abgeschlossenen Haftpflichtversicherung Deckung besteht. Mietzeiten von mehr als einem Monat gelten nicht als vorübergehend. Haftpflichtansprüche wegen Beschädigung, Zerstörung oder Abhandenkommen des genutzten Fahrzeuges oder der mit diesem Fahrzeug verbundenen und beförderten Sachen sind ausgeschlossen.

Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf die Haftpflicht als Halter des genutzten Fahrzeugs.

A.2.20.2. Deckungssummen

Der Versicherungsumfang ist begrenzt auf die in der Bundesrepublik Deutschland geltenden gesetzlichen Mindestdeckungssummen (Euro 2.500.000,- für Personenschäden, 7.500.000.-, wenn drei oder mehr Personen geschädigt werden, Euro 500.000.- für Sachschäden und Euro 50.000.- für Vermögensschäden).

A.2.20.3. Versicherte Personen

Die Zusatz-Haftpflichtversicherung umfasst den Gebrauch des Fahrzeugs durch

- a) den Versicherungsnehmer,
- b) den Ehepartner oder Lebensgefährten des Versicherungsnehmers, der mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebt, oder
- c) den der Janitos Versicherung AG bereits vor Eintritt eines Versicherungsfalls ausdrücklich benannten Fahrer sowie den bzw. die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehepartner oder Lebensgefährten (gemäß b) insgesamt max. 4 Fahrer).

Mieten diese Personen gleichzeitig ein Fahrzeug im Ausland (siehe A.20.4.), erstreckt sich der Versicherungsschutz allein auf das zuerst angemietete Fahrzeug.

A.2.20.4. Geltungsbereich

Versicherungsschutz besteht für Schadenfälle gemäß A.1.4.3.

Hiervon ausgenommen bleibt immer die Bundesrepublik Deutschland.

A.3. Reisenotfallversicherung (Schutzbrief)

A.3.1. Leistungen des Versicherers

Der Versicherer erbringt nach Eintritt eines Schadenfalls im Zusammenhang mit dem Gebrauch des als versichert gemeldeten Fahrzeugs im Rahmen der nachstehenden Bedingungen die im Einzelnen aufgeführten Leistungen als Service oder als Ersatz für von der versicherten Person aufgewandte Kosten:

A.3.1.1. Pannen- und Unfallhilfe am Schadenort

Kann das versicherte Fahrzeug nach Panne oder Unfall die Fahrt nicht unmittelbar fortsetzen, sorgt der Versicherer für die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft an der Schadenstelle durch ein Pannenhilfsfahrzeug und trägt die hierdurch entstehenden Kosten. Der Höchstbetrag für diese Leistung beläuft sich einschließlich der vom Pannenhilfsfahrzeug mitgeführten Kleinersatzteile auf Euro 154,-.

A.3.1.2. Bergen des Fahrzeugs nach Panne oder Unfall

Ist das versicherte Fahrzeug nach Panne oder Unfall von der Straße abgekommen, sorgt der Versicherer für seine Bergung einschließlich Gepäck und nicht gewerblich beförderter Ladung und trägt die hierdurch entstehenden Kosten.

A.3.1.3. Abschleppen des Fahrzeugs nach Panne oder Unfall

Kann das versicherte Fahrzeug nach Panne oder Unfall seine Fahrt nicht fortsetzen und ist eine Wiederherstellung der Fahrbereitschaft an der Schadenstelle nicht möglich, sorgt der Versicherer für das Abschleppen des Fahrzeugs einschließlich Gepäck und nicht gewerblich beförderter Ladung und trägt die hierdurch entstehenden Kosten. Der Höchstbetrag für diese Leistung beläuft sich auf Euro 154,-; hierauf werden eventuell erbrachte Leistungen für den Einsatz eines Pannenhilfsfahrzeugs angerechnet.

A.3.1.4. Weiterfahrt oder Rückfahrt bei Fahrzeugausfall

Ist das versicherte Fahrzeug nach Panne oder Unfall nicht fahrbereit oder wurde es gestohlen, werden Kosten übernommen

- a) für die Fahrt vom Schadenort zum ständigen Wohnsitz der versicherten Person oder für die Fahrt vom Schadenort zum Zielort, jedoch höchstens innerhalb des Geltungsbereiches gemäß A.3.6.
- b) für die Rückfahrt vom Zielort zum Wohnsitz der versicherten Person, wenn das Fahrzeug gestohlen wurde oder nicht mehr fahrbereit gemacht werden kann,
- c) für die Rückfahrt zum Schadenort für eine Person, wenn das Fahrzeug dort wieder fahrbereit gemacht wurde.

Eine Kostenübernahme erfolgt bei einer einfachen Entfernung unter 1.000 Bahnkilometern bis zur Höhe der Bahnkosten 1. Klasse einschließlich Zuschlägen. Bei größerer Entfernung kann eine Bahnfahrt 1. Klasse mit Schlaf- bzw. Liegewagen oder ein Flug (Economy Class) gewählt werden. Kosten für nachgewiesene Taxifahrten werden bis zu Euro 52,- übernommen.

A.3.1.5. Übernachtung bei Fahrzeugausfall

Ist das versicherte Fahrzeug nach Panne oder Unfall nicht fahrbereit oder wurde es gestohlen, werden bei Inanspruchnahme einer Leistung nach Ziffer A.3.1.4 für höchstens eine, in allen anderen Fällen für höchstens vier Nächte Übernachtungskosten übernommen, jedoch nicht über den Tag hinaus, an dem das Fahrzeug wiederhergestellt werden konnte oder wieder aufgefunden wurde. Der Höchstbetrag beläuft sich auf maximal Euro 77,- je Übernachtung und Person.

A.3.1.6. Mietwagen bei Fahrzeugausfall

Ist das versicherte Fahrzeug nach Panne oder Unfall nicht fahrbereit oder wurde es gestohlen, werden anstelle der Leistungen nach Ziffern 1.4 oder 1.5 die Kosten für die Anmietung eines Selbstfahrervermietfahrzeugs der kleinsten Mietwagenkategorie bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft, jedoch höchstens für 48 Stunden bis zu maximal Euro 52,- je Tag übernommen. Bei Schadenfällen im Ausland werden Mietwagenkosten für ein Fahrzeug der kleinsten Mietwagenkategorie für die Fahrt zum ständigen Wohnsitz der versicherten Person bis zu Euro 104,- auch für eine geringere Anzahl von Tagen übernommen, sofern der Versicherer die Organisation des Mietwagens übernommen und die versicherte Person nicht bereits einen Mietwagen vor Ort genutzt hat. Nebenkosten, z. B. Haftungsausschluss oder Treibstoff, werden nicht übernommen.

A.3.1.7. Ersatzteilversand

Können Ersatzteile zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft des versicherten Fahrzeugs an einem ausländischen Schadenort oder in dessen Nähe nicht beschafft werden, sorgt der Versicherer dafür, dass die versicherte Person diese auf dem schnellstmöglichen Wege erhält und trägt alle entstehenden Versand- und Zollkosten.

A.3.1.8. Fahrzeugtransport nach Fahrzeugausfall

Kann das versicherte Fahrzeug nach Panne oder Unfall an einem ausländischen Schadenort oder in dessen Nähe nicht innerhalb von drei Werktagen fahrbereit gemacht werden und übersteigen die voraussichtlichen Reparaturkosten nicht den Betrag, der für ein gleichwertiges gebrauchtes Fahrzeug aufgewandt werden muss, sorgt der Versicherer für den Transport des Fahrzeugs zu einer geeigneten Werkstatt und trägt die hierdurch entstehenden Kosten bis maximal zur Höhe der Rücktransportkosten an den ständigen Wohnsitz der versicherten Person.

A.3.1.9. Fahrzeugunterstellung nach Fahrzeugausfall

Muss das versicherte Fahrzeug

- a.) nach Panne oder Unfall im Ausland bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft oder Durchführung des Transports zu einer Werkstatt oder
 - b.) nach Diebstahl und Wiederauffindung im Ausland bis zur Durchführung des Rücktransports oder der Verschrottung
- untergestellt werden, trägt der Versicherer die hierdurch entstehenden Kosten, jedoch höchstens für zwei Wochen.

A.3.1.10. Fahrzeugverzollung und -verschrottung

Muss das versicherte Fahrzeug nach einem Unfall oder Diebstahl im Ausland verzollt werden, hilft der Versicherer bei der Verzollung und trägt die dabei anfallenden Verfahrensgebühren mit Ausnahme des Zollobetrags und sonstiger Steuern. Ist zur Vermeidung der Verzollung eine Verschrottung des Fahrzeugs erforderlich, werden die hierfür entstehenden Kosten (inklusive Abschlepp- und Abstellkosten) übernommen.

A.3.1.11. Fahrzeugabholung nach Fahrerausfall

Kann auf einer Reise das versicherte Fahrzeug infolge Todes oder einer länger als drei Tage andauernden Fahrunfähigkeit des Fahrers weder von diesem noch von einem Insassen zurückgefahren werden, sorgt der Versicherer für die Abholung des Fahrzeugs zum ständigen Wohnsitz der versicherten Person und trägt die hierdurch entstehenden Kosten. Die Fahrunfähigkeit ist durch ärztliches Attest nachzuweisen. Veranlasst die versicherte Person die Abholung selbst, erhält sie als Kostenersatz Euro 0,30 je Kilometer Luftlinie zwischen ihrem Wohnsitz und dem Schadenort. Außerdem werden in jedem Fall die bis zur Abholung entstehenden, durch den Fahrerausfall bedingten Übernachtungskosten übernommen, jedoch für höchstens drei Nächte bis zu maximal je Euro 77,- pro Person.

A.3.1.12. Benennung von Anwälten/Strafkaution nach Unfällen im Ausland

- a.) Wird die versicherte Person aufgrund eines Verkehrsunfalls im Ausland verhaftet oder mit Haft bedroht, so verauslagt der Versicherer bis zum Gegenwert von Euro 10.226,- pro versicherte Person die von den Behörden eventuell verlangte Strafkaution sowie in diesem Zusammenhang anfallende Gerichts- oder notwendige Anwaltskosten bis zum Gegenwert von Euro 1.279,- pro versicherte Person. Der Versicherer ist bei der Beschaffung eines Anwalts behilflich.
- b.) Die versicherte Person hat die verauslagten Beträge unverzüglich nach Erstattung durch die Behörde oder das Gericht, spätestens jedoch innerhalb von 3 Monaten nach Auszahlung, dem Versicherer zu erstatten.

A.3.1.13. Ersatz von Reisedokumenten

Gerät auf einer Reise im Ausland ein für diese benötigtes Dokument in Verlust, ist der Versicherer bei der Ersatzbeschaffung behilflich und übernimmt die hierbei anfallenden amtlichen Gebühren.

A.3.1.14. Ersatz von Zahlungsmitteln

Gerät die versicherte Person auf einer Reise im Ausland infolge des Verlustes von Zahlungsmitteln in eine Notlage, stellt der Versicherer die Verbindung zur Hausbank der versicherten Person her. Ist die Kontaktaufnahme zur Hausbank nicht binnen 24 Stunden nach dem der Schadenmeldung folgenden Werktag möglich, kann die versicherte Person ein Darlehen des Versicherers bis zu Euro 1.534,- je Schadenfall in Anspruch nehmen. Voraussetzung für die Gewährung eines Darlehens ist eine Abbuchungsermächtigung für den zur Verfügung gestellten Betrag.

A.3.1.15. Vermittlung ärztlicher Betreuung

Erkrankt die versicherte Person auf einer Reise im Ausland, informiert der Versicherer ihn auf Anfrage über die Möglichkeiten ärztlicher Versorgung und stellt, soweit erforderlich, die Verbindung zwischen dem Hausarzt der versicherten Person und dem diese behandelnden Arzt oder Krankenhaus her und trägt die hierdurch entstehenden Kosten.

A.3.1.16. Arzneimittelversand

Ist die versicherte Person auf einer Reise im Ausland zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung ihrer Gesundheit auf verschreibungspflichtige Arzneimittel, die an ihrem Aufenthaltsort oder in dessen Nähe nicht erhältlich sind und für die es dort auch kein Ersatzpräparat gibt, dringend angewiesen, sorgt der Versicherer nach Abstimmung mit dem Hausarzt für die Zusendung und trägt die hierdurch entstehenden Kosten. Voraussetzung ist, dass keine Einfuhrbeschränkungen bestehen. Kosten für eine eventuell notwendige Abholung des Arzneimittels sowie dessen Verzollung werden der versicherten Person erstattet.

A.3.1.17. Kosten für Krankenbesuch

Muss sich die versicherte Person auf einer Auslandsreise infolge Erkrankung länger als zwei Wochen ununterbrochen in einem Krankenhaus aufhalten, zahlt der Versicherer die Fahrt- und Übernachtungskosten für Besuche durch eine nahe stehende Person bis zur Höhe von Euro 512,- je Schadenfall.

A.3.1.18. Krankenrücktransport

Muss die versicherte Person infolge Erkrankung auf einer Auslandsreise an ihren ständigen Wohnsitz zurücktransportiert werden, sorgt der Versicherer für die Durchführung des Rücktransports und trägt die hierdurch entstehenden Kosten. Art und Zeitpunkt des Rücktransportes müssen medizinisch notwendig sein. Die Leistung des Versicherers erstreckt sich auch auf die Begleitung der versicherten Person durch einen Arzt oder Sanitäter, wenn diese behördlich vorgeschrieben ist. Außerdem trägt der Versicherer die bis zum Rücktransport entstehenden, durch die Erkrankung bedingten Übernachtungskosten, jedoch für höchstens drei Nächte bis zu maximal je Euro 77,- pro Person.

A.3.1.19. Rückholung von Kindern

Können mitreisende Kinder unter 16 Jahren auf einer Reise infolge Todes oder Erkrankung der versicherten Person weder von dieser noch von einem anderen Familienangehörigen betreut werden, sorgt der Versicherer für deren Abholung und Rückfahrt mit einer Begleitperson zu ihrem ständigen Wohnsitz und trägt die hierdurch entstehenden Kosten. Es werden die Bahnkosten 1. Klasse einschließlich Zuschlägen sowie für nachgewiesene Taxifahrten bis zu Euro 52,- erstattet. Bei Entfernungen von mehr als 1.000 km kann eine Bahnfahrt 1. Klasse mit Schlaf- bzw. Liegewagen oder ein Flug (Economy Class) gewählt werden.

A.3.1.20. Hilfe im Todesfall

Stirbt die versicherte Person auf einer Reise im Ausland, sorgt der Versicherer nach Abstimmung mit den Angehörigen für die Bestattung im Ausland oder für die Überführung in die Bundesrepublik Deutschland und trägt die hierdurch jeweils entstehenden Kosten.

A.3.1.21. Kostenerstattung bei Reiseabbruch

Ist der versicherten Person die planmäßige Beendigung ihrer Auslandsreise infolge Todes oder schwerer Erkrankung eines Mitreisenden oder eines nahen Verwandten (Ehepartner, Eltern oder Kinder) bzw. wegen einer nachweisbaren erheblichen Schädigung ihres Vermögens nicht oder nur zu einem späteren als dem ursprünglich vorgesehenen Zeitpunkt zuzumuten, werden die im Verhältnis zur ursprünglichen Rückreise entstehenden höheren Fahrtkosten bis zu Euro 2.557,- je Schadenfall übernommen.

A.3.1.22. Reiserückrufservice

Erweist sich infolge Todes oder schwerer Erkrankung eines nahen Verwandten (Ehepartner, Eltern oder Kinder) der versicherten Person oder infolge einer nachweisbaren erheblichen Schädigung ihres Vermögens deren Rückruf von einer Auslandsreise durch Rundfunk als notwendig, werden die erforderlichen Maßnahmen vom Versicherer in die Wege geleitet und die hierdurch entstehenden Kosten übernommen.

A.3.1.23. Hilfeleistung in besonderen Notfällen

Gerät die versicherte Person auf einer Reise im Ausland in eine besondere Notlage, die in den Ziffern 3.1.1 bis 3.1.22 nicht geregelt ist und zu deren Beseitigung Hilfe notwendig ist, um einen erheblichen Nachteil für ihre Gesundheit oder ihr Vermögen zu vermeiden, werden die erforderlichen Maßnahmen

veranlasst und die hierdurch entstehenden Kosten bis zu Euro 256,- je Schadenfall übernommen. Kosten im Zusammenhang mit der Nicht- oder Schlechterfüllung von Verträgen, die von der versicherten Person abgeschlossen wurden, sowie Wiederbeschaffungs- und Reparaturkosten werden nicht erstattet.

A.3.2. Begriffsbestimmungen

- A.3.2.1. Fahrzeuge im Sinne der TB G.1.2. zu diesen Versicherungsbedingungen sind Personen- und Kombinationskraftfahrzeuge zur Eigenverwendung unter Einschluss mitgeführter Wohnwagen-, Gepäck- oder Bootsanhänger.
Das versicherte Fahrzeug darf nach Bauart und Ausstattung nur zur Beförderung von nicht mehr als neun Personen (einschließlich Fahrer) bestimmt sein.
- A.3.2.2. Unter Panne ist jeder Brems-, Betriebs- oder Bruchschaden aufgrund eines Materialfehlers oder einer Materialermüdung zu verstehen. Unfall ist jedes unmittelbar von außen her, plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis. Leistungen aus dieser Versicherung werden in diesen Fällen nur dann gewährt, wenn das Fahrzeug aufgrund des Schadens nicht mehr fahrfähig ist.
- A.3.2.3. Reise ist jede Abwesenheit vom ständigen Wohnsitz bis zu einer Höchstdauer von fortlaufenden acht Wochen.
- A.3.2.4. Als ständiger Wohnsitz gilt der inländische Ort, an dem sich die versicherte Person behördlich gemeldet hat und sich überwiegend aufhält.
- A.3.2.5. „Versicherte Person“ ist der Versicherungsnehmer der Janitos Versicherung AG in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung für Personenkraftwagen, für Krafträder, für Kraftroller, für Lieferwagen mit privater Nutzung, für Wohnmobile oder für Wohnanhänger zur Eigenverwendung.

A.3.3. Umfang des Versicherungsschutzes

- A.3.3.1. Versicherungsschutz besteht für die versicherte Person und für die berechtigten Fahrer und Insassen (mitversicherte Personen).
- A.3.3.2. Alle für die versicherte Person getroffenen Bestimmungen gelten sinngemäß auch für die mitversicherten Personen.
- A.3.3.3. Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht nur der versicherten Person sowie dem ehelichen oder dem unter gleicher Anschrift polizeilich gemeldeten nichtehelichen Lebenspartner zu.

A.3.4. Ausschlüsse vom Versicherungsschutz

A.3.4.1. Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die der Versicherungsnehmer vorsätzlich herbeiführt. Bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des seitens des Versicherungsnehmers liegenden Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

- A.3.4.2. Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an Fahrtveranstaltungen entstehen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten oder Geschicklichkeitsprüfungen.

A.3.4.3. Erdbeben, Kriegsereignisse, innere Unruhen und Staatsgewalt

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Erdbeben, Kriegsereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

A.3.4.4. Kernenergie

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

A.3.4.5. Erkrankungen

Kein Versicherungsschutz besteht, wenn durch eine Erkrankung, die innerhalb von sechs Wochen vor Reisebeginn erstmalig oder zum wiederholten Male aufgetreten ist, ein Schaden entsteht.

A.3.4.6. Sonderfälle

In Schadenfällen in Zusammenhang mit der Benutzung des versicherten Fahrzeugs besteht außerdem kein Versicherungsschutz, wenn

- a.) der Fahrer des versicherten Fahrzeugs bei Eintritt des Schadens nicht die vorgeschriebene Fahrerlaubnis hatte oder zum Führen des Fahrzeugs nicht berechtigt war. In diesen Fällen bleibt der Versicherungsschutz jedoch für diejenigen versicherten Personen bestehen, die von dem Fehlen der Fahrerlaubnis oder der Nichtberechtigung des Fahrers ohne Verschulden keine Kenntnis hatten,
- b.) das versicherte Fahrzeug bei Schadeneintritt zur gewerbsmäßigen Personenbeförderung oder gewerbsmäßigen Vermietung verwendet wurde,
- c.) der Schadensort weniger als 50 km Luftlinie vom ständigen Wohnsitz der versicherten Person entfernt liegt.

A.3.5. Pflichten der versicherten Personen nach Schadeneintritt

A.3.5.1. Die versicherte Person hat nach Eintritt des Versicherungsfalls:

- a.) den Schaden dem Versicherer unter der 24-Stunden-Notrufnummer unverzüglich anzuzeigen,
- b.) sich mit dem Versicherer darüber abzustimmen, ob und welche Leistungen dieser erbringt,
- c.) den Schaden so gering wie möglich zu halten und eventuelle Weisungen des Versicherers zu befolgen,
- d.) dem Versicherer jede zumutbare Untersuchung über die Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang ihrer Entschädigungspflicht zu gestatten sowie Originalbelege zum Nachweis der Schadenhöhe vorzulegen und gegebenenfalls die behandelnden Ärzte von der Schweigepflicht zu entbinden,
- e.) den Versicherer bei der Geltendmachung der aufgrund ihrer Leistungen auf sie übergegangenen Ersatzansprüche gegenüber Dritten zu unterstützen und ihm die hierfür benötigten Unterlagen auszuhändigen.

A.3.5.2. Verletzt die versicherte Person eine der vorgenannten Pflichten vorsätzlich, ist der Versicherer von der Leistungsverpflichtung frei. Bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

A.3.5.3. Hat die versicherte Person aufgrund desselben Schadenfalles neben den Ansprüchen auf Leistungen des Versicherers auch Erstattungsansprüche gleichen Inhalts gegen Dritte, kann sie insgesamt keine Entschädigung verlangen, die ihren Gesamtschaden übersteigt.

A.3.6. Örtlicher Geltungsbereich

Versicherungsschutz besteht für Schadenfälle gemäß A.1.4.3.

A.3.7. Beginn und Dauer des Versicherungsschutzes

A.3.7.1. Der Versicherungsschutz beginnt zusammen mit dem Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und endet mit diesem. Für die Kündigung der Reisenotfallversicherung gelten daher die Bestimmungen der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung entsprechend.

A.3.7.2. In jedem Fall endet der Versicherungsschutz nach diesen Bedingungen mit der Beendigung der Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.

A.3.7.3. Unbeschadet der Ziffern A.3.7.1 und A.3.7.2. kann die Janitos Versicherung AG diese Reisenotfallversicherung mit einer Frist von einem Monat zum Ende des laufenden Versicherungsjahres kündigen. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen und ist nur wirksam, wenn sie innerhalb der Kündigungsfrist zugeht.

A.3.7.4. Unbeschadet der Ziffern A.3.7.1. und A.3.7.2. kann die Janitos Versicherung AG die Reisenotfallversicherung nach einem Schadenfall mit einer Frist von einem Monat nach Regulierung

des Schadens kündigen. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen und ist nur wirksam, wenn sie innerhalb der Kündigungsfrist zugeht. Die Kündigung wird einen Monat nach Zugang bei der versicherten Person wirksam.

A.3.8. Klagefrist, zuständiges Gericht und Aufsichtsbehörde

A.3.8.1. Hat der Versicherer einen Anspruch auf Versicherungsschutz dem Grunde nach abgelehnt, so kann der Anspruch von der versicherten Person zur Vermeidung des Verlustes gerichtlich geltend gemacht werden.

A.3.8.2. Für Klagen gegen den Versicherer ist das Gericht an dessen Sitz zuständig. Hat ein Versicherungsagent den Vertrag vermittelt oder abgeschlossen, ist auch das Gericht des Ortes zuständig, an dem der Agent zur Zeit der Vermittlung oder des Abschlusses seine gewerbliche Niederlassung oder bei Fehlen einer solchen seinen Wohnsitz hatte.

A.3.8.3. Auf diese Reisenotfallversicherung findet deutsches Recht Anwendung.

A.3.8.4. Die zuständige Aufsichtsbehörde, bei der Beschwerden über den Versicherer eingereicht werden können, ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn

B. Beginn des Vertrags und vorläufiger Versicherungsschutz

Der Versicherungsvertrag kommt dadurch zustande, dass der Versicherer den Antrag des Versicherungsnehmers annimmt. Grundsätzlich geschieht dies durch Übersendung des Versicherungsscheins.

B.1. Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt erst, wenn der Versicherungsnehmer die in seinem Versicherungsschein genannte fällige Prämie inklusiv der Versicherungssteuer gezahlt hat, jedoch nicht vor dem vereinbarten Zeitpunkt. Zahlt der Versicherungsnehmer die erste oder einmalige Prämie nicht rechtzeitig, richten sich die Folgen nach C.1.2.

B.2. Vorläufiger Versicherungsschutz

Soll der Versicherungsschutz schon vor Einlösung des Versicherungsscheins beginnen, bedarf es einer besonderen Zusage des Versicherers oder den hierzu bevollmächtigten Personen (vorläufige Deckung).

Bevor die Prämie gezahlt ist, hat der Versicherungsnehmer nach folgenden Bestimmungen vorläufigen Versicherungsschutz:

B.2.1. Kfz-Haftpflichtversicherung und Autoschutzbrief

Händigt der Versicherer dem Versicherungsnehmer die für die behördliche Zulassung notwendige Versicherungsbestätigung aus oder nennt der Versicherer dem Versicherungsnehmer bei elektronischer Versicherungsbestätigung die Versicherungsbestätigungs-Nummer, hat der Versicherungsnehmer in der Kfz-Haftpflichtversicherung und beim Autoschutzbrief vorläufigen Versicherungsschutz zu dem vereinbarten Zeitpunkt, spätestens ab dem Tag, an dem das Fahrzeug unter Verwendung der Versicherungsbestätigung zugelassen wird. Ist das Fahrzeug bereits auf den Versicherungsnehmer zugelassen, beginnt der vorläufige Versicherungsschutz ab dem vereinbarten Zeitpunkt.

B.2.2. Kaskoversicherung

In der Kaskoversicherung hat der Versicherungsnehmer vorläufigen Versicherungsschutz nur, wenn der Versicherer dies ausdrücklich zugesagt hat. Der Versicherungsschutz beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt.

B.2.3. Übergang des Versicherungsschutzes

Sobald der Versicherungsnehmer die erste oder einmalige Prämie nach C.1.1. gezahlt hat, geht der vorläufige in den endgültigen Versicherungsschutz über.

B.2.4. Rückwirkender Wegfall des vorläufigen Versicherungsschutzes

Der vorläufige Versicherungsschutz entfällt rückwirkend, wenn der Versicherer den Antrag des Versicherungsnehmers unverändert angenommen hat und der Versicherungsnehmer die im Versicherungsschein genannte erste oder einmalige Prämie nicht unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins gezahlt hat. Der Versicherungsnehmer hat dann von Anfang an keinen Versicherungsschutz; dies gilt nur, wenn der Versicherungsnehmer die nicht rechtzeitige Zahlung zu vertreten hat.

B.2.5. Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes

Der Versicherungsnehmer sowie der Versicherer sind berechtigt, den vorläufigen Versicherungsschutz jederzeit schriftlich zu kündigen. Die Kündigung des Versicherers wird erst nach Ablauf von zwei Wochen ab Zugang der Kündigung beim Versicherungsnehmer wirksam.

B.2.6. Beendigung des vorläufigen Versicherungsschutzes durch Widerruf

Widerruft der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag nach § 8 Versicherungsvertragsgesetz(VVG), endet der vorläufige Versicherungsschutz mit dem Zugang der Widerrufserklärung des Versicherungsnehmers beim Versicherer.

B.2.7. Prämie

Für den Zeitraum des vorläufigen Versicherungsschutzes hat der Versicherer Anspruch auf einen der Laufzeit entsprechenden Teil der Prämie.

C. Prämienzahlung

C.1. Zahlung der ersten oder einmaligen Prämie

C.1.1. Rechtzeitige Zahlung

Die im Versicherungsschein bezifferte erste oder einmalige Prämie wird zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins fällig. Der Versicherungsnehmer hat diese Prämie dann unverzüglich zu zahlen.

C.1.2. Keine rechtzeitige Zahlung

C.1.2.1. Zahlt der Versicherungsnehmer die erste oder einmalige Prämie nicht rechtzeitig, hat er von Anfang an keinen Versicherungsschutz, es sei denn, er hat die verspätete Zahlung nicht zu vertreten. Zahlt der Versicherungsnehmer nachträglich, beginnt der Versicherungsschutz erst ab dem Zeitpunkt des Zahlungseingangs beim Versicherer.

C.1.2.2. Außerdem kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange die Prämie nicht gezahlt ist. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer die verspätete Zahlung nicht zu vertreten hat.

C.1.2.3. Folgen eines möglichen Rücktritts:

Hat der Versicherer dem Versicherungsnehmer gegenüber den Rücktritt erklärt, so hat der Versicherungsnehmer eine Geschäftsgebühr zu entrichten.

Diese beträgt 40 von Hundert der Jahresnettoprämie.

C. 2. Zahlung der Folgeprämie

C.2.1. Rechtzeitige Zahlung

Eine Folgeprämie ist zu dem im Versicherungsschein oder in der Prämienberechnung angegebenen Zeitpunkt fällig.

C.2.2. Keine rechtzeitige Zahlung

Zahlt der Versicherungsnehmer eine Folgeprämie nicht rechtzeitig, fordert der Versicherer den Versicherungsnehmer auf, die rückständige Prämie zuzüglich des Verzugschadens (Kosten und Zinsen) innerhalb von zwei Wochen ab Zugang der Aufforderung des Versicherers zu zahlen.

C.2.2.1. Schaden bei nicht rechtzeitiger Zahlung

Tritt ein Schadensereignis nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist ein und ist zu diesem Zeitpunkt die geschuldete Prämie noch nicht bezahlt, so hat der Versicherungsnehmer keinen Versicherungsschutz. Der Versicherer bleibt aber zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer die verspätete Zahlung nicht zu vertreten hat.

C.2.2.2. Kündigungsrecht

Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der geschuldeten Prämie nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist noch im Verzug, kann der Versicherer den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Die Kündigung des Versicherers wird unwirksam, sobald der Versicherungsnehmer die rückständige Folgeprämie zuzüglich des Verzugschadens innerhalb eines Monats ab Zugang der Kündigung zahlt.

C.2.2.3. Versicherungsschutz

Für Schadenereignisse, die in der Zeit nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist bis zu der Zahlung des Versicherungsnehmers eintreten, hat der Versicherungsnehmer keinen Versicherungsschutz. Versicherungsschutz besteht erst wieder für Schadenereignisse nach der Zahlung durch den Versicherungsnehmer.

C.2.3. Nachhaftung in der Kfz-Haftpflichtversicherung

Bleibt der Versicherer in der Kfz-Haftpflichtversicherung aufgrund § 117 Abs.2 VVG gegenüber einem Dritten trotz Beendigung des Versicherungsvertrags zur Leistung verpflichtet, hat der Versicherer Anspruch auf die Prämie für die Zeit dieser Verpflichtung. Die Rechte des Versicherers nach § 116 Abs. 1 VVG bleiben unberührt.

C.3. Nicht rechtzeitige Zahlung bei Fahrzeugwechsel

Versichert der Versicherungsnehmer anstelle seines bisher bei der Janitos Versicherung AG versicherten Fahrzeugs ein anderes Fahrzeug bei der Janitos Versicherung AG (Fahrzeugwechsel), wendet der Versicherer für den neuen Vertrag bei nicht rechtzeitiger Zahlung der ersten oder einmaligen Prämie die für den Versicherungsnehmer günstigeren Regelungen zur Folgeprämie nach C.2.2 bis C.2.3 an. Außerdem beruft sich der Versicherer nicht auf den rückwirkenden Wegfall der vorläufigen Deckung nach B.2.4. Dafür müssen folgende Voraussetzungen gegeben sein:

- Zwischen dem Ende der Versicherung des bisherigen Fahrzeugs und dem Beginn der Versicherung des anderen Fahrzeugs sind nicht mehr als sechs Monate vergangen,
- Fahrzeugart und Verwendungszweck der Fahrzeuge sind gleich.

Kündigt der Versicherer das Versicherungsverhältnis wegen Nichtzahlung, kann er vom Versicherungsnehmer eine Geschäftsgebühr entsprechend C.1.2.3. verlangen.

D. Pflichten des Versicherungsnehmers

D.1. Bei allen Versicherungsarten

D.1.1. Vereinbarter Verwendungszweck

Das Fahrzeug darf nur zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zweck verwendet werden.

Siehe Tabelle zur Begriffsbestimmung für Art und Verwendung des Fahrzeugs gemäß TB G.1.2.

D.1.2. Berechtigter Fahrer

Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden.

Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebraucht. Außerdem dürfen der Versicherungsnehmer, der Halter oder der Eigentümer des Fahrzeugs es nicht wissentlich ermöglichen, dass das Fahrzeug von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

D.1.3. Fahren mit Fahrerlaubnis

Der Fahrer des Fahrzeugs darf nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis oder einer amtlichen Prüfungsbescheinigung gemäß § 48 a Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen gebrauchen. Außerdem dürfen der Versicherungsnehmer, der Halter oder der Eigentümer das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzen lassen, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

D.2. Zusätzlich in der Kfz-Haftpflichtversicherung

D.2.1. Alkohol und andere berauschende Mittel

Das Fahrzeug darf nicht gefahren werden, wenn der Fahrer durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen. Außerdem dürfen der Versicherungsnehmer, der Halter oder der Eigentümer des Fahrzeugs dieses nicht von einem Fahrer fahren lassen, der durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen (fahruntüchtiger Fahrer).

Hinweis: Auch in der Kasko-, und Autoschutzbriefversicherung besteht für solche Fahrten nach A.2.15.Satz 1, A.3.4.1 und A.3.5.2 kein oder eingeschränkter Versicherungsschutz.

D.2.2. Motorsportliche Veranstaltungen und Rennen

Das Fahrzeug darf nicht zu Fahrtveranstaltungen und den dazugehörigen Übungsfahrten verwendet werden, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt und die behördlich nicht genehmigt sind. Entsprechendes gilt auch für Geschicklichkeitsprüfungen jeglicher Art und Durchführung.

Hinweis: Behördlich genehmigte motor-sportliche Veranstaltungen sind vom Versicherungsschutz gemäß A.1.5.Satz 1 ausgeschlossen. Auch in der Kasko- und Autoschutzbriefversicherung besteht für Fahrten, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, nach A.2.15.2, A.3.4.2, kein Versicherungsschutz.

D.3. Einschränkung des Versicherungsschutzes

D.3.1. Leistungsfreiheit

Der Versicherungsnehmer hat keinen Versicherungsschutz, sobald er vorsätzlich eine seiner in D.1 und D.2 geregelten Pflichten verletzt hat. Bei einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Versicherungsnehmers ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist der Versicherungsnehmer nach, dass er die Pflicht nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherer kann dem Versicherungsnehmer die Verletzung der Pflicht aus D.2.1 nicht entgegenhalten, soweit er durch den Versicherungsfall als Fahrzeuginsasse, der das Fahrzeug nicht geführt hat, geschädigt wurde.

D.3.2. Leistungskürzung

Abweichend von D.3.1 ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Pflichtverletzung weder für den Eintritt oder Feststellung des Versicherungsfalls noch für den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Pflicht arglistig verletzt.

D.3.3. Beschränkung der Leistungsfreiheit in der Kfz-Haftpflichtversicherung (grobe Fahrlässigkeit)

In der Kfz-Haftpflichtversicherung ist die sich aus D.3.1 ergebende Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung des Versicherungsnehmers und den mitversicherten Personen gegenüber auf den Betrag von höchstens je Euro 5.000,00 beschränkt. Außerdem gelten anstelle der vereinbarten Versicherungssummen die in Deutschland geltenden Mindestversicherungssummen. Satz 1 und 2 gelten entsprechend, wenn der Versicherer wegen einer vom Versicherungsnehmer vorgenommenen Gefahrerhöhung (§§ 23, 26 Versicherungsvertragsgesetz) vollständig oder teilweise leistungsfrei ist.

D.3.4. Beschränkung der Leistungsfreiheit in der Kfz-Haftpflichtversicherung (Vorsatz)

Gegenüber einem Fahrer, der das Fahrzeug durch eine vorsätzlich begangene Straftat erlangt, ist der Versicherer vollständig von der Verpflichtung zur Leistung frei.

E. Pflichten des Versicherungsnehmers im Schadenfall

E.1. Bei allen Versicherungsarten

E.1.1. Anzeigepflicht

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer jedes Schadenereignis, das zu einer Leistung durch den Versicherer führen kann, innerhalb einer Woche schriftlich anzuzeigen.

Ermittelt die Polizei, die Staatsanwaltschaft oder eine andere Behörde im Zusammenhang mit dem Schadenereignis, ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, dem Versicherer dies und den Fortgang des Verfahrens (z.B. Strafbefehl, Bußgeldbescheid) unverzüglich anzuzeigen, auch wenn er dem Versicherer das Schadenereignis bereits gemeldet hat.

E.1.2. Aufklärungspflicht

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, alles zu tun, was der Aufklärung des Schadenereignisses dienen kann. Dies bedeutet insbesondere, dass er auf die Fragen des Versicherers zu den Umständen des Schadenereignisses wahrheitsgemäß und vollständig antworten muss und den Unfallort nicht verlassen darf, ohne die erforderlichen Feststellungen zu ermöglichen.

Er hat die für die Aufklärung des Schadenereignisses erforderlichen Weisungen des Versicherers zu befolgen.

E.1.3. Schadenminderungspflicht

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, bei Eintritt des Schadenereignisses nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen.

Er hat hierbei die Weisungen des Versicherers, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen.

E.2. Zusätzlich in der Kfz-Haftpflichtversicherung

E.2.1. Außergerichtlich geltend gemachte Ansprüche

Werden gegen den Versicherungsnehmer Ansprüche geltend gemacht, ist er verpflichtet, dem Versicherer dies innerhalb einer Woche schriftlich nach der Erhebung des Anspruchs anzuzeigen.

E.2.2. Anzeige von Kleinschäden

E.2.2.1. Bei verspäteter Anzeige eines Versicherungsfalles, bei dem lediglich ein Sachschaden eingetreten ist, wird sich der Versicherer nicht auf die Leistungsfreiheit nach E.5.1. berufen, wenn der Versicherungsnehmer den Schaden geregelt hat oder regeln wollte, um dadurch eine Einstufung seines Vertrages in eine ungünstigere Schadenfreiheits- oder Schadenklasse zu vermeiden. Diese Vereinbarung gilt jedoch in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung nur für solche Sachschäden, die Entschädigungsleistungen von voraussichtlich nicht mehr als Euro 600.- erfordern und in der Fahrzeug-Vollkaskoversicherung für Sachschäden, bei denen die vertragliche Leistung des Versicherers voraussichtlich Euro 600.- nicht übersteigt.

E.2.2.2. Gelingt es dem Versicherungsnehmer nicht, den Schaden im Rahmen von E.2.3.1. selbst zu regulieren oder ist dem Versicherer hinsichtlich des versicherten Fahrzeuges bzw. Ersatzfahrzeuges (TB K.6.1.1.) im gleichen Kalenderjahr ein weiterer Schaden zur Regulierung gemeldet worden, so kann der Versicherungsnehmer bis zum Ende des Kalenderjahres den nach E.2.3.1. nicht gemeldeten Schaden dem Versicherer nachträglich anzeigen. Schäden, die sich im Dezember ereignen, können bis zum 31. Januar des folgenden Jahres nachgemeldet werden.

E.2.3. Gerichtlich geltend gemachte Ansprüche

Wird ein Anspruch gegen den Versicherungsnehmer gerichtlich geltend gemacht (z.B. Klage, Mahnbescheid), hat der Versicherungsnehmer dies unverzüglich dem Versicherer anzuzeigen.

E.2.4. Prozessführungsbefugnis

Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer die Führung des Rechtsstreits zu überlassen. Der Versicherer ist berechtigt, auch im Namen des Versicherungsnehmers einen Rechtsanwalt zu beauftragen, dem der Versicherungsnehmer Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und angeforderte Unterlagen zur Verfügung stellen muss.

E.2.5. Drohender Fristablauf

Wenn dem Versicherungsnehmer bis spätestens zwei Tage vor Fristablauf keine Weisung vom Versicherer vorliegt, muss er insbesondere gegen einen Mahnbescheid oder einen Bescheid einer Behörde fristgerecht den erforderlichen Rechtsbehelf einlegen.

E.3. Zusätzlich in der Kaskoversicherung

E.3.1. Anzeige des Versicherungsfalls bei Entwendung des Fahrzeugs

Bei Entwendung des Fahrzeugs ist der Versicherungsnehmer entsprechend E.1.1 verpflichtet, dem Versicherer dies unverzüglich in Schriftform anzuzeigen. Die Schadenanzeige des Versicherungsnehmers muss von ihm unterschrieben sein.

E.3.2. Einholen der Weisung

Die Weisungen des Versicherers sind vor Beginn der Verwertung oder der Reparatur des Fahrzeugs vom Versicherungsnehmer einzuholen, soweit die Umstände dies gestatten, und diese zu befolgen, soweit es dem Versicherungsnehmer zumutbar ist.

E.3.3. Anzeige bei der Polizei

Bei einem Entwendungs-, Brand- oder Tierschaden ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, das Schadenereignis der Polizei unverzüglich anzuzeigen.

E.3.4. Sachverständigenverfahren

Die Entscheidung, ob und ggf. welcher Sachverständige beauftragt wird, trifft der Versicherer. Nur die insoweit anfallenden Kosten der Schadenfeststellung trägt der Versicherer.

E.4. Zusätzlich beim Autoschutzbrief

E.4.1. Einholen der Weisung des Versicherers

Vor Inanspruchnahme der Leistungen des Versicherers hat der Versicherungsnehmer die Weisungen des Versicherers einzuholen, soweit die Umstände dies gestatten, und zu befolgen, soweit dies dem Versicherungsnehmer zumutbar ist.

E.4.2. Untersuchung, Belege

Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer jede zumutbare Untersuchung über die Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers zu gestatten, Originalbelege zum Nachweis der Schadenhöhe sind vorzulegen.

E.5. Folgen einer Pflichtverletzung

E.5.1. Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung

Verletzt der Versicherungsnehmer vorsätzlich eine seiner in E.1 bis E.4 geregelten Pflichten, hat er keinen Versicherungsschutz. Verletzt der Versicherungsnehmer seine Pflichten grob fahrlässig, ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere seines Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Weist der Versicherungsnehmer nach, dass er die Pflicht nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

E.5.2. Ausnahme

Abweichend von E.5.1 ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit der Versicherungsnehmer nachweisen kann, dass die Pflichtverletzung weder für die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich war. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Pflicht arglistig verletzt.

E.5.3. Beschränkung der Leistungsfreiheit in der Kfz-Haftpflichtversicherung

In der Kfz-Haftpflichtversicherung ist die sich aus E.5.1 ergebende Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung dem Versicherungsnehmer und den mitversicherten Personen gegenüber auf den Betrag von höchstens je Euro 2.500,- beschränkt.

E.5.4. Beschränkung der Leistungsfreiheit in der Kfz-Haftpflichtversicherung bei Vorsatz

Hat der Versicherungsnehmer die Aufklärungs- oder Schadenminderungspflicht nach E.1.2 und E.1.3 vorsätzlich und in besonders schwerwiegender Weise verletzt (insbesondere bei unerlaubtem Entfernen vom Unfallort, unterlassener Hilfeleistung, bewusst wahrheitswidrigen Angaben dem Versicherer gegenüber), erweitert sich die Leistungsfreiheit auf einen Betrag von höchstens je Euro 5.000,- pro Schadenfall.

E.5.5 Leistungsfreiheit in der Kfz-Haftpflichtversicherung bei Rechtsstreitigkeiten

E.5.5.1. Verletzt der Versicherungsnehmer seine Pflichten in der Absicht, sich oder einem anderen dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Versicherer von seiner Leistungspflicht hinsichtlich des erlangten Vermögensvorteils vollständig frei.

E.5.5.2. Verletzt der Versicherungsnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig seine Anzeigepflicht nach E.2.3 oder seine Pflicht nach E.2.4, dem Versicherer die Führung eines Rechtsstreits zu überlassen, und führt dies zu einer rechtskräftigen Entscheidung, die über den Umfang der nach Sach- und Rechtslage geschuldeten Entschädigung erheblich hinausgeht, ist der Versicherer von seiner Leistungspflicht hinsichtlich des von ihm zu zahlenden Mehrbetrags vollständig frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung dieser Pflichten ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

E.5.6. Ausnahmeregelung

Die vorgenannten Bestimmungen gelten nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass dieser von der Nutzung ausgeschlossene Fahrer das versicherte Fahrzeug ohne Kenntnis oder sonstiges Verschulden des Versicherungsnehmers genutzt hat. Sie gelten ebenfalls nicht für die Nutzung des versicherten Fahrzeuges anlässlich eines medizinischen Notfalles oder durch eine Kfz-Werkstatt. Eine durch den Genuss alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel herbeigeführte Fahrunsicherheit oder Fahruntüchtigkeit gilt nicht als Notfallsituation im Sinne dieser Bestimmung.

E.5.7. Mindestversicherungssummen

Verletzt der Versicherungsnehmer in der Kfz-Haftpflichtversicherung seine Pflichten nach E.1 und E.2, gelten anstelle der vereinbarten Versicherungssummen die in Deutschland geltenden gesetzlichen Mindestversicherungssummen.

F. Rechte und Pflichten der mitversicherten Personen

F.1 Pflichten mitversicherter Personen

Für mitversicherte Personen finden die Regelungen zu den Pflichten des Versicherungsnehmers sinngemäße Anwendung.

F.2 Ausübung der Rechte

Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht nur dem Versicherungsnehmer zu.

F.3 Auswirkungen einer Pflichtverletzung auf mitversicherte Personen

Ist der Versicherer dem Versicherungsnehmer gegenüber von der Verpflichtung zur Leistung frei, so gilt dies auch gegenüber allen mitversicherten Personen.

Eine Ausnahme hiervon gilt in der Kfz-Haftpflichtversicherung: Mitversicherten Personen gegenüber kann sich der Versicherer auf die Leistungsfreiheit nur berufen, wenn die der Leistungsfreiheit zugrunde liegenden Umstände in der Person des Mitversicherten vorliegen oder wenn diese Umstände der mitversicherten Person bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht bekannt waren. Ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, gelten anstelle der vereinbarten Versicherungssummen die in Deutschland geltenden gesetzlichen Mindestversicherungssummen.

G. Laufzeit und Kündigung des Vertrags, Veräußerung des Fahrzeugs

G.1 Laufzeit des Versicherungsvertrags

G.1.1. Vertragsdauer

Die Laufzeit des Vertrags des Versicherungsnehmers ergibt sich aus dem Versicherungsschein des Versicherungsnehmers.

G.1.2. Automatische Verlängerung

Ist der Vertrag mit einer Laufzeit von einem Jahr abgeschlossen, verlängert er sich zum Ablauf um jeweils ein weiteres Jahr, wenn nicht der Versicherungsnehmer oder der Versicherer den Vertrag kündigen. Dies gilt auch, wenn für die erste Laufzeit nach Abschluss des Vertrags deshalb weniger als ein Jahr vereinbart ist, um die folgenden Versicherungsjahre zu einem bestimmten Kalendertag, z.B. dem 1. Januar eines jeden Jahres, beginnen zu lassen.

G.1.3. Verträge mit einer Laufzeit unter einem Jahr

Ist die Laufzeit ausdrücklich mit weniger als einem Jahr vereinbart, endet der Vertrag zu dem vereinbarten Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

G.2 Zeitpunkt der verschiedenen Kündigungsmöglichkeiten des Versicherungsnehmers

G.2.1. Kündigung zum Ablauf des Versicherungsjahres

Der Versicherungsnehmer kann den Vertrag zum Ablauf des Versicherungsjahres kündigen. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn sie dem Versicherer spätestens einen Monat vor Ablauf zugeht.

G.2.2. Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes

Der Versicherungsnehmer ist berechtigt, einen vorläufigen Versicherungsschutz zu kündigen. Die Kündigung wird sofort mit ihrem Zugang beim Versicherer wirksam.

G.2.3. Kündigung nach einem Schadenereignis

Nach dem Eintritt eines Schadenereignisses kann der Versicherungsnehmer den Vertrag kündigen. Die Kündigung muss dem Versicherer innerhalb eines Monats nach Beendigung der Verhandlungen über die Entschädigung zugehen oder innerhalb eines Monats zugehen, nachdem der Versicherer in der Kfz-Haftpflichtversicherung seine Leistungspflicht anerkannt oder zu Unrecht abgelehnt hat. Das gleiche gilt, wenn der Versicherer dem Versicherungsnehmer in der Kfz-Haftpflichtversicherung die Weisung erteilt, es über den Anspruch des Dritten zu einem Rechtsstreit kommen zu lassen. Außerdem kann der Versicherungsnehmer in der Kfz-Haftpflichtversicherung den Vertrag bis zum Ablauf eines Monats ab der Rechtskraft des im Rechtsstreit mit dem Dritten ergangenen Urteils kündigen.

Der Versicherungsnehmer kann bestimmen, ob die Kündigung sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ablauf des Vertrags, wirksam werden soll.

G.2.4. Kündigung bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs

Veräußert der Versicherungsnehmer das Fahrzeug oder wird es zwangsversteigert, geht der Vertrag nach G.7.1. auf den Erwerber über. Der Erwerber ist berechtigt, den Vertrag innerhalb eines Monats nach dem Erwerb, bei fehlender Kenntnis vom Bestehen der Versicherung innerhalb eines Monats ab Kenntnis, zu kündigen. Der Erwerber kann bestimmen, ob der Vertrag mit sofortiger Wirkung oder zum Ablauf des Vertrags endet.

G.2.5. Zeitpunkt der Kündigung bei Verwendung einer neuen Doppelkarte

Schließt der Erwerber für das Fahrzeug eine neue Versicherung ab und legt er bei der Zulassungsstelle eine Versicherungsbestätigung oder eine Versicherungsbestätigungs-Nummer vor, gilt dies automatisch als Kündigung des übergegangenen Vertrags. Die Kündigung wird zum Beginn der neuen Versicherung wirksam.

G.2.6. Kündigung bei Prämienerrhöhung

Erhöht der Versicherer aufgrund seines Prämienanpassungsrechts die Prämie, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung der Prämienerrhöhung kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt, zu dem die Prämienerrhöhung wirksam geworden wäre. Der Versicherer teilt dem Versicherungsnehmer die Prämienerrhöhung spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden mit und weist den Versicherungsnehmer auf sein Kündigungsrecht hin. Zusätzlich macht der Versicherer bei einer Prämienerrhöhung nach K.3 den Unterschied zwischen bisheriger und neuer Prämie kenntlich.

G.2.7. Kündigungsrecht bei geänderter Verwendung des Fahrzeugs

Ändert sich die Art und Verwendung des Fahrzeugs nach TB G.1.2. und erhöht sich die Prämie dadurch um mehr als 10 von Hundert, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen.

G.2.8. Kündigungsrecht bei Veränderung der Tarifstruktur

Ändert der Versicherer seine Tarifstruktur nach K., kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung der Änderung kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung. Der Versicherer teilt dem Versicherungsnehmer die Änderung spätestens einen Monat vor Wirksamwerden mit und weist ihn auf sein Kündigungsrecht hin.

G.2.9. Kündigungsrecht bei einer Bedingungsänderung

Macht der Versicherer von seinem Recht zur Bedingungsanpassung nach K.4 Gebrauch, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Bedingungsänderung. Der Versicherer teilt dem Versicherungsnehmer die Änderung spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden mit und weist den Versicherungsnehmer auf sein Kündigungsrecht hin.

G.3 Zeitpunkt der Kündigung und Kündigungsgrund des Versicherers

G.3.1. Kündigung zum Ablauf

Der Versicherer kann den Vertrag zum Ablauf des Versicherungsjahres kündigen. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn sie dem Versicherungsnehmer spätestens einen Monat vor Ablauf zugeht.

G.3.2 Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes

Der Versicherer ist berechtigt, einen vorläufigen Versicherungsschutz zu kündigen. Die Kündigung wird nach Ablauf von zwei Wochen nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

G.3.3 Kündigung nach einem Schadenereignis

Nach dem Eintritt eines Schadenereignisses kann der Versicherer den Vertrag kündigen. Die Kündigung muss dem Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach Beendigung der Verhandlungen über die Entschädigung oder innerhalb eines Monats zugehen, nachdem er in der Kfz-Haftpflichtversicherung seine Leistungspflicht anerkannt oder zu Unrecht abgelehnt hat. Das gleiche gilt, wenn der Versicherer dem Versicherungsnehmer in der Kfz-Haftpflichtversicherung die Weisung erteilt, es über den Anspruch eines Dritten zu einem Rechtsstreit kommen zu lassen. Außerdem kann der Versicherer in der Kfz-

Haftpflichtversicherung den Vertrag bis zum Ablauf eines Monats ab der Rechtskraft des im Rechtsstreit mit einem Dritten ergangenen Urteils kündigen. Die Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

G.3.4 Kündigung bei Nichtzahlung der Folgeprämie

Hat der Versicherungsnehmer eine ausstehende Folgeprämie trotz der Mahnung des Versicherers nicht innerhalb der zweiwöchigen Frist nach C.2.2 gezahlt, kann der Versicherer den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Die Kündigung wird unwirksam, wenn der Versicherungsnehmer die Folgeprämie sowie die Mahnkosten innerhalb eines Monats ab Zugang der Kündigung zahlt (siehe auch C.2.2.2.).

G.3.5 Kündigung bei Verletzung der Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs

Hat der Versicherungsnehmer eine seiner Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs nach D verletzt, kann der Versicherer innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Pflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hat.

Die Wirkung der Kündigung entfällt, wenn der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach Zugang dieser Kündigung die vollständige Zahlung nachholt, sofern nicht der Versicherungsfall bereits eingetreten ist.

G.3.6 Kündigungsrecht bei geänderter Verwendung des Fahrzeugs

Ändert sich die Art und Verwendung des Fahrzeugs nach TB G.1.2. kann der Versicherer den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Beruht die Veränderung auf leichter Fahrlässigkeit, wird die Kündigung nach Ablauf von einem Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

G.3.7 Kündigung bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs

Bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs nach G.7 kann der Versicherer dem Erwerber gegenüber kündigen. Der Versicherer hat die Kündigung innerhalb eines Monats ab dem Zeitpunkt auszusprechen, zu dem er von der Veräußerung oder Zwangsversteigerung Kenntnis erlangt hat. Die Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Erwerber wirksam.

G.4 Kündigung einzelner Versicherungsarten

Die Kfz-Haftpflicht- und Kaskoversicherung sind jeweils rechtlich selbstständige Verträge. Die Kündigung eines dieser Verträge berührt das Fortbestehen anderer nicht.

Der Versicherungsnehmer und der Versicherer sind berechtigt, bei Vorliegen eines Kündigungsanlasses zu einem dieser Verträge die gesamte Kfz-Versicherung für das Fahrzeug zu kündigen.

Kündigt der Versicherer von mehreren für das Fahrzeug abgeschlossenen Verträgen nur einen und teilt der Versicherungsnehmer dem Versicherer innerhalb von zwei Wochen nach Zugang dieser Kündigung mit, dass er mit einer Fortsetzung der anderen ungekündigten Verträge nicht einverstanden ist, gilt die gesamte Kfz-Versicherung für das Fahrzeug als gekündigt. Dies gilt entsprechend für den Versicherer, wenn der Versicherungsnehmer von mehreren nur einen Vertrag kündigt.

Absatz 1 und Absatz 2 finden entsprechende Anwendung, wenn in einem Vertrag mehrere Fahrzeuge versichert sind.

G.5 Form, Zugang und Wirksamkeit der Kündigung

Jede Kündigung muss schriftlich erfolgen und ist nur wirksam, wenn sie innerhalb der jeweiligen Frist dem Versicherer zugeht. Die vom Versicherungsnehmer erklärte Kündigung muss von ihm unterschrieben sein. Die Kündigung des Versicherers bei Veräußerung des Fahrzeuges wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Erwerber wirksam.

G.6 Prämienabrechnung nach Kündigung

Bei einer Kündigung vor Ablauf des Versicherungsjahres steht dem Versicherer die auf die Zeit des Versicherungsschutzes entfallende Prämie anteilig zu.

G.7 Besonderheiten bei der Veräußerung des Fahrzeugs

G.7.1 Übergang der Versicherung auf den Erwerber

Veräußert der Versicherungsnehmer sein Fahrzeug, geht die Versicherung auf den Erwerber über.

G.7.2 Rechtsfolgen

Der Versicherer ist berechtigt und verpflichtet, die Prämie entsprechend den Angaben des Erwerbers, wie er sie bei einem Neuabschluss des Vertrags verlangen würde, anzupassen. Das gilt auch für die SF-Klasse des Erwerbers, die entsprechend seines bisherigen Schadenverlaufs ermittelt wird. Die neue Prämie gilt ab dem Tag, der auf den Übergang der Versicherung folgt.

G.7.3. Prämienforderung

Die Prämie für das laufende Versicherungsjahr kann der Versicherer entweder vom Versicherungsnehmer oder vom Erwerber verlangen.

G.7.4. Anzeige der Veräußerung

Der Versicherungsnehmer und der Erwerber sind verpflichtet, dem Versicherer die Veräußerung des Fahrzeugs unverzüglich anzuzeigen. Unterbleibt die Anzeige, droht unter den Voraussetzungen des § 97 VVG der Verlust des Versicherungsschutzes.

G.7.5. Kündigung des Vertrags

Im Falle der Veräußerung können der Erwerber nach G.2.4, G.2.5 und G.2.7 oder der Versicherer nach G.3.7 den Vertrag kündigen.

G.7.6. Zwangsversteigerung

Die Regelungen G.7.1 bis G.7.5 sind entsprechend anzuwenden, wenn das Fahrzeug des Versicherungsnehmers zwangsversteigert wird.

G.8. Wagniswegfall (z.B. durch Fahrzeugverschrottung)

Fällt das versicherte Wagnis endgültig weg, steht dem Versicherer die Prämie bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er vom Wagniswegfall Kenntnis erlangt.

H. Außerbetriebsetzung, Saisonkennzeichen, Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen

H.1. Außerbetriebsetzung des Fahrzeugs

H.1.1. Ruheversicherung

H.1.1.1. Wird das versicherte Fahrzeug außer Betrieb gesetzt und soll es zu einem späteren Zeitpunkt wieder zugelassen werden, wird dadurch der Vertrag nicht beendet.

H.1.1.2. Der Vertrag geht in eine prämienfreie Ruheversicherung über, wenn die Zulassungsbehörde dem Versicherer die Außerbetriebsetzung mitteilt, es sei denn, die Außerbetriebsetzung beträgt weniger als zwei Wochen oder der Versicherungsnehmer verlangt die uneingeschränkte Fortführung des bisherigen Versicherungsschutzes.

H.1.1.3. Die Regelungen nach H.1.1.1. und H.1.1.2. gelten nicht für Wohnwagenanhänger sowie bei Verträgen mit ausdrücklich kürzerer Vertragsdauer als ein Jahr.

H.1.2. Umfang der Ruheversicherung

Mit der prämienfreien Ruheversicherung gewährt der Versicherer dem Versicherungsnehmer für die Dauer der Außerbetriebsetzung eingeschränkten Versicherungsschutz.

Der Ruheversicherungsschutz umfasst

- die Kfz-Haftpflichtversicherung,
- die Teilkaskoversicherung, wenn für das Fahrzeug zum Zeitpunkt der Außerbetriebsetzung eine Voll- oder eine Teilkaskoversicherung bestand. Es wird auf den vereinbarten Selbstbehalt in der Teilkaskoversicherung verzichtet, sofern in der Zeit der Ruheversicherung ein Teilkaskoschaden eintritt.

H.1.3. Pflichten des Versicherungsnehmers bei der Ruheversicherung

Während der Dauer der Ruheversicherung ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, das Fahrzeug in einem Einstellraum (z.B. einer Einzel- oder Sammelgarage, Ausnahme: öffentliche Tiefgaragen) oder auf einem umfriedeten Abstellplatz (z.B. einem abgeschlossenen Hofraum) nicht nur vorübergehend abzustellen und das Fahrzeug außerhalb dieser Räumlichkeiten nicht zu gebrauchen. Verletzt er diese Pflicht, ist der Versicherer unter den Voraussetzungen nach D.3 leistungsfrei.

H.1.4. Wiederanmeldung

Wird das Fahrzeug wieder zum Verkehr zugelassen (Ende der Außerbetriebsetzung), lebt der ursprüngliche Versicherungsschutz wieder auf. Das Ende der Außerbetriebsetzung hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.

H.1.5. Ende des Vertrags und der Ruheversicherung

Der Vertrag und damit auch die Ruheversicherung enden 18 Monate nach der Außerbetriebsetzung, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

H.1.6. Versichererwechsel während des Bestehens der Ruheversicherung

Meldet der Versicherungsnehmer das Fahrzeug während des Bestehens der Ruheversicherung mit einer Versicherungsbestätigung oder einer Versicherungsbestätigungs-Nummer eines anderen Versicherers wieder an, hat der Versicherer das Recht, den Vertrag fortzusetzen und den anderen Versicherer zur Aufhebung des Vertrags aufzufordern.

H.2 Saisonkennzeichen

H.2.1. Begriffsbestimmung

Für Fahrzeuge, die mit einem Saisonkennzeichen zugelassen sind, gewährt der Versicherer den vereinbarten Versicherungsschutz während des auf dem amtlichen Kennzeichen dokumentierten Zeitraums (Saison).

H.2.2. Zeitraum

Außerhalb der Saison hat der Versicherungsnehmer Ruheversicherungsschutz nach H.1.1

H.2.3. Versicherungsschutz

Für Fahrten außerhalb der Saison hat der Versicherungsnehmer innerhalb des für den Halter zuständigen Zulassungsbezirks und eines angrenzenden Bezirks in der Kfz-Haftpflichtversicherung Versicherungsschutz, wenn diese Fahrten im Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren oder wegen der Hauptuntersuchung, Sicherheitsprüfung oder Abgasuntersuchung durchgeführt werden.

H.3. Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen

H.3.1. Versicherungsschutz in der Kfz-Haftpflichtversicherung und beim Autoschutzbrief

In der Kfz-Haftpflichtversicherung und beim Autoschutzbrief besteht Versicherungsschutz auch für Zulassungsfahrten mit ungestempelten Kennzeichen, wenn dem versicherten Fahrzeug vorab das Kennzeichen von der Zulassungsbehörde zugeteilt wurde (z.B. bei Reservierung des Kennzeichens für eine Wiederzulassung). Dies gilt nicht für Fahrten, für die ein rotes Kennzeichen oder ein Kurzzeitkennzeichen geführt werden muss.

H.3.2. Zulassungsfahrten (Begriff)

Zulassungsfahrten sind Fahrten, die im Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren innerhalb des für den Halter zuständigen Zulassungsbezirks und eines angrenzenden Zulassungsbezirks ausgeführt werden. Als derartige Fahrten gelten insbesondere Rückfahrten von der Zulassungsbehörde nach Entfernung der Stempelplakette sowie Fahrten zur Durchführung der Hauptuntersuchung, Sicherheitsprüfung oder Abgasuntersuchung.

J. Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstände

J.1. Beschwerdestellen

J.1.1. Versicherungsombudsmann

Wenn der Versicherungsnehmer als Verbraucher mit der Entscheidung des Versicherers nicht zufrieden ist oder eine Verhandlung mit ihm nicht zu dem vom Versicherungsnehmer gewünschten Ergebnis geführt hat, kann er sich an den Ombudsmann für Versicherungen wenden (Ombudsmann e.V., Postfach 080632, 10006 Berlin, E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de; Tel.: 0180 4224424 (0,24 EUR je Anruf); Fax 0180 4224425). Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Voraussetzung für das Schlichtungsverfahren vor dem Ombudsmann ist aber, dass der Versicherungsnehmer dem Versicherer zunächst die Möglichkeit gegeben hat, seine Entscheidung zu überprüfen.

J.1.2. Versicherungsaufsicht

Ist der Versicherungsnehmer mit der Betreuung nicht zufrieden oder treten Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auf, kann er sich auch an die für den Versicherer zuständige Aufsicht wenden. Als Versicherungsunternehmen unterliegt der Versicherer der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Sektor Versicherungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn; E-Mail: poststelle@bafin.de; Tel.: 0228 4108-0; Fax 0228 4108 – 1550. Der Versicherungsnehmer möchte bitte beachten, dass die BaFin keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.

J.1.3. Sachverständigenverfahren in der Kaskoversicherung

Bei Meinungsverschiedenheiten über die Höhe des Schadens in der Kaskoversicherung kann der Versicherungsnehmer nach A.2.17 einen Sachverständigenausschuss entscheiden lassen.

J.2. Gerichtsstände

J.2.1. Klage des Versicherungsnehmers

Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag kann der Versicherungsnehmer insbesondere bei folgenden Gerichten geltend machen:

- dem Gericht, das für den Wohnsitz des Versicherungsnehmers örtlich zuständig ist,
- dem Gericht, das für den Geschäftssitz des Versicherers oder für die den Versicherungsnehmer betreuende Niederlassung örtlich zuständig ist.

J.2.2. Klage des Versicherers

Der Versicherer kann Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag insbesondere bei folgenden Gerichten geltend machen:

- dem Gericht, das für den Wohnsitz des Versicherungsnehmers örtlich zuständig ist,
- dem Gericht des Ortes, an dem sich der Sitz oder die Niederlassung des Betriebs des Versicherungsnehmers befindet, wenn er den Versicherungsvertrag für seinen Geschäfts- oder Gewerbebetrieb abgeschlossen hat.

J.2.3. Verlegung von Wohnsitz oder Geschäftssitz ins Ausland

Für den Fall, dass der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz, seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder seinen Geschäftssitz außerhalb Deutschlands verlegt hat oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, gilt abweichend der Regelungen nach J.2.2 das Gericht als vereinbart, das für den Geschäftssitz des Versicherers zuständig ist.

K. Änderungen des Leistungsumfangs

K.1. Vertragliche Änderungen/ Tarifstruktur

K.1.1. Der Versicherer ist berechtigt, insbesondere für die Bestimmungen für SF-Klassen, jährliche Fahrleistung, Nutzerkreis, Wohneigentum, Fahrzeugalter, Fahrzeugalter bei Erwerb, Anzahl der Vorschäden in der Kraftfahrthaftpflichtversicherung, GAP-Versicherung, Alter des jüngsten Fahrers oder Alter des ältesten Fahrers eine Änderung der sich aus dem Tarif ergebenden Prämie für die Kfz-Haftpflichtversicherung während der Vertragslaufzeit zu veranlassen.

K.1.2. Dieses Recht gilt für alle zu diesem Zeitpunkt bestehenden Versicherungsverträge mit Wirkung vom Beginn der nächsten Versicherungsperiode an.

K.1.3. Die Prämienhöhung gemäß K.1.1. wird nur wirksam, wenn der Versicherer dem Versicherungsnehmer die Änderung unter Kenntlichmachung des Unterschieds zwischen alter und neuer Prämie spätestens einen Monat vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens mitteilt und ihn schriftlich über seine Rechte informiert.

K.1.4. Dies gilt für die Kaskoversicherung entsprechend.

K.2. Gesetzliche Änderung des Leistungsumfangs im der Kfz-Haftpflichtversicherung

K.2.1. In der Kfz-Haftpflichtversicherung ist der Versicherer berechtigt, die Prämie zu erhöhen, wenn der Versicherer aufgrund eines Gesetzes, einer Verordnung oder einer EU-Richtlinie dazu verpflichtet wird, den Leistungsumfang oder die Versicherungssumme zu erhöhen. Die Prämienhöhung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, von dem an der geänderte Leistungsumfang oder die erhöhten Versicherungssummen gelten.

K.2.2. G.2.9. gilt entsprechend.

K.3. Änderung der Regionalklassen und Typenklassen

K.3.1. Der Versicherer ist berechtigt, insbesondere Regionalklassen, Typenklassen zu ändern, wenn ein unabhängiger Treuhänder bestätigt, dass die geänderten Bestimmungen den anerkannten Grundsätzen der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik entsprechen. Die geänderten Bestimmungen werden zum nächsten Versicherungsjahr wirksam.

K.3.2. Führt eine Änderung der Typklasse, Regionalklasse oder Tarifänderung in der Kfz-Haftpflichtversicherung zu einer Prämienhöhung, so steht dem Versicherungsnehmer nach G.2.8. ein Kündigungsrecht zu. Werden mehrere Änderungen gleichzeitig wirksam, so besteht das Kündigungsrecht des Versicherungsnehmers nur, wenn die Änderungen in der Summe zu einer Prämienhöhung führen.

K.4. Bedingungsanpassungen

K.4.1. Der Versicherer kann einzelne Regelungen der Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrt-Versicherung (AKB) oder der Tarifbestimmungen(TB) für die Kraftfahrt-Versicherung ergänzen oder ersetzen, wenn diese insbesondere durch

- Änderungen von Gesetzen, auf denen die Bestimmungen des Versicherungsvertrages beruhen,
- unmittelbar den Versicherungsvertrag betreffende höchstrichterliche Rechtsprechung,
- den Versicherer bindende Änderungen der Verwaltungspraxis der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht oder der Kartellbehörden,
- konkrete individuelle, den Versicherer bindende Weisungen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht oder der Kartellbehörden

unwirksam geworden sind und hierdurch eine Vertragslücke entstanden ist, die das bei Vertragsabschluss vorhandene Gleichgewicht zwischen Leistung und Gegenleistung in nicht unbedeutendem Maße stört. Durch die geänderten Regelungen darf das bei Vertragsschluss zugrunde gelegte Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung bei Gesamtbetrachtung der Anpassung nicht zu Nachteil des Versicherungsnehmers geändert werden (Verschlechterungsverbot). Die Anpassung muss nach den Grundsätzen einer ergänzenden Vertragsauslegung unter Wahrung der beiderseitigen Interessen erfolgen.

- K.4.2.** Die nach K.4.1. geänderten Regelungen werden dem Versicherungsnehmer schriftlich bekannt gegeben und erläutert. Sie gelten als genehmigt, wenn der Versicherungsnehmer nicht innerhalb von 6 Wochen schriftlich nach Zugang der Mitteilung widerspricht. Hierauf wird er bei der Bekanntgabe ausdrücklich hingewiesen. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerspruchs. Bei fristgemäßem Widerspruch tritt die Anpassung nicht in Kraft. Der Versicherer kann innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Widerspruchs den Versicherungsvertrag mit einer Frist von acht Wochen zum Ende eines jeden Monats kündigen, wenn für ihn das Festhalten an dem Vertrag ohne die Anpassung unzumutbar ist.
Die Erhöhung der Versicherungssteuer führt nicht zu einer Kündigungsmöglichkeit.

Tarifbestimmungen für die Kraftfahrtversicherung Compact (TB)

Stand: 01.01.2008

A. Geltungsbereich

Für Versicherungsverträge in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht-, Kaskoversicherung, Zusatz-Haftpflichtversicherung für Mietfahrzeuge im Ausland (Mallorca Police) und Reisenotfallversicherung (Schutzbrief) von Kraftfahrzeugen und Anhängern, die in Deutschland zugelassen sind, gelten diese Tarifbestimmungen und der für das versicherte Risiko maßgebende Prämienteil (Tarif).

B. Zahlungsweise

B.1. Grundsatz

Die Prämien des Tarifs sind – soweit im Tarif nichts anderes bestimmt ist – Jahresprämien, die jährlich im Voraus zu entrichten sind.

B.2. Zahlungsmöglichkeiten

Bei halbjährlicher Teilzahlung ist ein Zuschlag von 3 von Hundert, bei vierteljährlicher und monatlicher Teilzahlung ist ein Zuschlag von 5 v.H. der Versicherungsprämie zu entrichten. Die Mindestjahresprämie bei monatlicher Zahlungsweise beträgt Euro 200,-. Die monatliche Zahlungsweise ist nur im Wege des Lastschriftverfahrens möglich.

B.3. Saisonkennzeichen

Für Saisonkennzeichen wird keine Teilzahlung vereinbart. Die Mindestprämie für Saisonkennzeichen beträgt Euro 30,-.

C. Versicherungssteuer

C.1. Grundsatz

In den vom Versicherungsnehmer zu zahlenden Prämien und Kosten ist die Versicherungssteuer enthalten.

C.2. Berechnungsweise

Der Vomhundertsatz der Versicherungssteuer richtet sich nach dem Versicherungsteuergesetz (VersStG). Er wird berechnet von der vom Versicherungsnehmer zu zahlenden Prämie zuzüglich der Nebenkosten im Sinne von § 3 Absatz 1 VersStG.

D. Unterjährige Verträge

D.1. Versicherungsdauer unter einem Jahr

Endet der Versicherungsvertrag innerhalb der ersten zwölf Monate, wird die Prämie anteilig nach der Zeit des gewährten Versicherungsschutzes berechnet (pro rata temporis). Endet ein derart abgeschlossener Vertrag durch Kündigung des Versicherungsnehmers gemäß G.2 AKB., wird ebenfalls pro rata temporis abgerechnet.

D.2. Kurzzeitkennzeichen

Für die Versicherung eines Kraftfahrzeugs, das mit einem amtlich abgestempelten Kurzzeitkennzeichen zur einmaligen Verwendung für eine Probe- oder Überführungsfahrt bis zur Dauer von fünf Tagen zugelassen ist, beträgt die Mindestprämie Euro 80,-. Nach 5 Tagen erlischt der Versicherungsvertrag. Wird das Kraftfahrzeug im Anschluss an die Probe- oder Überführungsfahrt für denselben Versicherungsnehmer innerhalb von 4 Wochen mit einem ständigen amtlichen Kennzeichen zugelassen und bei der Janitos Versicherung AG versichert, so wird die Versicherung für das

Kurzzeitkennzeichen hinsichtlich der Dauer und der Tarifierung in den neu abzuschließenden Vertrag einbezogen. Die Prämie wird angerechnet.

E. Saisonkennzeichen

E.1. Beginn

Bei Fahrzeugen, die mit einem Saisonkennzeichen zugelassen sind, beginnt der Vertrag mit der Saison (H.2 AKB.)

E.2. Fälligkeit

Die erste Prämie ist mit Saisonbeginn, oder wenn der Vertrag innerhalb der Saison beginnt, mit diesem Zeitpunkt fällig. Die Mindestdauer beträgt 2 Monate.

E.3. Besserstufung bei schadenfreiem Verlauf

Ist das versicherte Fahrzeug mit einem Saisonkennzeichen zugelassen (siehe H.2.AKB), nimmt der Versicherer bei schadenfreiem Verlauf des Vertrags eine Besserstufung nach K.3.3 nur vor, wenn die Saison mindestens sechs Monate beträgt

F. Anwendung und Änderung von Gefahrenmerkmalen

F.1. Allgemeines

Gefahrenmerkmale werden nicht berücksichtigt, wenn sie das Wagnis nicht beeinflussen.

Ändert sich während der Laufzeit des Vertrags ein im Versicherungsschein unter der Überschrift „Tarifmerkmale“ aufgeführtes Merkmal zur Prämienberechnung, berechnet der Versicherer die Prämie neu. Dies kann zu einer Prämienenkung oder zu einer Prämienhöhung führen.

F.2. Auswirkung auf die Prämie

Die neue Prämie gilt ab dem Tag der Veränderung.

F.3. Rechte des Versicherers

F.3.1. Der Versicherer ist berechtigt, in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und der Kaskoversicherung die Regelungen für die

- Regionalklassen
- Typklassen

zu ändern, wenn ein unabhängiger Treuhänder bestätigt, dass die geänderten Regelungen den anerkannten Grundsätzen der Versicherungsmathematik und der Versicherungstechnik entsprechen.

Der Versicherer ist ebenfalls berechtigt, in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und der Kaskoversicherung die Regelungen für

- die Tarifgruppen
- die Schaden- und Freiheitsklassen
- die jährliche Kilometer-Fahrleistung in tausender Schritten
- den Nutzerkreis
- das Wohnungseigentum
- das Fahrzeugalter
- das Fahrzeugalter bei Erwerb
- das Alter des jüngsten Fahrers
- das Alter des ältesten Fahrers
- die Anzahl der Vorschäden in der Krafthaftpflichtversicherung
- die GAP-Versicherung
- die Deckungsart

zu ändern, wenn die geänderten Regelungen den anerkannten Grundsätzen der Versicherungsmathematik und der Versicherungstechnik entsprechen.

F.3.2. Änderungen nach F.3.1. finden vom Beginn der nächsten Versicherungsperiode an Anwendung, wenn der Versicherer dem Versicherungsnehmer die Änderung einen Monat vor Inkrafttreten mitteilt und ihn schriftlich über sein Kündigungsrecht nach K.1.3 AKB belehrt.

F.4. Leistungsort der Prämie

Der Leistungsort für die Zahlung der Prämie ist der jeweilige Wohnsitz des Versicherungsnehmers. Der Versicherungsnehmer hat jedoch auf seine Gefahr und seine Kosten die Prämie dem Versicherer zu übermitteln.

G. Objektive Gefahrenmerkmale

G.1. Grundsätze für die Zuordnung der Wagnisse nach objektiven Gefahrenmerkmalen

G.1.1. Zuordnung

Maßgeblich für die Zuordnung der Fahrzeuge nach Art, Typ, Aufbau, Verwendung, Motorleistung, Hubraum, Anzahl der Plätze oder Nutzlast sind die Eintragungen in der Zulassungsbescheinigung Teil I (Kraftfahrzeugschein), hilfsweise in der Zulassungsbescheinigung Teil II (Kraftfahrzeugbrief) oder in anderen amtlichen Urkunden, soweit im Tarif nichts anderes bestimmt ist.

G.1.2. Begriffsbestimmungen für Art und Verwendung von Fahrzeugen

- G.1.2.1. **Leichtkrafträder** sind Krafträder und Kraftroller mit einem Hubraum von mehr als 50 ccm und nicht mehr als 125 ccm und einer Nennleistung von nicht mehr als 11 kW und einer Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 80 km/h; oder einer Nennleistung von nicht mehr als 11 kW und einer Höchstgeschwindigkeit von mehr als 80 km/h.
- G.1.2.2. **Kleinkrafträder** sind Krafträder mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 ccm und einer Höchstgeschwindigkeit von mehr als 40 km/h, die ein amtliches Kennzeichen führen müssen und bis zum 31. Dezember 1983 erstmals in den Verkehr gekommen sind.
- G.1.2.3. **Krafträder** sind alle Krafträder und Kraftroller, die ein amtliches Kennzeichen führen müssen, mit Ausnahme von Leichtkrafträdern und Kleinkrafträdern.
- G.1.2.4. **Pkw** sind als Personenkraftwagen zugelassene Kraftfahrzeuge, mit Ausnahme von Mietwagen, Taxen und Selbstfahrervermietfahrzeugen.
- G.1.2.5. **Mietwagen** sind Personenkraftwagen, mit denen ein nach § 49 Absatz 4 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) genehmigungspflichtiger Gelegenheitsverkehr gewerbsmäßig betrieben wird (unter Ausschluss der Taxen, Kraftomnibusse, Güterfahrzeuge und Selbstfahrervermietfahrzeuge).
- G.1.2.6. **Taxen** sind Personenkraftwagen, die der Unternehmer an behördlich zugelassenen Stellen bereithält und mit denen er – auch am Betriebsitz oder während der Fahrt entgegengenommene – Beförderungsaufträge zu einem vom Fahrgast bestimmten Ziel ausführt (§ 47 Absatz 1 PBefG).
- G.1.2.7. **Selbstfahrervermietfahrzeuge** sind Kraftfahrzeuge und Anhänger, die gewerbsmäßig ohne Gestellung eines Fahrers vermietet werden (§ 1 Absatz 1 der Selbstfahrervermiet-VO vom 4. April 1955 i.d.F. vom 21. Juli 1969 – BGBl I S. 875).
- G.1.2.8. **Leasingfahrzeuge** sind Kraftfahrzeuge und Anhänger, die gewerbsmäßig ohne Gestellung eines Fahrers vermietet werden und auf den Mieter zugelassen sind oder bei Zulassung auf den Vermieter dem Mieter durch Vertrag mindestens 6 Monate überlassen werden.
- G.1.2.9. **Campingfahrzeuge** sind Wohnmobile, die als sonstige Kraftfahrzeuge zugelassen sind.
- G.1.2.10. **Wechselaufbauten** sind Aufbauten von Kraftfahrzeugen, Anhängern und Aufliegern, die zur Güterbeförderung bestimmt sind und mittels mechanischer Vorrichtungen an diesen Fahrzeugen ausgewechselt werden können.
- G.1.2.11. **Landwirtschaftliche Zugmaschinen** oder Anhänger sind Zugmaschinen und Raupenschlepper oder Anhänger, die wegen ihrer Verwendung in der Land- und Forstwirtschaft von der Kraftfahrzeugsteuer freigestellt sind und ein amtliches grünes Kennzeichen führen.
- G.1.2.12. **Selbstfahrende Arbeitsmaschinen** sind Fahrzeuge, die nach ihrer Bauart und ihren besonderen mit dem Fahrzeug fest verbundenen Einrichtungen zur Leistung von Arbeit – nicht zur Beförderung von Personen oder Gütern – bestimmt und geeignet sind und die zu einer vom Bundesminister für Verkehr bestimmten Art solcher Fahrzeuge gehören (z. B. Selbstlader, Bagger, Greifer, Kran-LKW sowie Räum- und Bergungsfahrzeuge, auch wenn sie zu Abschleppzwecken mit verwendet werden).
- G.1.2.13. **Lieferwagen** sind als Lastkraftwagen zugelassene Kraftfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse (bzw. Gesamtgewicht) bis zu 3,5t.

G.1.3. Mehrere Verwendungsmöglichkeiten

Ergeben die Zulassungsbescheinigung Teil I (Kraftfahrzeugschein) oder andere amtliche Urkunden eine doppelte Verwendungsmöglichkeit oder wird ein Güterfahrzeug in mehreren Verkehrsarten (vgl. G.1.2.9.-

G.1.2.10) verwendet, so richtet sich die Prämie nach dem höher einzuordnenden Wagnis, soweit nicht eine „besondere Bedingung“ vereinbart ist.

G.1.4. Einstufungsmöglichkeiten

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer oder einem von diesem beauftragten Dritten die Überprüfung der Fahrzeugverwendung zu ermöglichen. Verweigert der Versicherungsnehmer diese Überprüfung, so ist der Versicherer – unbeschadet seiner Rechte gemäß D. und E. AKB – berechtigt, rückwirkend ab der letzten Hauptfälligkeit einen Prämienzuschlag von 100 von Hundert zu erheben.

G.1.5. Besonderheit –Anhänger-

Bei einer Zuordnung nach der Verwendung des Fahrzeugs gelten Antriebsfahrzeug und Anhänger als Einheit mit der Folge, dass die Prämie für das Antriebsfahrzeug und den Anhänger sich nach dem höher einzuordnenden Wagnis richtet.

G.2. Regionalklassen

G.2.1. Voraussetzungen

Die Prämien für Versicherungsverträge von Personenkraftwagen richten sich in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht und der Kaskoversicherung – unbeschadet der Regelungen in G.1. bis G.2. – nach dem Zulassungsbezirk, in welchem das versicherte Fahrzeug zugelassen ist und der Regionalklasse, der der Zulassungsbezirk entsprechend seinem Schadenbedarfsindexwert vom Versicherer zugeordnet ist.

G.2.1.1. In der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung gibt es folgende Regionalklassen:

Klasse	Schadenbedarfsindexpunkte
1	Unter 84,7
2	84,7 bis unter 90,7
3	90,7 bis unter 93,6
4	93,6 bis unter 95,8
5	95,8 bis unter 98,3
6	98,3 bis unter 100,8
7	100,8 bis unter 103,9
8	103,9 bis unter 106,9
9	106,9 bis unter 111,1
10	111,1 bis unter 115,4
11	115,4 bis unter 120,0
12	ab 120,0

G.2.1.2. In der Vollkaskoversicherung gibt es folgende Regionalklassen:

Klasse	Schadenbedarfsindexpunkte
1	Unter 86,8
2	86,8 bis unter 93,2
3	93,2 bis unter 98,0
4	98,0 bis unter 102,0
5	102,0 bis unter 107,0
6	107,0 bis unter 112,6
7	112,6 bis unter 119,2
8	119,2 bis unter 127,4
9	ab 127,4

G.2.1.3. In der Teilkaskoversicherung gibt es folgende Regionalklassen:

Klasse	Schadenbedarfsindexpunkte
1	Unter 64,1
2	64,1 bis unter 71,7
3	71,7 bis unter 77,4
4	77,4 bis unter 83,1
5	83,1 bis unter 89,4
6	89,4 bis unter 95,2
7	95,2 bis unter 104,5
8	104,5 bis unter 113,8
9	113,8 bis unter 123,5
10	123,5 bis unter 137,4
11	137,4 bis unter 154,1
12	154,1 bis unter 174,7
13	174,7 bis unter 190,9
14	190,9 bis unter 214,6

15	214,6 bis unter 244,5
16	ab 244,5

Die Zuordnung der Zulassungsbezirke zu den Regionalklassen geht aus dem jeweils gültigen Verzeichnis der amtlichen Kennzeichen hervor.

G.2.2. Änderung der Zuordnung einer Region

G.2.2.1. Zuständigkeit

Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und in der Kaskoversicherung zum 1. Oktober eines jeden Jahres durch Zusammenfassung einer genügend großen Zahl von Übersichten der zum Betrieb der Kraftfahrtversicherung zugelassenen Versicherungsunternehmen – für jede Deckungsart getrennt – bei Personenkraftwagen die Indexwerte des Schadenbedarfs der Zulassungsbezirke. Dabei wird der Schadenverlauf einer genügend großen Anzahl der letzten Kalenderjahre zugrunde gelegt. Die Zulassungsbezirke werden nach Maßgabe ihrer Schadenbedarfsindexwerte den vom Versicherer gebildeten Regionalklassen G.2. zugeordnet.

G.2.2.2. Voraussetzung der Änderung

Die Zuordnung eines Zulassungsbezirkes bzw. einer Region zu einer Regionalklasse wird geändert, wenn nach der jeweils letzten Regionalstatistik der Indexwert des Schadenbedarfes des Zulassungsbezirkes bzw. der Region die in G.2.1.1.-G.2.1.3. festgelegten Grenzen der Regionalklasse, der der Zulassungsbezirk bisher angehörte, über- oder unterschritten hat.

G.2.2.3. Zeitpunkt der Änderung

Verändert sich die Zuordnung eines Zulassungsbezirks bzw. einer Region zu den Regionalklassen nach G.2.2.2. bewirkt die Änderung den Übergang des Vertrags in die entsprechende Regionalklasse ab Beginn der nächsten auf den 31. Dezember folgenden Versicherungsperiode. Die geänderte Regionalklasse und die neue Prämie werden dem Versicherungsnehmer mitgeteilt.

G.2.2.4. Kündigungsrecht

Bewirkt eine Änderung der Zuordnung eines Zulassungsbezirkes bzw. einer Region gemäß G.2.2.2., dass sich die Prämie erhöht, kann der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt kündigen, an dem die Prämienenerhöhung wirksam werden würde. In die Berechnung des Prämienunterschiedes werden Änderungen aufgrund von G.2.2. sowie K AKB einbezogen, wenn sie gleichzeitig wirksam werden.

G.2.3. Änderung der Regionalklasse wegen Wohnsitzwechsel

Wechselt der Halter seinen Wohnsitz und wird dadurch das versicherte Fahrzeug einer anderen Regionalklasse zugeordnet, richtet sich die Prämie ab Zeitpunkt der Ummeldung bei der Zulassungsbehörde nach der neuen Regionalklasse.

G.3. Typklassen

G.3.1. Typklasse

Die Prämien für Versicherungsverträge von Personenkraftwagen in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und in den Kaskoversicherungen richten sich nach dem Typ des Fahrzeugs. Die Einstufung kann dem Versicherungsschein entnommen werden.

G.3.2. Einstufungsermittlung

Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und in den Kaskoversicherungen zum 1. Oktober eines jeden Jahres durch Zusammenfassung einer genügend großen Zahl von Übersichten der zum Betrieb der Kraftfahrtversicherung zugelassenen Versicherungsunternehmen – für jede Deckungsart getrennt – die Indexwerte der Schadenbedarfe der Fahrzeugtypen (Typenstatistik). Die Fahrzeugtypen werden nach Maßgabe ihrer Schadenbedarfsindexwerte den in G.3.3-G.3.5. genannten Typklassen zugeordnet.

G.3.2.1. In der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung werden die Fahrzeugtypen aufgrund ihrer Schadenbedarfsindizes folgenden Typklassen zugeordnet:

Typklasse	Schadenbedarfs- Indexwerte		Typklasse	Schadenbedarfs- Indexwerte	
	von	bis unter		von	bis unter
10	0,0	49,5	18	103,7	110,4
11	49,5	61,9	19	110,4	118,0
12	61,9	71,6	20	118,0	125,4
13	71,6	79,8	21	125,4	133,3

14	79,8	86,6	22	133,3	144,0
15	86,6	92,0	23	144,0	165,4
16	92,0	97,7	24	165,4	196,0
17	97,7	103,7	25	196,0	und mehr

G.3.2.2. In der Vollkaskoversicherung werden die Fahrzeugtypen aufgrund ihrer Schadenbedarfsindizes folgenden Typklassen zugeordnet:

Typklasse	Schadenbedarfs-Indexwerte		Typklasse	Schadenbedarfs-Indexwerte	
	von	bis unter		von	bis unter
10	0,0	39,5	23	145,3	156,2
11	39,5	53,1	24	156,2	169,6
12	53,1	62,7	25	169,6	184,3
13	62,7	69,0	26	184,3	206,3
14	69,0	74,3	27	206,3	232,3
15	74,3	80,2	28	232,3	276,4
16	80,2	88,3	29	276,4	330,1
17	88,3	96,8	30	330,1	377,5
18	96,8	105,5	31	377,5	438,7
19	105,5	116,5	32	438,7	516,6
20	116,5	125,2	33	516,6	696,7
21	125,2	135,9	34	696,7	und mehr
22	135,9	145,3			

G.3.2.3. In der Teilkaskoversicherung werden die Fahrzeugtypen aufgrund ihrer Schadenbedarfsindizes folgenden Typklassen zugeordnet:

Typklasse	Schadenbedarfs-Indexwerte		Typklasse	Schadenbedarfs-Indexwerte	
	von	bis unter		von	bis unter
10	0,0	36,4	22	166,4	183,6
11	36,4	47,5	23	183,6	210,9
12	47,5	56,3	24	210,9	241,7
13	56,3	65,3	25	241,7	271,8
14	65,3	75,2	26	271,8	306,7
15	75,2	87,5	27	306,7	354,9
16	87,5	97,2	28	354,9	416,5
17	97,2	109,7	29	416,5	487,0
18	109,7	122,2	30	487,0	628,8
19	122,2	133,6	31	628,8	763,9
20	133,6	147,8	32	763,9	975,5
21	147,8	166,4	33	975,5	und mehr

G.3.3. Änderungsvoraussetzungen

Die Zuordnung eines Fahrzeugtyps zu einer Typklasse wird geändert, wenn nach der jeweils letzten Typenstatistik der Indexwert des Schadenbedarfes des Fahrzeugtyps die in G.3.2.1-G.3.2.3. festgelegten Grenzen der Typklasse, der der Fahrzeugtyp bisher angehörte, über- oder unterschritten hat.

G.3.4. Zeitpunkt der Änderung

Verändert sich die Zuordnung eines Fahrzeugtyps zu den Typklassen nach G.3.2.1. bis G.3.2.3., bewirkt die Änderung den Übergang des Vertrages in die entsprechende Typklasse ab Beginn der nächsten auf den 31. Dezember folgenden Versicherungsperiode. Die geänderte Typklasse und die neue Prämie werden dem Versicherungsnehmer mitgeteilt.

G.3.5. Kündigungsrecht

Bewirkt eine Änderung der Zuordnung eines Fahrzeugtyps gemäß G.3.6., dass sich die Prämie erhöht, kann der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt kündigen, an dem die Prämienenerhöhung wirksam werden würde. In die Berechnung des Prämienunterschiedes werden Änderungen aufgrund von G.2.7.-G.2.9. AKB einbezogen, wenn sie gleichzeitig wirksam werden.

G.3.6. Sonder-Kraftfahrzeuge

Für Personenkraftwagen, die nicht im Typklassenverzeichnis aufgeführt oder nicht mit der serienmäßigen Motorleistung ausgestattet sind, erfolgt die Festsetzung der Prämie individuell durch den Versicherer. Im Übrigen gelten die Regelungen von G.1-G.3. entsprechend.

H. Subjektive Gefahrenmerkmale

H.1. Grundsätze für die Zuordnung der Wagnisse nach subjektiven Gefahrenmerkmalen

Bei der Zuordnung zu den individuellen Tarifmerkmalen Berufsgruppen, jährliche Fahrleistung, Wohnungseigentum, , Anzahl der Vorschäden, Bestehen einer GAP Versicherung sowie bei der Einstufung in die Schadenfreiheitsklassen oder Schadenklassen werden – unbeschadet der Regelung in K.6. – die im Tarif vorgesehenen Tarifmerkmale nur berücksichtigt, wenn sie in der Person des Versicherungsnehmers, bei Versicherungen von Leasingfahrzeugen in der Person des Leasingnehmers bzw. die versicherte Gefahr betreffend erfüllt sind. Bei der Zuordnung zu den individuellen Tarifmerkmalen Nutzerkreis, Alter des jüngsten Fahrers, Alter des ältesten Fahrers, werden – unbeschadet der Regelung in K.6. – die im Tarif vorgesehenen Tarifmerkmale nur berücksichtigt, wenn sie in der Person des Nutzers erfüllt sind.

Insbesondere besteht bei Übergang des Versicherungsvertrages kein Anspruch auf Berücksichtigung der Dauer der Schadenfreiheit und der Anzahl der Schäden des Vertrags des bisherigen Versicherungsnehmers. Durch die Ableistung des Grundwehr- und Zivildienstes wird die Zuordnung eines Versicherungsvertrages zu den Tarifgruppen nicht berührt.

H.2. Berufsgruppen (Tarifgruppen)

H.2.1. Tarifgruppe B

H.2.1.1. Voraussetzungen

Die Prämien der Tarifgruppe B gelten in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und Kaskoversicherung für Versicherungsverträge von Kraftfahrzeugen und Anhängern, die zugelassen sind auf

- a.) Gebietskörperschaften, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des deutschen öffentlichen Rechts;
- b.) juristische Personen des Privatrechts, wenn sie im Hauptzweck Aufgaben wahrnehmen, die sonst der öffentlichen Hand obliegen würden, und
 - aa.) wenn an ihrem Grundkapital juristische Personen des deutschen öffentlichen Rechts mit mindestens 50 v. H. beteiligt sind oder
 - bb.) wenn sie Zuwendungen aus öffentlichen Haushalten zu mehr als der Hälfte ihrer Haushaltsmittel erhalten (§ 23 Bundeshaushaltsordnung oder die entsprechenden haushaltsrechtlichen Vorschriften der Länder);
- c.) mildtätige und kirchliche Einrichtungen (§§ 53, 54 Abgabenordnung);
- d.) gemeinnützig anerkannte Einrichtungen (§ 52 Abgabenordnung), die im Hauptzwecke der Gesundheitspflege und Fürsorge, der Jugend- und Altenpflege dienen oder die im Hauptzweck durch Förderung der Wissenschaft, Kunst und Religion, der Erziehung, Volks- und Berufsbildung dem allgemeinen Besten auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet nutzen;
- e.) Selbsthilfeeinrichtungen der Angehörigen des öffentlichen Dienstes;
- f.) Beamte, Richter, Angestellte und Arbeiter der unter H.2.1.1.a.) bis H.2.1.1.e.) genannten juristischen Personen und Einrichtungen, sofern ihre nicht selbstständige und der Lohnsteuer unterliegende Tätigkeit für diese mindestens 50 v. H. der normalen Arbeitszeit beansprucht und sofern sie von ihnen besoldet oder entlohnt werden, sowie die bei diesen juristischen Personen und Einrichtungen in einem anerkannten Ausbildungsverhältnis stehenden Personen, ferner Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit der Bundeswehr (nicht Wehr- bzw. Zivildienstpflichtige und freiwillige Helfer);

- g.) Beamte, Angestellte und Arbeiter überstaatlicher oder zwischenstaatlicher Einrichtungen; für sie gilt das Gleiche wie für die in H.2.1.1.f.) genannten Beamten, Angestellten und Arbeiter, falls sie deutsche Staatsangehörige sind und die Fahrzeuge dem deutschen Zulassungsverfahren unterliegen;
- h.) Pensionäre, Rentner und beurlaubte Angehörige des öffentlichen Dienstes, wenn sie die Voraussetzungen der Ziffern H.2.1.1.f.) oder H.2.1.1.g.) unmittelbar vor ihrem Eintritt in den Ruhestand bzw. vor ihrer Beurlaubung erfüllt haben und nicht anderweitig berufstätig sind, sowie nicht berufstätige versorgungsberechtigte Witwen bzw. Witwer von Beamten, Richtern, Angestellten, Arbeitern, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit der Bundeswehr, Pensionären und Rentnern, die jeweils bei ihrem Tode die Voraussetzungen der Ziffern H.2.1.1.f.), H.2.1.1.g.) oder H.2.1.1.h.) erfüllt haben;
- i.) Lebens- und Ehepartner sowie Kinder von Beamten, Richtern, Angestellten, Arbeitern, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit der Bundeswehr, Pensionären und Rentnern, die die Voraussetzungen der Ziffern H.2.1.1.f.), H.2.1.1.g.) oder H.2.1.1.h.) erfüllen. Voraussetzung ist, dass die vorher genannten Personen in häuslicher Gemeinschaft leben.

H.2.2. Tarifgruppe F

H.2.2.1. Voraussetzungen

Die Prämien der Tarifgruppe F gelten in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht und Kaskoversicherung für die Versicherungsverträge von Kraftfahrzeugen und Anhängern,

H.2.2.1. als Angestellter oder als freiberuflich tätige Person bei einer Versicherungsgesellschaft, Finanzdienstleistung oder einem Kreditinstitut tätig ist.

H.2.2.2. Rentner ist, sofern er die Voraussetzungen von H.2.2.1. unmittelbar vor Renteneintritt erfüllt hat und nicht anderweitig berufstätig ist.

H.2.2.3. Lebens- und Ehepartner oder Kind eines F-Tarfberechtigten, sofern die Anschrift mit der des F-Tarfberechtigten identisch ist.

H.2.3. Tarifgruppe H

Die Prämien der Tarifgruppe H gelten in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht und Kaskoversicherung für die Versicherungsverträge von Personenkraftwagen, bei denen der Versicherungsnehmer auf dem Antrag die Mitgliedsnummer des Hausärzterverbandes angibt und somit dem Hausärzterverband angehört.

H.2.3.1. Hausärzte, Fachärzte/Internisten, die Hausbesuche vornehmen und Mitglied im Hausärzterverband sind.

H.2.3.2. Ärzte im Ruhestand, sofern sie die Voraussetzungen von H.2.3.1. unmittelbar vor Eintritt in den Ruhestand erfüllt haben und nicht anderweitig berufstätig sind.

H.2.4. Tarifgruppe N

Für die Versicherung von Kraftfahrzeugen oder Anhängern, die nicht unter H.2.1.-H.2.3. fallen, gelten die Prämien der Tarifgruppe N.

H.2.5. Einstufung

Eine Zuordnung zu den Tarifgruppen B, F oder H erfolgt, sobald die Voraussetzungen nach H.2.1.-H.2.3. schriftlich nachgewiesen sind. Werden die Voraussetzungen weder für die Tarifgruppen B, F oder H erfüllt, so wird dem Vertrag die Tarifgruppe N zugrunde gelegt.

H.3. Jährliche Fahrleistung

H.3.1. Voraussetzung

Die Prämien für Versicherungsverträge von Personenkraftwagen in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und in der Kaskoversicherung richten sich nach der jährlichen Fahrleistung.

H.3.2. Tabelle

Es gelten folgende 7 Fahrleistungsklassen, welche der Versicherer für die versicherten Fahrzeuge festlegt:

Fahrleistungsklasse	Jährliche Fahrleistung
1	bis 6.000 km
2	bis 9.000 km
3	bis 12.000 km

4	bis 15.000 km
5	bis 20.000 km
6	bis 50.000 km
7	über 50.000 km

Für Saisonverträge findet diese Regelung keine Anwendung.

H.3.3. Anzeigepflicht

Wenn der Versicherungsnehmer absieht oder feststellt, dass die jährliche Fahrleistung der vereinbarten Fahrleistungsklasse innerhalb der laufenden Versicherungsperiode überschritten wird, hat er dies dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.

Unabhängig von der Aufforderung des Versicherers nach ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, den Kilometerstand des versicherten Fahrzeuges bei Antragsstellung sowie im Schadenfall anzuzeigen.

H.3.4. Prämienänderungszeitpunkt

Führt eine Einschränkung der Fahrleistung zu einer Neuberechnung der Prämie, kann eine weitere Einschränkung der Fahrleistung erst ab Beginn der folgenden Versicherungsperiode erfolgen.

H.4. Nutzerkreis

H.4.1. Voraussetzung

Die Prämie für Versicherungsverträge von Personenkraftwagen richtet sich in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und Kaskoversicherung nach dem Nutzerkreis und der Nutzerklasse des Fahrzeuges. Fehlen für die Zuordnung des Vertrages zu einer Nutzerklasse erforderliche Angaben, gilt die Nutzerklasse 3 als vereinbart.

H.4.2. Tabelle

Es gelten folgende 3 Nutzerklassen:

Nutzerklasse	Nutzer
1	nur Versicherungsnehmer
2	Versicherungsnehmer und Partner
3	Firmen / Beliebige

H.4.3. Begriffsbestimmungen

H.4.3.1. Der Versicherungsnehmer kann jede natürliche Person sein.

H.4.3.2. Die juristische Person ist eine rechtlich geregelte soziale Organisation, der die geltende Rechtsordnung eine eigene allgemeine Rechtsfähigkeit zuerkennt, so dass sie unabhängig von ihrem Mitgliederbestand selbst Träger von Rechten und Pflichten ist. Die juristische Person wird dem Versicherungsnehmer gleichgestellt.

H.4.3.3. Partner sind Ehepartner oder Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft leben.

H.4.3.4. Firma (§ 17 HGB) ist der Name des Kaufmanns, unter dem er im Handel seine Geschäfte betreibt und die Unterschrift abgibt, nicht dagegen auch das Unternehmen. Für ihre Gestaltung gelten feste Regeln (§§ 18 ff. HGB).

H.4.4. Nutzerkreiserweiterung bei Reisen

Soll auf Wunsch des Versicherungsnehmers ein anderer Fahrer während der Reise mitversichert werden, muss dies dem Versicherer vor Antritt der Reise angetragen werden.

Mitzuteilen sind außerdem der Name des Fahrers sowie Zeitpunkt und Dauer der Reise. Diese Erweiterung ist nur ein Mal je Versicherungsjahr für maximal 4 Wochen prämienfrei möglich.

H.4.5. Ausnahme

Ohne Auswirkung auf die Prämie und die Anzeigepflicht bleiben Fahrten eines Kfz- Reparateurs in Ausübung seiner Dienste sowie Fahrten anlässlich eines medizinischen Notfalls. Die Fahrunsicherheit in Folge Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel gilt nicht als Notsituation im Sinne dieser Bestimmungen.

H.4.6. Zeitpunkt der Änderung

Führt eine Einschränkung der Nutzerklasse zu einer Neuberechnung der Prämie, kann eine weitere Einschränkung der Nutzerklasse erst ab Beginn der folgenden Versicherungsperiode erfolgen.

H.5. Wohneigentum

Die Prämie für Versicherungsverträge von Personenkraftwagen in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht-, Kaskoversicherung richtet sich danach, ob der Versicherungsnehmer Eigentümer mindestens einer zu privaten Wohnzwecken genutzten Immobilie oder Eigentumswohnung ist.

H.6. Fahrzeugalter

H.6.1. Erstzulassung

Die Prämie für Versicherungsverträge von Personenkraftwagen in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und Kaskoversicherung richtet sich nach dem Fahrzeugalter (Erstzulassung).

Ein Neuwagen ist grundsätzlich ein fabrikneues Fahrzeug, welches auch eine Tages- oder Kurzzulassung auf den Autohändler aufweisen kann. Als Neuwagen kann ein Fahrzeug nur deklariert werden, wenn es seit dem auch keine technischen Veränderung an dem Modell oder ein Nachfolgermodell gegeben hat.

H.6.2. Tabelle

Es gelten folgende 4 bzw. 5 Altersklassen aufgrund der Zulassung (Erstzulassung)

Altersklassen	Haftpflichtversicherung	Kaskoversicherung
	Alter	Alter
1	0 Jahre (Neuwagen)	0 Jahre (Neuwagen)
2	1 bis 2 Jahre	1 Jahr
3	3 bis 8 Jahre	2 bis 7 Jahre
4	9 bis 11 Jahre	ab 8 Jahre
5	ab 12 Jahre	

H.7. Fahrzeugalter bei Erwerb

H.7.1. Voraussetzung

Die Prämie für Versicherungsverträge von Personenkraftwagen in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und Kaskoversicherung richtet sich nach dem Fahrzeugalter bei Erwerb (erstmalige Zulassung auf den Versicherungsnehmer).

H.7.2. Tabelle

Es gelten folgende 5 bzw. 6 Altersklassen aufgrund der Zulassung auf den Versicherungsnehmer:

Altersklassen	Haftpflichtversicherung	Kaskoversicherung
	Alter	Alter
1	0 Jahre (Neuwagen)	0 Jahre (Neuwagen)
2	1 Jahr	1 Jahr
3	2 bis 4 Jahre	2 bis 4 Jahre
4	5 bis 8 Jahre	5 bis 7 Jahre
5	9 bis 11 Jahre	ab 8 Jahre
6	ab 12 Jahre	

H.8. Alter des jüngsten Fahrers

H.8.1. Voraussetzung

Die Prämie für Versicherungsverträge von Personenkraftwagen in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und Kaskoversicherung richtet sich nach dem Alter des jüngsten Fahrers.

H.8.2. Tabelle

Es gelten folgende 3 Altersklassen:

Altersklasse	Alter des jüngsten Fahrers
1	17 bis 19 Jahre
2	20 bis 22 Jahre
3	ab 23 Jahre

H.9. Alter des ältesten Fahrers

H.9.1. Voraussetzung

Die Prämie für Versicherungsverträge von Personenkraftwagen in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und Kaskoversicherung richtet sich nach dem Alter des ältesten Fahrers.

H.9.2. Tabelle

Es gelten folgende 2 Altersklassen:

Altersklasse	Alter des ältesten Fahrers
1	unter 70 Jahre
2	ab 70 Jahre

H.10. Anzahl der Vorschäden in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung

H.10.1. Voraussetzung

Die Prämie für Versicherungsverträge von Fahrzeugen in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und Kaskoversicherung richtet sich nach der Anzahl der Vorschäden in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in den letzten 2 Jahren, soweit eine Vorversicherung bestanden hat. In Fällen ohne Vorversicherer findet dieses Merkmal keine Berücksichtigung.

H.10.2. Tabelle

Es gelten folgende 4 Vorschadenklassen:

Vorschadenklasse	Anzahl der Schäden in der Haftpflichtversicherung in den letzten 2 Jahren
1	0
2	1
3	2
4	mehr als 2

H.11. GAP Versicherung

H.11.1. Voraussetzung

Die Prämie für Versicherungsverträge von Fahrzeugen in der Vollkaskoversicherung richtet sich danach, ob für das Fahrzeug eine GAP Versicherung besteht.

H.11.2. Tabelle

Es gelten folgende Einteilungen:

Klasse	GAP Versicherung
1	GAP Versicherung
2	keine GAP Versicherung

J. Mitteilungspflicht des Versicherungsnehmers

J.1. Allgemein

Die Zuordnung zu den objektiven und/oder subjektiven Tarifmerkmalen in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und Kaskoversicherung erfolgt, sobald und solange die Voraussetzungen erfüllt sind.

J.2. Mitteilungspflicht zu den Merkmalen zur Prämienberechnung

J.2.1. Anzeigepflicht von Veränderungen

Die Änderung eines im Versicherungsschein unter der Überschrift „Tarifmerkmale“ aufgeführten Merkmals zur Prämienberechnung muss der Versicherungsnehmer dem Versicherer unverzüglich schriftlich anzeigen.

J.2.2. Überprüfung der Merkmale zur Prämienberechnung

Der Versicherer ist berechtigt, zu überprüfen, ob die beim Versicherungsnehmer berücksichtigten Merkmale zur Prämienberechnung zutreffen.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherungsunternehmen den Fortbestand der Voraussetzungen auf Verlangen nachzuweisen

J.2.3. Folgen von unzutreffenden Angaben

- J.2.3.1. Hat der Versicherungsnehmer unzutreffende Angaben zu Merkmalen zur Prämienberechnung gemacht oder Änderungen nicht angezeigt, gilt rückwirkend ab Beginn der laufenden Versicherungsperiode die Prämie, die den tatsächlichen Merkmalen zur Prämienberechnung entspricht.
- J.2.3.2. Hat der Versicherungsnehmer vorsätzlich unzutreffende Angaben beim Vertragsschluss gemacht oder Änderungen vorsätzlich nicht angezeigt und ist deshalb eine zu niedrige Prämie berechnet worden, ist zusätzlich zur Prämienhöhung eine Vertragsstrafe bei Vertragsschluss in Höhe von 100 von Hundert und während der Laufzeit in Höhe von 50 von Hundert auf die Prämie für das Versicherungsjahr zu erheben, in welchem der Versicherer von der Änderung der Voraussetzungen Kenntnis erlangt.

J.2.4. Folgen von Nichtangaben

Kommt der Versicherungsnehmer der Aufforderung, Bestätigungen oder Nachweise des Versicherers vorzulegen, schuldhaft nicht innerhalb von 2 Wochen nach, wird die Prämie rückwirkend ab Beginn der laufenden Versicherungsperiode für dieses Merkmal zur Prämienberechnung nach den für den Versicherungsnehmer ungünstigsten Angaben berechnet.

K. Schadenfreiheitsrabatt-System

K.1. Einstufung in die Schadenfreiheitsklassen (SF)

Die Prämien in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung richten sich nach den Schadenfreiheitsklassen und dem sich daraus ergebenden Prämienatz aufgrund des Schadenverlaufs des Versicherungsnehmers.

Siehe dazu die nachfolgenden Tabellen:

K.1.1. Personenkraftwagen

Dauer des schadenfreien und ununterbrochenen Verlaufs:

fünfundzwanzig und mehr Kalenderjahre	SF 25	zwölf Kalenderjahre	SF 12
vierundzwanzig Kalenderjahre	SF 24	elf Kalenderjahre	SF 11
dreiundzwanzig Kalenderjahre	SF 23	zehn Kalenderjahre	SF 10
zweiundzwanzig Kalenderjahre	SF 22	neun Kalenderjahre	SF 9
einundzwanzig Kalenderjahre	SF 21	acht Kalenderjahre	SF 8
zwanzig Kalenderjahre	SF 20	sieben Kalenderjahre	SF 7
neunzehn Kalenderjahre	SF 19	sechs Kalenderjahre	SF 6
achtzehn Kalenderjahre	SF 18	fünf Kalenderjahre	SF 5
siebzehn Kalenderjahre	SF 17	vier Kalenderjahre	SF 4
sechzehn Kalenderjahre	SF 16	drei Kalenderjahre	SF 3
fünfzehn Kalenderjahre	SF 15	zwei Kalenderjahre	SF 2
vierzehn Kalenderjahre	SF 14	ein Kalenderjahr	SF 1
dreizehn Kalenderjahre	SF 13		

K.1.2. Krafträder

Dauer des schadenfreien und ununterbrochenen Verlaufs:

zehn und mehr Kalenderjahre	SF 10	fünf Kalenderjahre	SF 5
neun Kalenderjahre	SF 9	vier Kalenderjahre	SF 4
acht Kalenderjahre	SF 8	drei Kalenderjahre	SF 3
sieben Kalenderjahre	SF 7	zwei Kalenderjahre	SF 2
sechs Kalenderjahre	SF 6	ein Kalenderjahr	SF 1

K.1.3. Klein- und Leichtkrafträder

Dauer des schadenfreien und ununterbrochenen Verlaufs:

drei und mehr Kalenderjahre	SF 3	ein Kalenderjahr	SF 1
zwei Kalenderjahre	SF 2		

K.1.4. Campingfahrzeuge

Dauer des schadenfreien und ununterbrochenen Verlaufs:

zehn und mehr Kalenderjahre	SF 10	fünf Kalenderjahre	SF 5
neun Kalenderjahre	SF 9	vier Kalenderjahre	SF 4
acht Kalenderjahre	SF 8	drei Kalenderjahre	SF 3
sieben Kalenderjahre	SF 7	zwei Kalenderjahre	SF 2
sechs Kalenderjahre	SF 6	ein Kalenderjahr	SF 1

K.1.5. Übrige Fahrzeuge

Dauer des schadenfreien und ununterbrochenen Verlaufs:

drei und mehr Kalenderjahre	SF 3	ein Kalenderjahr	SF 1
zwei Kalenderjahre	SF 2		

K.2. Einstufungsmodifikationen

K.2.1. Beginn

K.2.1.1. Beginn vom 2.1. bis zum 1.7. eines Kalenderjahres

Hat der Versicherungsvertrag in der Zeit vom 2.1. bis zum 1.7. begonnen und hat während des Kalenderjahrs für mindestens 6 Monate Versicherungsschutz bestanden, so wird bei Schadenfreiheit ein bei Abschluss in die Klasse 0 eingestufter Versicherungsvertrag im folgenden Kalenderjahr in die Schadenfreiheitsklasse SF 1/2, ein bei Abschluss gemäß K.1 in die Schadenfreiheitsklasse SF 1/2 eingestufter Versicherungsvertrag im folgenden Kalenderjahr in die Schadenfreiheitsklasse SF 1 weitergestuft.

K.2.1.2. Rückdatierung

Eine Rückdatierung auf den 1.1. oder 1.7. des jeweiligen Kalenderjahres kann nur vereinbart werden, wenn das Zulassungsdatum nicht mehr als 3 Monate entfernt liegt.

K.2.2. Vorversicherer

K.2.2.1. Ohne Vorversicherer

Bei Abschluss eines Versicherungsvertrages von Kraftfahrzeugen (nicht Anhänger) ohne anrechenbare Vorversicherung wird der Versicherungsvertrag wie folgt eingestuft.

a.) Personenkraftwagen

- aa) Alter des Versicherungsnehmers
Schadenfreiheitsklasse SF 1/2; sofern der Versicherungsnehmer mindestens 23 Jahre alt ist. Erreicht der Versicherungsnehmer das Mindestalter erst nach Abschluss des Vertrages bzw. Vertragsbeginn, jedoch während des laufenden Versicherungsjahres, wird auf Antrag und bei schadenfreiem Verlauf der Versicherungsnehmer so gestellt, als ob er den Versicherungsvertrag zu diesem Zeitpunkt abgeschlossen hätte.
- bb.) Sondereinstufung für Fahranfänger
Schadenfreiheitsklasse SF 1/2, sofern der Versicherungsnehmer unter 23 Jahre ist und für ein Elternteil eine Kraftfahrtversicherung bei der Janitos Versicherung AG für einen PKW besteht.
- cc) Führerscheinregelung
Schadenfreiheitsklasse SF 1/2, sofern der Versicherungsnehmer nachweist, dass er aufgrund einer gültigen Fahrerlaubnis, die von einem Mitgliedsstaat der EU oder der Schweiz erteilt wurde, seit drei Jahren zum Führen von Personenkraftwagen, Campingfahrzeuge, Krafträdern oder von Klein- bzw. Leichtkrafträdern, die ein amtliches Kennzeichen führen müssen, berechtigt ist; der Nachweis ist auf Anforderung durch Vorlage des Originals oder Einreichung einer Fotokopie des Führerscheins zu führen.
- dd.) Erfüllt der Versicherungsnehmer die Voraussetzungen von K.2.2.1.aa.) – K.2.2.1.cc.) nicht, erfolgt die Einstufung in die Klasse 0.

b.) Alle übrigen Fahrzeuge werden in die Klasse 0 eingestuft.

K.2.2.2. Anrechenbarer Vorversicherer

Bei Abschluss eines Versicherungsvertrags unter Angabe einer anrechenbaren Vorversicherung werden die SF-Klassen vom Vorvertrag übernommen, auch wenn diese laut Auskunft des Vorversicherers ungekündigt besteht. Die Anrechnung erfolgt nur bei identischer Fahrzeugart. Die Regelungen der K.6.1.3. bleiben hiervon unberührt.

K.2.3. Zweitwagenregelung

K.2.3.1. Die Einstufung des Zweitwagens (bei Personenkraftwagen) ist identisch mit der Einstufung des Erstwagens.

Bei Abschluss eines Versicherungsvertrags für Zweitwagen erfolgt in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und in der Vollkaskoversicherung die Einstufung in die Schadenfreiheitsklasse analog des Erstwagens.

a.) Voraussetzungen

- aa.) Für den künftig antragenden Versicherungsnehmer besteht bereits bei der Janitos Versicherung AG der Vertrag für den Erstwagen bzw. der Erstwagen wird ab dem nächsten 1.1. über die Janitos Versicherung AG versichert und der entsprechende Antrag liegt vor.
- bb.) Bei dem Erst- und Zweitwagen handelt es sich um Personenkraftwagen.
- cc.) Versicherungsnehmer des Erst- und Zweitwagens sind identisch.
- dd.) Versicherungsnehmer ist sowohl für den Erst- als auch für den Zweitwagen eine Privatperson (keine Firmen) und mindestens 23 Jahre alt.
- ee.) Der Versicherungsnehmer ist alleiniger Nutzer und Halter vom Erst- und Zweitwagen. Diesbezüglich gibt es keine Ausnahmen, auch nicht für Ehepartner oder Personen, die in eheähnlicher Lebensgemeinschaft leben. Der Versicherungsnehmer ist auch Halter des Fahrzeugs. Eine Vereinbarung über einen abweichenden Halter ist nicht möglich, aber eine abweichende Halteranschrift.

b.) Veränderung

Sofern der Versicherungsnehmer den Versicherer informiert (nicht anlässlich eines Schadeneintritts), dass die Voraussetzungen für die Zweitwagenregelung nicht erfüllt werden, wird dem Vertrag die Schadenfreiheits-/Schadenklasse zugrunde gelegt, die ohne Berücksichtigung der verbesserten Zweitwagenregelung ermittelt wird. Die Änderung erfolgt mit Kenntnisnahme des Versicherers. Die Zweitwagenregelung gemäß K.2.3. kann frühestens zum nächsten 1.1. des folgenden Jahres wieder eingeschlossen werden. Der Ausschluss der Zweitwagenregelung gilt für mindestens 6 Monate.

K.2.3.2. Die Einstufung des Zweitwagens (bei Personenkraftwagen) ist identisch mit der Ersteinstufung des Erstwagens max. SF 10

Bei Abschluss eines Versicherungsvertrags für Zweitwagen erfolgt in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und in der Vollkaskoversicherung die Einstufung in die Schadenfreiheitsklasse analog des Erstwagens, aber maximal in die Schadenfreiheitsklasse SF 10, sofern das Fahrzeug von weiteren Nutzern genutzt wird. Die weiteren Nutzer müssen mindestens 23 Jahre alt sein.

a.) Voraussetzung

- aa.) Für künftig antragende Versicherungsnehmer besteht bei der Janitos Versicherung AG der Vertrag für den Erstwagen bzw. der Erstwagen wird ab dem nächsten 1.1. über die Janitos Versicherung AG versichert und der entsprechende Antrag liegt vor.
- bb.) Bei dem Erst- und Zweitwagen handelt es sich um Personenkraftwagen.
- cc.) Versicherungsnehmer und Halter des Erst- und Zweitwagens sind identisch. Der Halter und die Halteranschrift dürfen vom Versicherungsnehmer abweichen, sofern es sich um Ehe- oder Lebenspartner des Versicherungsnehmers handelt.
- dd.) Der bzw. die Nutzer des Zweitwagens müssen mindestens 23 Jahre alt sein.
- ee.) Versicherungsnehmer sowohl für den Erstwagen als auch für den Zweitwagen sind Privatpersonen (keine Firmen) und mindestens 23 Jahre alt. Diesbezüglich gibt es keine Ausnahmen, auch nicht für Ehepartner oder Personen, die in eheähnlicher Lebensgemeinschaft leben.

b.) Veränderung

Sofern der Versicherungsnehmer den Versicherer informiert (nicht anlässlich eines Schadeneintritts), dass die Voraussetzungen für die Zweitwagenregelung nicht erfüllt werden, wird der Vertrag der Schadenfreiheits- oder Schadenklasse zugrunde gelegt, die ohne Berücksichtigung der verbesserten Zweitwagenregelung ermittelt wird, und zwar ab Kenntnis durch den Versicherer. Die Zweitwagenregelung kann frühestens zum nächsten 1.1. wieder eingeschlossen werden.

K.2.3.3. Anzeigepflicht

Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen, sofern der Nutzerkreis geändert werden soll. Verstößt der Versicherungsnehmer schuldhaft gegen die Bestimmung, so ist der Versicherer berechtigt, in der Kraftfahrzeug- Haftpflicht- und in der Vollkaskoversicherung von Beginn der laufenden Versicherungsperiode an die höhere Prämie ohne Berücksichtigung des Zweitwagentarifbesatzes anzufordern. Der Vertrag wird dann der Schadenfreiheits-/Schadenklasse zugrunde gelegt, die ohne Berücksichtigung der verbesserten Einstufung ermittelt wird.

K.2.3.4. Rückstufung

Maßgebend für die Rückstufung im Schadenfall sind die unter K normierten Regelungen. Die Schadenrückstufung erfolgt sowohl aus der erweiterten Schadenfreiheitsklasse als auch aus der tatsächlichen Schadenfreiheitsklasse.

K.2.3.5. Weitergabe an den Nachversicherer

Dem Nachversicherer werden grundsätzlich die tatsächlich erfahrenen schadenfreien Zeiten (einschließlich evtl. rabattbelastender Schäden) sowie anrechenbaren Vorversicherungen bescheinigt und nicht die Schadenfreiheitsklasse, die sich aus der Sondereinstufung ergibt.

K.2.3.6. Wegfall des Erstfahrzeugs

Sofern das Erstfahrzeug wegfällt und nicht ersetzt wird, wird dem Vertrag die Schadenfreiheitsklasse zugrunde gelegt, die ohne Berücksichtigung der verbesserten Zweitwageneinstufung ermittelt wird.

K.2.3.7. Folgen der Missachtung

Folgen der Missachtung der Nutzerregelung im Schadenfall siehe auch E.5. AKB.

K.2.4. Schadenverlauf der Kfz-Haftpflichtversicherung in der Vollkaskoversicherung

Ist das versicherte Fahrzeug ein Pkw, ein Kraffrad, ein Campingfahrzeug oder ein Lieferwagen und schließt der Versicherer neben der Kfz-Haftpflichtversicherung eine Vollkaskoversicherung mit einer Laufzeit von einem Jahr ab (siehe G.1.2.), richtet sich deren Einstufung nach dem Schadenverlauf der Kfz-Haftpflichtversicherung. Dies gilt nicht, wenn für das versicherte Fahrzeug innerhalb des letzten Jahres bereits eine Vollkaskoversicherung bestanden hat; in diesem Fall übernimmt der Versicherer den Schadenverlauf der Vollkaskoversicherung nach K.6

K.3. Jährliche Neueinstufung

Der Versicherer stuft den Vertrag des Versicherers zum 1. Januar eines jeden Jahres nach seinem Schadenverlauf im vergangenen Kalenderjahr neu ein. Bei einem Schadenereignis ist der Tag der Schadenmeldung maßgeblich.

K.3.1. Wirksamwerden der Neueinstufung

Die Neueinstufung gilt ab der ersten Prämienfälligkeit im neuen Kalenderjahr.

K.3.2. Besserstufung bei schadenfreiem Verlauf

Ist der Vertrag des Versicherungsnehmers während eines Kalenderjahres schadenfrei verlaufen und hat der Versicherungsschutz während dieser Zeit ununterbrochen bestanden, wird sein Vertrag in die nächst bessere SF-Klasse nach der jeweiligen Tabelle K.1. eingestuft.

K.3.3. Besserstufung bei Saisonkennzeichen

Ist das versicherte Fahrzeug mit einem Saisonkennzeichen zugelassen (siehe unter E), nimmt der Versicherer bei schadenfreiem Verlauf des Vertrags eine Besserstufung nach K.3.2 nur vor, wenn die Saison mindestens sechs Monate beträgt.

K.3.4. Rückstufung bei schadenbelastetem Verlauf

Ist der Vertrag des Versicherungsnehmers während eines Kalenderjahres schadenbelastet verlaufen, wird er nach der jeweiligen Tabelle in M. zurückgestuft. Maßgeblich ist der Tag der Schadenmeldung beim Versicherer.

K.4. Schadenfreier oder schadenbelasteter Verlauf

K.4.1. Schadenfreier Verlauf

K.4.1.1. Ein schadenfreier Verlauf des Vertrags liegt vor, wenn dem Versicherer von Anfang bis Ende eines Kalenderjahres kein Schadenereignis gemeldet worden ist, für das er Entschädigungen leisten oder Rückstellungen bilden musste und wenn der Versicherungsschutz in dieser Zeit ununterbrochen bestanden hat. Dazu zählen nicht Kosten für Gutachter, Rechtsberatung und Prozesse.

K.4.1.2. Trotz Meldung eines Schadenereignisses gilt der Vertrag jeweils als schadenfrei, wenn

- a.) der Versicherer nur aufgrund von Abkommen der Versicherungsunternehmen untereinander oder mit Sozialversicherungsträgern oder wegen der Ausgleichspflicht aufgrund einer Mehrfachversicherung Entschädigungen leistet oder Rückstellungen bildet, oder
- b.) der Versicherer Rückstellungen für das Schadenereignis in den drei auf die Schadenmeldung folgenden Kalenderjahren auflöst, ohne eine Entschädigung geleistet zu haben, oder
- c.) der Schädiger oder dessen Haftpflichtversicherung dem Versicherer seine Entschädigung in vollem Umfang erstattet, oder
- d.) der Versicherer in der Vollkaskoversicherung für ein Schadenereignis, das unter die Teilkaskoversicherung fällt, Entschädigungen leistet oder Rückstellungen bildet, oder
- e.) der Versicherungsnehmer seine Vollkaskoversicherung nur deswegen in Anspruch nimmt, weil eine Person mit einer gesetzlich vorgeschriebenen Haftpflichtversicherung für das Schadenereignis zwar in vollem Umfang haftet, er aber gegenüber dem Haftpflichtversicherer keinen Anspruch hat, weil dieser den Versicherungsschutz ganz oder teilweise versagt hat.

K.4.2. Schadenbelasteter Verlauf

K.4.2.1. Ein schadenbelasteter Verlauf des Vertrags liegt vor, wenn der Versicherungsnehmer dem Versicherer während eines Kalenderjahres ein oder mehrere Schadenereignisse meldet, für die der Versicherer Entschädigungen leisten oder Rückstellungen bilden muss. Hiervon ausgenommen sind die Fälle nach K.4.1.2.

K.4.2.2. Gilt der Vertrag trotz einer Schadenmeldung zunächst als schadenfrei, leistet der Versicherer jedoch in einem folgenden Kalenderjahr Entschädigungen oder bildet Rückstellungen für diesen Schaden, stuft er den Vertrag des Versicherungsnehmers zum 1. Januar des dann folgenden Kalenderjahres zurück.

K.5. Vermeidung einer Rückstufung in der Kfz-Haftpflicht- und Vollkaskoversicherung durch den Versicherungsnehmer

Der Versicherungsnehmer kann eine Rückstufung in der Kfz-Haftpflichtversicherung vermeiden, wenn er dem Versicherer die Entschädigung freiwillig, also ohne vertragliche oder gesetzliche Verpflichtung erstattet. Um dem Versicherungsnehmer hierzu Gelegenheit zu geben, unterrichtet der Versicherer den Versicherungsnehmer nach Abschluss der Schadenregulierung über die Höhe seiner Entschädigung, wenn diese nicht mehr als Euro 1.500,- beträgt. Der Antrag des Versicherungsnehmers auf Freistellung des Versicherungsvertrags von dem gemeldeten Schaden ist binnen 6 Monaten, in der Haftpflichtversicherung nach Zugang der Mitteilung des Versicherungsunternehmens und in der Vollkaskoversicherung nach Abschluss der Schadenregulierung, zu stellen. Hat der Versicherer den Versicherungsnehmer über den Abschluss der Schadenregulierung und über die Höhe des Erstattungsbetrags unterrichtet und muss der Versicherer danach im Zuge einer Wiederaufnahme der Schadenregulierung eine weitere Entschädigung leisten, führt dies nicht zu einer Erhöhung des Erstattungsbetrags. Ist ein Leasingfahrzeug versichert, gelten die Sätze 1, 3 und 4 entsprechend auch für den Leasingnehmer. In der Vollkaskoversicherung gilt die Möglichkeit der freiwilligen Rückzahlung und des Antrags auf Freistellung nicht für Schäden aus Drittverschulden.

K.6. Übernahme eines Schadenverlaufs

K.6.1. Anrechnung der Schadenfreiheit

Der Schadenverlauf eines anderen Vertrags wird auf den Vertrag des versicherten Fahrzeugs unter den Voraussetzungen nach K.6.2 und K.6.3 in folgenden Fällen übernommen:

K.6.1.1. Fahrzeugwechsel

- a.) Versichert der Versicherungsnehmer in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- oder Kaskoversicherung nach Veräußerung des Fahrzeugs oder Wegfall des Wagnisses (G.7 und G.8 AKB) anstelle des ausgeschiedenen Fahrzeugs ein anderes Fahrzeug (Ersatzfahrzeug), so richtet sich die Einstufung des Versicherungsvertrags für das Ersatzfahrzeug nach der Anzahl der schadenfreien Jahre, die sich zum Zeitpunkt des Fahrzeugwechsels aus dem Rabattgrundjahr ergeben, ggf. nach der Klasse 0 oder der Schadenklasse des für das ausgeschiedene Fahrzeug bestehenden Vertrags. Rabattgrundjahr ist das erste nach Maßgabe der G. und .K, als schadenfrei geltendes Kalenderjahr.
Dies gilt entsprechend, wenn derselbe Versicherungsnehmer für zwei Fahrzeuge Versicherungsverträge abgeschlossen hat, von denen jeweils einer nach H.1.1. AKB ruht.
- b.) Ist in den Fällen des Absatzes K.6.1.1.a.) für das ausgeschiedene Fahrzeug die Berücksichtigung der Dauer der Schadenfreiheit und der Anzahl der Schäden nicht vorgesehen, so wird das Ersatzfahrzeug in die Schadenfreiheitsklasse oder Schadenklasse eingestuft, die das ausgeschiedene Fahrzeug bei Anwendung der G., K. erreicht hätte, wenn diese Bestimmungen für das Ersatzfahrzeug anzuwenden sind.
- c.) Gelten für das ausgeschiedene Fahrzeug und das Ersatzfahrzeug unterschiedliche Staffeln der Prämiensätze gemäß L, so wird der Versicherungsvertrag aufgrund der sich zum Zeitpunkt des Fahrzeugwechsels aus dem Rabattgrundjahr des Vertrags für das ausgeschiedene Fahrzeug ergebenden Anzahl der schadenfreien Jahre in die für das Ersatzfahrzeug geltende Staffel eingestuft. Schäden und Unterbrechungen, die sich zum Zeitpunkt des Fahrzeugwechsels noch nicht auf die Einstufung des ausgeschiedenen Fahrzeugs ausgewirkt haben, werden in der für das Ersatzfahrzeug geltenden Staffel berücksichtigt.
- d.) Wird das ausgeschiedene Fahrzeug nicht ersetzt, kann der Versicherungsnehmer beanspruchen, dass ein anderer auf seinen Namen lautender Versicherungsvertrag nach Maßgabe der Absätze a.) bis c.) eingestuft wird, wenn er glaubhaft macht, dass die Anrechnung des Schadenverlaufs des beendeten Vertrags auf den fortbestehenden Versicherungsvertrag gerechtfertigt ist. Zur Glaubhaftmachung gehört insbesondere eine schriftliche Erklärung des Versicherungsnehmers, dass das ausgeschiedene und das verbleibende Fahrzeug überwiegend von demselben Personenkreis geführt wurden.
- e.) Versichert der Versicherungsnehmer ohne Veräußerung des Fahrzeuges oder Wegfall des Wagnisses (G.7 und G.8. AKB) ein weiteres Fahrzeug, so gelten die Absätze 1 und 3 für die Einstufung des Versicherungsvertrages des weiteren Fahrzeuges entsprechend, sofern der Versicherungsnehmer glaubhaft macht, dass die Anrechnung des Schadenverlaufs des Vertrages des zuerst versicherten Fahrzeuges auf den Versicherungsvertrag des weiteren Fahrzeuges gerechtfertigt ist. Zur Glaubhaftmachung gehört insbesondere eine schriftliche Erklärung des Versicherungsnehmers, dass das weitere Fahrzeug überwiegend von demselben Personenkreis geführt wird, der das zuerst versicherte Fahrzeug geführt hat. Der Versicherungsvertrag für das zuerst versicherte Fahrzeug wird wie ein erstmalig abgeschlossener behandelt; K.2.2.1. bleibt unberührt.
- f.) Ändert sich der Verwendungszweck des versicherten Fahrzeuges, erfolgt die Einstufung in die Schadenfreiheits- oder Schadenklasse gemäß den K.1. in Verbindung mit G .
- g.) In der Vollkaskoversicherung steht es der Veräußerung oder dem Wagniswegfall gleich, wenn der Versicherungsnehmer die Versicherung für ein Fahrzeug aufgibt.

K.6.1.2. Schadenverlauf einer anderen Person

- a.) Die Einstufung eines Versicherungsvertrags der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und Vollkaskoversicherung in eine Schadenfreiheitsklasse richtet sich nach der Dauer der Schadenfreiheit und der Anzahl der Schäden des Vertrags eines Dritten, wenn
 - aa.) der Dritte seinen Anspruch auf Berücksichtigung des bisherigen Schadenverlaufs seines Vertrags zugunsten des Versicherungsnehmers aufgibt und

bb.) der Versicherungsnehmer glaubhaft macht, dass die Anrechnung dieses Schadenverlaufs auf seinen Versicherungsvertrag gerechtfertigt ist.

Der Vertrag des Dritten wird wie ein erstmalig abgeschlossener behandelt; K.2.2.1. bleibt unberührt. Bestand bzw. besteht im Vertrag des Dritten neben der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- auch eine Vollkaskoversicherung und gilt dieser Versicherungsumfang auch bei dem Versicherungsvertrag des Versicherungsnehmers, ist nur eine gleichzeitige Anrechnung in beiden Versicherungsarten möglich.

- b.) Anrechenbar sind die Dauer der Schadenfreiheit und die Anzahl der Schäden des Vertrags des Dritten für den Zeitraum, in dem der Versicherungsnehmer das Fahrzeug des Dritten gefahren hat. Es können nur die schadenfreien Jahre übertragen werden, die der Versicherungsnehmer gemäß Führerscheindatum auch hätte erfahren können. K.6.1.1. a.) – c.) und f.) sind anzuwenden.
- c.) Der Zeitpunkt, auf den bei der Berücksichtigung des Schadenverlaufs des Vertrags des Dritten abzustellen ist, wird bestimmt durch die Aufhebung der Vereinbarung, aufgrund deren die Benutzung des Fahrzeugs des Dritten durch den Versicherungsnehmer erfolgte. Wird die Vereinbarung nicht aufgehoben, ist der maßgebliche Zeitpunkt die Einstufung des Versicherungsvertrags.
- d.) Zur Glaubhaftmachung nach Absatz a.) bb.) gehören insbesondere
 - aa.) eine schriftliche Erklärung des Versicherungsnehmers und des Dritten, dass der Versicherungsnehmer während des entsprechenden Zeitraums das Fahrzeug des Dritten gefahren hat.
 - bb.) der Nachweis, dass der Versicherungsnehmer während des entsprechenden Zeitraums ununterbrochen eine gültige Fahrerlaubnis besessen hat. Der Nachweis ist durch Einreichung einer Fotokopie des Führerscheins zu führen. Das Versicherungsunternehmen kann den Nachweis verlangen, dass weder ein Fahrverbot gegen ihn verhängt worden ist noch die Eintragungen im Verkehrszentralregister einen Stand von mehr als 9 Punkten ergeben;
 - cc.) der Nachweis der schadenfreien Jahre in Form einer Kopie der letzten Prämienrechnung des Dritten.
- e.) War der Dritte Inhaber eines Betriebs, den der Versicherungsnehmer übernommen hat, gilt Absatz a.) aa.) entsprechend für die Versicherungsverträge über die dem Betrieb zugehörigen Fahrzeuge. Abweichend von Absatz a.) bb.) hat der Versicherungsnehmer glaubhaft zu machen, dass durch die Übernahme des Betriebs die Wagnisse nicht verändert werden.
- f.) Wurde der Schadenfreiheitsrabatt bereits gemäß der K.6.1.3. übernommen, so kann dieser von dem direkten vorherigen SFR-Berechtigten übernommen werden. Die Absätze a.) bis e.) sind entsprechend zu berücksichtigen, insbesondere sind die notwendigen Nachweise zu erbringen.

K.6.1.3. Wechsel des Versicherers

Bei einem Wechsel des Versicherers wird in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und in der Vollkasko-Versicherung der Schadenverlauf des Vorversicherers berücksichtigt, wenn dieser durch eine Bescheinigung des Vorversicherers nach K.8. nachgewiesen wird. Durch die unterschiedlichen Regelungen über die Anwendung der Prämiensätze kann es zu Abweichungen gegenüber dem bisherigen Versicherer geben. Maßgebend ist somit die Höhe der Prämiensätze nach diesen Tarifbestimmungen der Janitos Versicherung AG.

K.6.2. Unterbrechungen des Versicherungsschutzes und die Auswirkungen auf den Schadenverlauf

K.6.2.1. Im Jahr der Übernahme

Nach einer Unterbrechung des Versicherungsschutzes (Außerbetriebsetzung, Saisonkennzeichen außerhalb der Saison, Vertragsbeendigung, Veräußerung, Risikowegfall) gilt:

- a.) Beträgt die Unterbrechung höchstens sechs Monate, übernimmt der Versicherer den Schadenverlauf, als wäre der Versicherungsschutz nicht unterbrochen worden.
- b.) Beträgt die Unterbrechung mehr als sechs und bis zu 7 Jahre, übernimmt der Versicherer den Schadenverlauf, wie er vor der Unterbrechung bestand.
- c.) Beträgt die Unterbrechung mehr als 7 Jahre, wird der Versicherungsvertrag in die Schadenfreiheitsklasse nach K.2 oder der Klasse 0 gemäß K.7.2.2 eingestuft

K.6.2.2. Im Folgejahr nach der Übernahme

In dem auf die Übernahme folgenden Kalenderjahr richtet sich die Einstufung des Vertrags nach dessen Schadenverlauf und danach, wie lange der Versicherungsschutz in dem Kalenderjahr der Übernahme bestand:

- a.) Bestand der Versicherungsschutz im Kalenderjahr der Übernahme mindestens sechs Monate, wird der Vertrag entsprechend seines Verlaufs so eingestuft, als hätte er ein volles Kalenderjahr bestanden.
- b.) Bestand der Versicherungsschutz im Kalenderjahr der Übernahme weniger als sechs Monate, unterbleibt eine Besserstufung trotz schadenfreien Verlaufs.

K.6.3. Anrechnung von schadenfreien Zeiten eines ausländischen Vorversicherers

K.6.3.1. Voraussetzung

Die Einstufung des Versicherungsvertrages der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und Vollkaskoversicherung in eine Schadenfreiheitsklasse richtet sich nach der Dauer des Bestehens der ausländischen Vorversicherung, wenn

- a) der Versicherungsnehmer die Originalbescheinigung über die gesamte Versicherungsdauer, Angabe der Fahrzeugdaten, Anzahl der ununterbrochenen schadenfreien Kalenderjahre sowie die Meldedaten evtl. eingetretener rabattbelastender Schäden einreicht. Die Bescheinigung ist von der Versicherungsgesellschaft zu erstellen;
- b) eine englische oder deutsche Bestätigung eingereicht wird.

K.6.3.2. Anrechnungsmöglichkeiten

Die Addition einer anrechenbaren deutschen und ausländischen Vorversicherung ist möglich, sofern die ausländische Bescheinigung sich nur auf den Zeitraum des Auslandsaufenthaltes bezieht und das Bestehen einer deutschen Vorversicherung nicht berücksichtigt. Das Ende des anrechenbaren Vorvertrages und der bescheinigte Beginn des ausländischen Versicherungsvertrags darf sich maximal 1 Monat überschneiden. Sollte der Überschneidungszeitraum länger sein, kommt es nicht zur Anrechnung der ausländischen Vorversicherung.

K.6.3.3. Mehrere Vorversicherungen

Eine anrechenbare deutsche Vorversicherung geht der ausländischen Vorversicherung vor, sofern die schadenfreien Zeiten parallel oder teilweise parallel aufgebaut wurden. Das Ende der deutschen Vorversicherung und der Beginn der ausländischen Vorversicherung darf sich maximal 1 Monat überschneiden. Sollte der Überschneidungszeitraum länger sein, kommt es nicht zur Anrechnung der ausländischen Vorversicherung.

K.6.3.4. Kombinationsmöglichkeiten mit anderen Anrechnungsmöglichkeiten

Die Anrechnung der schadenfreien Zeiten, die im Ausland erfahren wurden, kann nicht in Verbindung mit der Regelung gemäß der K.6.1.3. erfolgen.

K.7. Einstufung nach Abgabe des Schadenverlaufs

K.7.1. Allgemein

Die Schadenverläufe in der Kfz-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung können nur zusammen abgegeben werden.

K.7.2. Einstufung

Nach einer Abgabe des Schadenverlaufs des Vertrags des Versicherungsnehmers wird dieser in die SF-Klasse eingestuft, die für den Versicherungsnehmer bei Ersteinstufung des Vertrages nach K.2 gegolten hätte. Befand sich der Vertrag des Versicherungsnehmers in der Schadenklasse M, S oder Klasse 0, bleibt diese Einstufung bestehen.

K.7.2.1. Schadenklassen (S und M)

In der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und Vollkaskoversicherung gilt für Versicherungsverträge von Personenkraftwagen, Krafträdern, Klein- und Leichtkrafträder und Campingfahrzeuge, die nicht schadenfrei verlaufen sind, auch die Schadenklasse M, für Personenkraftwagen zusätzlich die Schadenklasse S.

K.7.2.2. Klasse 0

Ein Versicherungsvertrag, bei dem die Voraussetzungen für die Einstufung in die Schadenfreiheitsklassen (SF) gemäß K. oder in die Schadenklasse (S und M) gemäß nicht gegeben sind, wird in die Klasse 0 eingestuft.

K.7.3. Mehrprämie

Der Versicherer ist berechtigt, aufgrund der gegebenen Auskunft des Vorversicherers die Mehrprämie anlässlich der Umstellung des Vertrags nachzuerheben.

K.8. Auskünfte über den Schadenverlauf

K.8.1. Inhalt

Der neue Versicherer ist berechtigt bei Übernahme eines Schadenverlaufs folgende Auskünfte vom Vorversicherer einzufordern:

- K.8.1.1. Art und Verwendung des Fahrzeugs,
- K.8.1.2. Beginn und Ende des Vertrags für das Fahrzeug,
- K.8.1.3. Schadenverlauf des Fahrzeugs in der Kfz-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung (Schadenfreiheitsklassen),
- K.8.1.4. Unterbrechungen des Versicherungsschutzes des Fahrzeugs, die sich noch nicht auf dessen letzte Neueinstufung ausgewirkt haben,
- K.8.1.5. ob für ein Schadenereignis Rückstellungen innerhalb von drei Jahren nach deren Bildung aufgelöst worden sind, ohne dass Zahlungen geleistet worden sind und
- K.8.1.6. ob dem Versicherungsnehmer oder einem anderen Versicherer bereits entsprechende Auskünfte erteilt worden sind.

K.8.2. Berechtigung

Versichert der Versicherungsnehmer nach Beendigung seines Vertrags in der Kfz-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung sein Fahrzeug bei einem anderen Versicherer, ist der Versicherer berechtigt und verpflichtet, diesem auf Anfrage Auskünfte zum Vertrag und dem versicherten Fahrzeug nach K. 8.1 zu geben.

Die Auskunft des Versicherers bezieht sich nur auf den tatsächlichen Schadenverlauf. Sondereinstufungen – mit Ausnahme der Regelung nach K.2.2.1 – werden nicht berücksichtigt.

L. Prämiensätze

Die Prämie beträgt in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung (KH) bzw. in der Vollkaskoversicherung (VK)

L.1. Für Personenkraftwagen

in Schadenfreiheitsklasse (SF) in Schadenklassen (S und M)	Prämiensätze	
	KH	VK
SF 25	30	30
SF 24	30	30
SF 23	30	30
SF 22	30	35
SF 21	30	35
SF 20	30	35
SF 19	30	35
SF 18	30	35
SF 17	35	40
SF 16	35	40
SF 15	40	40
SF 14	40	40
SF 13	40	45
SF 12	40	45
SF 11	45	45
SF 10	45	50
SF 9	45	50
SF 8	50	55
SF 7	50	60
SF 6	55	60
SF 5	55	65
SF 4	60	70
SF 3	70	80
SF 2	85	85
SF 1	100	100
SF 1/2	100	100
S	155	–
0	240	130
M	245	180

vom Hundert der Prämie, die sich aus den Tarifbestimmungen und dem Prämienteil ergibt.

L.2. Für Krafträder

in Schadenfreiheitsklasse (SF) in Schadenklassen (S und M)	Prämiensätze	
	KH	VK
SF 10	45	35
SF 9	45	45
SF 8	45	45
SF 7	45	45
SF 6	45	45
SF 5	45	45
SF 4	45	50
SF 3	45	60
SF 2	65	60
SF 1	65	65
SF 1/2	70	80
0	100	100
M	–	125

vom Hundert der Prämie, die sich aus den Tarifbestimmungen und dem Prämienteil ergibt.

L.3. Für Klein- und Leichtkrafträder

in Schadenfreiheitsklasse (SF)	Prämiensätze	
in Schadenklassen (S und M)	KH	VK
SF 3	45	45
SF 2	65	50
SF 1	65	50
SF 1/2	70	70
0	100	100

vom Hundert der Prämie, die sich aus den Tarifbestimmungen und dem Prämienteil ergibt.

L.4. Für Campingfahrzeuge

in Schadenfreiheitsklasse (SF)	Prämiensätze	
in Schadenklassen (S und M)	KH	VK
SF 10	45	35
SF 9	45	40
SF 8	45	40
SF 7	45	40
SF 6	45	40
SF 5	45	45
SF 4	45	45
SF 3	45	50
SF 2	65	55
SF 1	65	60
SF 1/2	70	65
0	100	100
M	–	120

vom Hundert der Prämie, die sich aus den Tarifbestimmungen und dem Prämienteil ergibt.

L.5. Für die übrigen Fahrzeuge

in Schadenfreiheitsklasse (SF)	Prämiensätze	
in Schadenklassen (S und M)	K H	V K
SF 3	40	55
SF 2	55	75
SF 1	70	80
SF 1/2	70	80
0	100	100

vom Hundert der Prämie, die sich aus den Tarifbestimmungen und dem Prämienteil ergibt.

L.6. Verschweigt der Versicherungsnehmer in der Kraftfahrtversicherung das Bestehen einer Vorversicherung und muss der Versicherungsvertrag nach Auskunft des Vorversicherers in die Schadenklassen S oder M eingestuft werden, so ist der Versicherer berechtigt, einen Zuschlag von 100 Prozent auf die Prämie zu erheben, die für das erste Versicherungsjahr bei richtiger Einstufung hätte erhoben werden müssen. Insoweit werden die Rechte des Versicherers nach den §§ 16 bis 22 VVG ausgeschlossen. Entsprechendes gilt bei unrichtigen Angaben in den Fällen von K.2.1., K.2.3., K.6.1.1., K.1.2.6., K.6.3.

M. Rückstufung im Schadenfall

Gilt ein Versicherungsvertrag nach diesen Tarifbestimmungen nicht als schadenfrei, so wird er für das auf die Schadenmeldung oder im Falle der K.4.1.1. für das auf die erstmalige Entschädigungsleistung oder Rückstellung folgende Kalenderjahr gemäß nachstehenden Tabellen zurückgestuft.

M.1. In der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung für

M.1.1. Personenkraftwagen

aus Klasse	bei 1 Schäden	bei 2 Schäden	bei 3 Schäden	bei 4 und mehr Schäden
nach Klassen				
SF 25	SF 20	SF 4	SF 2	M
SF 24	SF 10	SF 4	SF 2	M
SF 23	SF 10	SF 4	SF 2	M
SF 22	SF 10	SF 4	SF 2	M
SF 21	SF 10	SF 4	SF 2	M
SF 20	SF 9	SF 3	SF 2	M
SF 19	SF 9	SF 3	SF 2	M
SF 18	SF 7	SF 3	SF 1	M
SF 17	SF 7	SF 2	SF 1	M
SF 16	SF 6	SF 2	SF 1	M
SF 15	SF 6	SF 2	SF 1/2	M
SF 14	SF 6	SF 2	SF 1/2	M
SF 13	SF 5	SF 2	SF 1/2	M
SF 12	SF 5	SF 1	SF 1/2	M
SF 11	SF 5	SF 1	SF 1/2	M
SF 10	SF 4	SF 1	SF 1/2	M
SF 9	SF 4	SF 1	SF 1/2	M
SF 8	SF 4	SF 1	SF 1/2	M
SF 7	SF 3	SF 1/2	SF 1/2	M
SF 6	SF 2	SF 1/2	S	M
SF 5	SF 2	SF 1/2	S	M
SF 4	SF 1	S	M	M
SF 3	SF 1	S	M	M
SF 2	SF 1/2	0	M	M
SF 1	S	M	M	M
SF 1/2	S	M	M	M
S	M	M	M	M
0	M	M	M	M
M	M	M	M	M

M.1.2. Krafträder

aus Klasse	bei 1 Schaden	bei 2 Schäden	bei 3 und mehr Schäden
nach Klasse			
SF 10	SF 2	SF 1	0
SF 9	SF 2	SF 1	0
SF 8	SF 2	SF 1	0
SF 7	SF 2	SF 1	0
SF 6	SF 2	SF 1	0
SF 5	SF 2	SF 1	0
SF 4	SF 2	SF 1	0
SF 3	SF 2	SF 1	0
SF 2	SF 1	SF 1/2	0
SF 1	SF 1/2	0	0
SF 1/2	0	0	0
0	0	0	0

M.1.3. Klein- und Leichtkrafträder

aus Klasse	bei 1 Schaden	bei 2 Schäden	bei 3 und mehr Schäden
nach Klasse			
SF 3	SF 2	SF 1	0
SF 2	SF 1	SF 1/2	0
SF 1	SF 1/2	0	0
SF 1/2	0	0	0
0	0	0	0

M.1.4. Campingfahrzeuge

aus Klasse	bei 1 Schaden	bei 2 Schäden	bei 3 und mehr Schäden
nach Klasse			
SF 10	SF 2	SF 1	0
SF 9	SF 2	SF 1	0
SF 8	SF 2	SF 1	0
SF 7	SF 2	SF 1	0
SF 6	SF 2	SF 1	0
SF 5	SF 2	SF 1	0
SF 4	SF 2	SF 1	0
SF 3	SF 2	SF 1	0
SF 2	SF 1	SF 1	0
SF 1	SF 1/2	0	0
SF 1/2	0	0	0
0	0	0	0

M.1.5. Übrige Fahrzeuge

aus Klasse	bei 1 Schaden	bei 2 Schäden	bei 3 und mehr Schäden
nach Klasse			
SF 3	SF 2	SF 1	0
SF 2	SF 1	SF 1/2	0
SF 1	SF 1/2	0	0
SF 1/2	0	0	0
0	0	0	0

M.2. In der Vollkaskoversicherung für

M.2.1. Personenkraftwagen

aus Klasse	bei 1 Schaden	bei 2 Schäden	bei 3 Schäden	bei 4 und mehr Schäden
nach Klasse				
SF 25	SF 20	SF 8	SF 6	M
SF 24	SF 14	SF 8	SF 5	M
SF 23	SF 14	SF 8	SF 5	M
SF 22	SF 13	SF 6	SF 5	M
SF 21	SF 12	SF 6	SF 4	M
SF 20	SF 11	SF 6	SF 4	M
SF 19	SF 10	SF 5	SF 4	M
SF 18	SF 10	SF 5	SF 3	M
SF 17	SF 9	SF 5	SF 3	M
SF 16	SF 9	SF 4	SF 2	M
SF 15	SF 9	SF 4	SF 2	M
SF 14	SF 8	SF 4	SF 1	M
SF 13	SF 8	SF 3	SF 1	M
SF 12	SF 7	SF 3	SF 1	M
SF 11	SF 6	SF 2	SF 1	M
SF 10	SF 5	SF 2	SF 1/2	M
SF 9	SF 5	SF 2	SF 1/2	M
SF 8	SF 4	SF 1	SF 1/2	M
SF 7	SF 3	SF 1	SF 1/2	M
SF 6	SF 3	SF 1/2	0	M
SF 5	SF 2	SF 1/2	0	M
SF 4	SF 1	0	M	M
SF 3	SF 1	0	M	M
SF 2	SF 1	M	M	M
SF 1	SF 1/2	M	M	M
SF 1/2	0	M	M	M
0	M	M	M	M
M	M	M	M	M

M.2.2. Krafträder

aus Klasse	bei 1 Schaden	bei 2 Schäden	bei 3 und mehr Schäden
nach Klasse			
SF 10	SF 3	SF 1	M
SF 9	SF 1	SF 1/2	M
SF 8	SF 1	SF 1/2	M
SF 7	SF 1/2	0	M
SF 6	SF 1/2	0	M
SF 5	SF 1/2	0	M
SF 4	SF 1/2	0	M
SF 3	SF 1/2	0	M
SF 2	0	M	M
SF 1	0	M	M
SF 1/2	0	M	M
0	M	M	M
M	M	M	M

M.2.3. Klein- und Leichtkrafträder

aus Klasse	bei 1 Schaden	bei 2 Schäden	bei 3 und mehr Schäden
nach Klasse			
SF 3	SF 2	SF 1	0
SF 2	SF 1	SF 1/2	0
SF 1	SF 1/2	0	0
SF 1/2	0	0	0
0	0	0	0

M.2.4. Campingfahrzeuge

aus Klasse	bei 1 Schaden	bei 2 Schäden	bei 3 und mehr Schäden
nach Klasse			
SF 10	SF 3	SF 1	M
SF 9	SF 1	SF 1/2	M
SF 8	SF 1	SF 1/2	M
SF 7	SF 1/2	0	M
SF 6	SF 1/2	0	M
SF 5	SF 1/2	0	M
SF 4	SF 1/2	0	M
SF 3	SF 1/2	0	M
SF 2	0	M	M
SF 1	0	M	M
SF 1/2	0	M	M
0	M	M	M
M	M	M	M

M.2.5. Übrige Fahrzeuge

aus Klasse	bei 1 Schaden	bei 2 Schäden	bei 3 und mehr Schäden
nach Klasse			
SF 3	SF 2	SF 1	0
SF 2	SF 1	SF 1/2	0
SF 1	SF 1/2	0	0
SF 1/2	0	0	0
0	0	0	0

M.3. Der in eine Schadenfreiheitsklasse zurückgestufte Versicherungsvertrag wird so behandelt, als wäre er in diese Schadenfreiheitsklasse gemäß K. eingestuft worden.

N. Deckungssummen in der Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung

N.1. Gesetzliche Mindestdeckungssummen

Gemäß § 4 Absatz 2 des Pflichtversicherungsgesetzes betragen die vorgeschriebenen Mindestdeckungssummen

Euro 2.500.000,- für Personenschäden,
Euro 500.000,- für Sachschäden,
Euro 50.000,- für Vermögensschäden.

Für den Fall der Verletzung oder Tötung von drei und mehr Personen beträgt die Mindesthöhe der Deckungssumme für Personenschäden Euro 7.500.000,-.

N.2. Vertraglich vereinbarte Deckungssummen

Die vertraglich vereinbarte Deckungssumme beträgt Euro 100 Mio., wobei die Leistung bei Personenschäden auf Euro 8 Mio. je geschädigte Person begrenzt ist.

MERKBLATT ZUR DATENVERARBEITUNG

Stand 01.01.2008

A Verarbeitung Ihrer Daten durch die Janitos Versicherung AG

Versicherungen können heute ihre Aufgaben nur noch mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung (EDV) erfüllen.

Nur so lassen sich Vertragsverhältnisse korrekt, schnell und wirtschaftlich abwickeln; auch bietet die EDV einen besseren Schutz der Versichertengemeinschaft vor missbräuchlichen Handlungen als die bisherigen manuellen Verfahren.

Die Verarbeitung der uns bekannt gegebenen Daten zu Ihrer Person wird durch das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) geregelt. Danach ist die Datenverarbeitung und -nutzung zulässig, wenn das BDSG oder eine andere Rechtsvorschrift sie erlaubt oder wenn der Betroffene eingewilligt hat. Das BDSG erlaubt die Datenverarbeitung und -nutzung stets, wenn dies im Rahmen der Zweckbestimmung eines Vertragsverhältnisses oder vertragsähnlichen Vertrauensverhältnissen geschieht oder soweit es zur Wahrung berechtigter Interessen der speichernden Stelle erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung überwiegt.

B Einwilligungserklärung

Unabhängig von dieser im Einzelfall vorzunehmenden Interessenabwägung und im Hinblick auf eine sichere Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist in Ihren Versicherungsantrag eine Einwilligungserklärung nach dem BDSG aufgenommen worden. Diese gilt über die Beendigung des Versicherungsvertrages hinaus, endet jedoch – außer in der Lebens- und Unfallversicherung – schon mit Ablehnung des Antrages oder durch Ihren jederzeit möglichen Widerruf, der allerdings den Grundsätzen von Treu und Glauben unterliegt. Dabei sind neben den Interessen des Betroffenen auch die Interessen der speichernden Stelle zu berücksichtigen. Die Einwilligung kann nicht willkürlich, sondern nur dann widerrufen werden, wenn sich die für ihre Erteilung maßgebenden Gründe und Voraussetzungen geändert haben oder entfallen sind. Wird die Einwilligungserklärung bei Antragstellung ganz oder teilweise gestrichen, kommt es u. U. nicht zu einem Vertragsabschluss. Trotz Widerrufs oder ganz bzw. teilweise gestrichener Einwilligungserklärung kann eine Datenverarbeitung und -nutzung in dem begrenzten gesetzlich zulässigen Rahmen, wie in der Vorbemerkung beschrieben, erfolgen.

C Speicherung, Nutzung und Übermittlung Ihrer Daten

1. Datenspeicherung bei der Janitos Versicherung AG und Mitversicherern

Wir speichern Daten, die für den Versicherungsvertrag notwendig sind. Das sind zunächst Ihre Angaben im Antrag (Antragsdaten). Weiter werden zum Vertrag versicherungstechnische Daten wie Kundennummer (Partnernummer), Versicherungsscheinnummer, Versicherungsdauer, Prämie, Bankverbindung sowie erforderlichenfalls die Angaben eines Dritten, z. B. eines Versicherungsvermittlers oder Versicherungsmaklers, eines Sachverständigen oder eines Arztes geführt (Vertragsdaten). Bei einem Versicherungsfall speichern wir Ihre Angaben zum Schaden und ggf. auch Angaben von Dritten, wie z. B. den vom Arzt ermittelten Grad der Berufsunfähigkeit, die Feststellung Ihrer Reparaturwerkstatt über einen Kfz-Totalschaden.

2. Datenübermittlung an Rückversicherer

Im Interesse seiner Versicherungsnehmer wird ein Versicherer stets auf einen Ausgleich der von ihm übernommenen

Risiken achten. Deshalb geben wir in vielen Fällen einen Teil der Risiken an Rückversicherer im In- und Ausland ab. Diese Rückversicherer benötigen ebenfalls entsprechende versicherungstechnische Angaben von uns, wie Versicherungsscheinnummer, Prämie, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos und Risikozuschlags sowie im Einzelfall auch Ihre Personalien. Soweit Rückversicherer bei der Risiko- und Schadenbeurteilung mitwirken, werden ihnen auch die dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt. In einigen Fällen bedienen sich die Rückversicherer weiterer Rückversicherer, denen sie ebenfalls entsprechenden Daten übergeben.

3. Datenübermittlung an andere Versicherer

Nach dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG) hat der Versicherte bei Antragstellung, bei jeder Vertragsänderung und im Schadenfall dem Versicherer alle für die Einschätzung des Wagnisses und die Schadenabwicklung wichtigen Umstände anzugeben. Hierzu gehören z. B. frühere Krankheiten und Versicherungsfälle oder Mitteilungen über gleichartige andere Versicherungen (beantragte, bestehende, abgelehnte oder gekündigte). Um Versicherungsmissbrauch zu verhindern, eventuelle Widersprüche in den Angaben des Versicherten aufzuklären oder um Lücken bei den Feststellungen zum entstandenen Schaden zu schließen, kann es erforderlich sein, andere Versicherer um Auskunft zu bitten oder entsprechende Auskünfte auf Anfragen zu erteilen.

Auch sonst bedarf es in bestimmten Fällen (Doppelversicherungen, gesetzlicher Forderungsübergang sowie bei Teilungsabkommen) eines Austausches von personenbezogenen Daten unter den Versicherern. Dabei werden Daten des Betroffenen weitergegeben, wie Name und Anschrift, Kfz-Kennzeichen, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos oder Angaben zum Schaden, wie Schadenhöhe und Schadentag.

4. Zentrale Hinweissysteme

Bei Prüfung eines Antrages oder eines Schadens kann es notwendig sein, zur Risikobeurteilung, zur weiteren Aufklärung des Sachverhaltes oder zur Verhinderung von Versicherungsmissbrauch Anfragen an den zuständigen Fachverband bzw. an andere Versicherer zu richten oder auch entsprechende Anfragen anderer Versicherer zu beantworten.

Dazu bestehen bei Fachverbänden zentrale Hinweissysteme.

Solche Hinweissysteme gibt es auch beim Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV).

Die Aufnahme in diese Hinweissysteme und deren Nutzung erfolgt lediglich zu Zwecken, die mit dem jeweiligen System verfolgt werden dürfen, also nur soweit bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.

Beispiele:

Haftpflichtversicherung:

– Registrierung von auffälligen Schadenfällen sowie von Personen, bei denen der Verdacht des Versicherungsmissbrauchs besteht.

Zweck: Risikoprüfung, Schadenaufklärung und -verhütung.

Kraffahrtversicherung:

– Registrierung von auffälligen Schadenfällen, Kfz-Diebstählen sowie von Personen, bei denen der Verdacht des Versicherungsmissbrauchs besteht.

Zweck: Risikoprüfung, Schadenaufklärung und -verhütung.

Rechtsschutzversicherung:

– Vorzeitige Kündigungen und Kündigungen zum normalen Vertragsablauf durch den Versicherer nach mindestens zwei Versicherungsfällen innerhalb von 12 Monaten;

– Kündigungen zum normalen Vertragsablauf durch den Versicherer nach mindestens drei Versicherungsfällen innerhalb von 36 Monaten;

– vorzeitige Kündigungen und Kündigungen zum normalen Vertragsablauf bei konkret begründetem Verdacht einer betrügerischen Inanspruchnahme der Versicherung.

Zweck: Überprüfung der Angaben zu Vorversicherungen bei der Antragstellung.

Sachversicherung:

– Aufnahme von Schäden und Personen, wenn Brandstiftung vorliegt oder wenn aufgrund des Verdachts des Versicherungsmissbrauchs der Vertrag gekündigt wird und bestimmte Schadenssummen erreicht sind.

Zweck: Risikoprüfung, Schadenaufklärung und Verhinderung weiteren Missbrauchs.

Unfallversicherung:

– Meldung bei erheblicher Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht;

– Leistungsablehnung wegen vorsätzlicher Obliegenheitsverletzung im Schadenfall, wegen Vortäuschung eines Unfalls oder von Unfallfolgen;

– außerordentliche Kündigung durch den Versicherer nach Leistungserbringung oder Klageerhebung auf Leistung.

Zweck: Risikoprüfung und Aufdeckung von Versicherungsmissbrauch.

5. Betreuung durch Ihren Versicherungsvermittler

In Ihren Versicherungsangelegenheiten werden Sie durch Ihren Versicherungsvermittler betreut.

Versicherungsvermittler in diesem Sinn sind neben Einzelpersonen auch Vermittlungsgesellschaften.

Um seine Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen zu können, erhält Ihr Versicherungsvermittler zu diesen Zwecken von uns die für die Betreuung und Beratung notwendigen Angaben aus Ihren Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten, z.B. Versicherungsnummer, Prämien, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos, Zahl der Versicherungsfälle und Höhe von Versicherungsleistungen.

Ausschließlich zum Zweck von Vertragsanpassungen in der Personenversicherung können an den zuständigen Versicherungsvermittler auch Gesundheitsdaten übermittelt werden.

Ihr Versicherungsvermittler verarbeitet und nutzt diese personenbezogenen Daten im Rahmen Ihrer Beratung und Betreuung.

Wir informieren Ihren Versicherungsvermittler über Änderungen der kundenrelevanten Daten.

Jeder Versicherungsvermittler ist gesetzlich und vertraglich verpflichtet, die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes und seine besonderen Verschwiegenheitspflichten (z. B. Berufsgeheimnis und Datengeheimnis) zu beachten.

6. Ihre Rechte

Sie haben als Betroffener nach dem Bundesdatenschutzgesetz neben dem eingangs erwähnten Widerrufsrecht ein Recht auf Auskunft sowie unter bestimmten Voraussetzungen ein Recht auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung Ihrer in einer Datei gespeicherten Daten.

Wegen eventueller weiterer Auskünfte und Erläuterungen wenden Sie sich bitte an den Datenschutzbeauftragten der Janitos Versicherung AG, Im Breitspiel 2-4, 69126 Heidelberg Richten Sie auch ein etwaiges Verlangen auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung oder Löschung wegen der beim Rückversicherer gespeicherten Daten stets an die Janitos Versicherung AG.

Janitos Versicherung AG
Postfach 10 41 69
69031 Heidelberg
www.janitos.de